

Schweizerisches Bundesblatt.

59. Jahrgang. III.

Nr. 18.

24. April 1907.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

im Jahre 1906.

Finanz- und Zolldepartement.

A. Finanzverwaltung.

I. Finanzbureau.

Personelles.

Keine Änderung.

Gesetzgebung und Postulate.

Ausführungsgesetz zu Artikel 39 B.-V. (Banknotenmonopol).

Wie schon im vorjährigen Berichte erwähnt, ist das Bundesgesetz über die schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905, nachdem die nötige Zahl Unterschriften für das Referendum nicht

aufgebracht worden war, vom Bundesrat durch Beschluss vom 16. Januar 1906 in Kraft und als sofort vollziehbar erklärt worden. Gleichzeitig wurde das Finanzdepartement beauftragt, nach Massgabe der Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes, alle für eine beförderliche Organisation des Institutes nötigen Massnahmen dem Bundesrate sukzessive zu beantragen und nach deren Genehmigung ins Werk zu setzen.

Der erste Schritt galt der Kapitalbeschaffung.

Durch Zirkularschreiben des Bundesrates vom 9. Februar 1906 wurden die Kantone und die Emissionsbanken gemäss Art. 79 des Bankgesetzes eingeladen, sich bis zum 25. März 1906 dem Finanzdepartement gegenüber schriftlich zu erklären, ob und in welchem Umfange sie sich innert dem durch Art. 6 des Gesetzes festgestellten Rahmen an der Beschaffung des Grundkapitals der schweizerischen Nationalbank beteiligen wollen.

Durch ein weiteres Zirkular des eidgenössischen Finanzdepartements d. d. 12. Februar 1906 wurde den Kantonen zur Kenntnis gebracht, dass ein aus mehreren Kantonalbanken bestehendes Syndikat bereit sei, ihnen die für die Einzahlung der ersten 50% auf den gezeichneten Aktien allfällig benötigten Geldmittel zu einem jährlichen Zins von 4% ohne Berechnung irgendwelcher Kosten oder Kommissionen vorzuschüssen.

Um die vollständige Zeichnung des Kapitals unter allen Umständen zu sichern, mit andern Worten, um die schädlichen Konsequenzen einer allfällig ungenügenden Kapitalzeichnung vom Institute fernzuhalten, wurde vom Finanzdepartement im Einverständnis des Bundesrates mit einem Konsortium von 13 Banken eine Vereinbarung getroffen, gemäss welcher sich diese Banken verpflichteten:

1. zu den Bedingungen des Prospektes ohne Kosten oder Kommission sämtliche Aktien zu zeichnen, welche durch die Privaten bei der öffentlichen Subskription allfällig nicht gezeichnet würden oder deren Zeichnung aus irgend einem Grunde nicht angenommen werden könnte;

2. die Subskriptionen der Privaten, sowie die auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen ohne Kosten für Rechnung der schweizerischen Nationalbank entgegenzunehmen;

3. die Gelder, welche ihnen durch die I. Einzahlung auf die Aktien zufließen, für die nämliche Rechnung zu bestimmten Bedingungen in Depot zu nehmen.

Nachdem durch die eingelangten Erklärungen festgestellt war, dass Kantone und Emissionsbanken zusammen die ihnen durch das Gesetz reservierten Kapitalquoten von insgesamt $\frac{3}{5}$ des Grundkapitals = Fr. 30,000,000 voll übernehmen (die Kantone Fr. 19,382,000, die Emissionsbanken Fr. 10,618,000), wurde vom Bundesrat auf Antrag des Finanzdepartements die öffentliche Subskription auf die restierenden $\frac{2}{5}$ des Grundkapitals = Franken 20,000,000 auf die Tage vom 5. bis 9. Juni angeordnet.

Von 203 angefragten Geldinstituten haben ihrer 194 in verdankenswerter Weise die Aufgabe übernommen, ohne Berechnung einer Kommission als Zeichnungsstelle für diese Subskription zu fungieren.

Die Subskription ergab ein Gesamtergebnis von 12,266 einzelnen Zeichnungen, die eine Kapitalsumme von Fr. 67,855,000 repräsentierten.

Nach beendigter Verifikation sämtlicher Zeichnungen fand die Zuteilung der 40,000 Aktien an die Subskribenten nach Massgabe des vom Finanzdepartement gemäss Art. 7, Alinea 2, des Bankgesetzes aufgestellten und vom Bundesrat genehmigten Repartitionsmodus statt.

Den Zeichnern wurde durch die Vermittlung der Subskriptionsstellen von der auf sie entfallenden Aktienzahl Kenntnis gegeben und wurden dieselben eingeladen, auf den 10. Juli 1906 die erste Einzahlung von 20% des Nominalbetrages auf ihre Aktien zu leisten.

Eine gleiche Einladung wurde an die Kantone und Emissionsbanken erlassen unter Festsetzung des Einzahlungstermins für diese Aktionäre auf den 17. Juli 1906.

Die Kantone wurden ersucht, ihre Betreffnisse bei ihren resp. Kantonalbanken oder, wo keine solchen existieren, bei einer der schweizerischen Emissionsbanken unter Voranzeige an das eidgenössische Finanzdepartement für Rechnung der schweizerischen Nationalbank gegen Inempfangnahme der Interimsscheine einzuzahlen.

Den Emissionsbanken wurde freigestellt, sowohl die Betreffnisse für den eigenen Aktienbesitz, wie die von dritten erhaltenen Einzahlungen für Rechnung der Nationalbank entweder dem eidgenössischen Finanzdepartement unter Voranzeige zur Verfügung zu stellen oder zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Depot zu nehmen.

Diese nämliche Vergünstigung wurde auch den Banken des Garantiekonsortiums eingeräumt.

Alle übrigen Subskriptionsstellen wurden angewiesen, die ihnen aus diesen Einzahlungen eingehenden Gelder für Rechnung der Nationalbank der eidgenössischen Staatskasse zu überweisen.

Die Einzahlungen erfolgten mit wenig Ausnahmen rechtzeitig, so dass schon am 23. Juli das Finanzdepartement in der Lage war, dem Bundesrat von der vollständigen Einzahlung der 20 % des Nominalbetrages sämtlicher Aktien Mitteilung zu machen.

Inzwischen war der Bundesrat am 18. Juli 1906 nach Massgabe von Art. 45 und 80 des Bankgesetzes zur Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten der Bank geschritten. Zum Präsidenten wurde ernannt: Herr Johann Hirter, Nationalratspräsident in Bern, und zum Vizepräsidenten Herr Paul Usteri, Ständerat in Zürich.

Mit der geleisteten I. Einzahlung auf die Aktien war die gesetzliche Vorbedingung für die Einberufung der Aktionäre zur konstituierenden Generalversammlung erfüllt und diese wurde vom Finanzdepartement im Einverständnis mit dem Bundesrat auf Donnerstag den 23. August anberaumt. Die Versammlung hat am bezeichneten Tage gemäss gesetzlicher Vorschrift unter dem Vorsitz des Chefs des eidgenössischen Finanzdepartements stattgefunden. Die Teilnehmerzahl war eine ausserordentlich grosse. Anwesend oder vertreten waren 2703 Privataktionäre, sämtliche Emissionsbanken nebst einem andern kantonalen Finanzinstitute und 23 Kantone, die zusammen eine Zahl von 73,118 gültigen Stimmen repräsentierten.

Nach Konstatierung der geleisteten I. Einzahlung schritt die Versammlung zu der ihr nach Art. 41, 43, 45 und 54 zustehenden Wahl von 15 Mitgliedern des Bankrates, sowie von 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern der Revisionskommission.

In seiner Sitzung vom 21. September 1906 nahm sodann der Bundesrat nach Einsicht eines Berichtes des Finanzdepartements gemäss Art. 45 des Gesetzes die Wahl von weiteren 23 Mitgliedern des Bankrates vor, wodurch diese Behörde auf die vorgeschriebene Zahl von 40 Mitgliedern gebracht war.

Am 27. September wurde durch den zu seiner ersten Sitzung einberufenen Bankrat der Bankausschuss bestellt, der nach Art. 82 des Gesetzes seine Funktionen sofort aufnahm.

Unterm 25. September 1906 ist vom Bundesrat der Entwurf zu einer Verordnung betreffend die Ausscheidung der Geschäfte

der schweizerischen Nationalbank nebst zudienender Botschaft an die eidgenössischen Räte genehmigt worden.

Die betreffende Verordnung erhielt die Sanktion der Bundesversammlung am 13./19. November 1906.

Einem durch den Bankrat, erstmals am 6. November und ein zweites Mal mit reduzierten Ansätzen am 4. Dezember 1906, dem Finanzdepartement zu Handen des Bundesrates unterbreiteten Entwurf betreffend das Reglement über die Besoldungsmaxima und -minima der Beamten und Angestellten der schweizerischen Nationalbank wurde am 4. Dezember vom Bundesrat und am 14./17. Dezember von der Bundesversammlung die in Art. 63 des Gesetzes vorgesehene Genehmigung erteilt.

Durch Beschluss des Bundesrates vom 30. Oktober 1906 ist der Bankrat der Nationalbank ermächtigt worden, gemäss seinem Vorschlage auf Mitte Januar 1907 von den Aktionären eine zweite Kapitaleinzahlung von 30 % des Nominalbetrages ihrer Aktien einzufordern. Die Ausführung dieser Massnahme ist indessen auf einen spätern Zeitpunkt verschoben worden.

Seit 31. Dezember 1906 hat die Organisation der Bank eine wesentliche Weiterförderung erfahren. Der Bundesrat hat auf Vorschlag des Bankrates zwei Mitglieder des Direktoriums gewählt.

Die mit verschiedenen Banken begonnenen Unterhandlungen betreffend Ankauf von Gebäuden, Übernahme der Einlösungspflicht für die Notenummission und Übernahme von Beamtenpersonal behufs Einrichtung von Zweiganstalten sind zu Ende geführt worden.

Der Bankrat hat in seiner Sitzung vom 16. Februar 1907 die Lokalkomitees für die Zweiganstalten auf den Plätzen Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich bestellt.

Für die Besetzung der Lokaldirektionen und einer Anzahl anderer Stellen sind Ausschreibungen erlassen und vom Bankausschuss einige höhere Beamte der Hauptsitze gewählt worden. Die genauere Berichterstattung über diese Massnahmen fällt jedoch ins laufende Jahr.

Die Bestreitung der Auslagen sowohl für die organisatorischen Vorkehren allgemeiner Natur wie hauptsächlich der Kosten für die Anfertigung der Noten erforderte die Bereitstellung von Geldmitteln. Da nach Art. 83 des Gesetzes der Bund, unter Vorbehalt der Zurückerstattung, für diese ersten Bedürfnisse vorschussweise aufzukommen hatte, bewilligte der Bundesrat für Rechnung der Nationalbank sukzessive folgende Kredite:

Am 23. Januar 1906	Fr. 10,000
„ 29. Juni 1906	„ 25,000
„ 26. September 1906	„ 420,000
	Total Fr. 455,000

Auf Rechnung dieser Kredite sind bis Jahresschluss 1906 bereits zirka Fr. 200,000 und seither, bis Ende Februar 1907, weitere Fr. 140,000 verausgabt worden. Die betreffenden Summen stehen der Nationalbank auf Vorschusskonto belastet.

Verordnung betreffend den Einzug, die Verwendung und Kontrollierung der Ordnungsbussen vom 3. Juli 1906 (A. S. n. F. XXII, 397).

Unterm 25. März 1880 hatte der Bundesrat in Ausführung eines Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1879 eine Verordnung erlassen (A. S. n. F. IV, 419), welche die gegen eidgenössische Beamte und Angestellte verfügten Ordnungsbussen dem schweizerischen Lebensversicherungsverein (mit Sitz in Basel) zuwies und welche die eidgenössische Staatskasse mit dem Inkasso der Bussen und deren Weiterleitung an den genannten Verein betraute.

Der Einzug dieser Bussengelder, die nach Massgabe der Verordnung selbst weder in den Einnahmen noch in den Ausgaben einer eidgenössischen Verwaltungsrechnung erscheinen sollten, und deren Weiterleitung durch die zentrale Kassenstelle erwies sich als nicht sehr praktisch und es wurden bald darauf im Einverständnis mit dem Finanzdepartement die Ordnungsbussen seitens der Kreispostdirektionen allmonatlich dem Zentralkomitee des schweizerischen Lebensversicherungsvereins direkt, statt durch Vermittlung der Staatskasse zugestellt. Dieses Verfahren wurde alsdann durch eine Verfügung des Finanzdepartements auch auf die Ordnungsbussen der Zoll- und der Telegraphenverwaltung ausgedehnt. Die Verordnung vom 25. März 1880 entsprach somit der bestehenden Praxis nicht mehr.

Um nun die Vorschriften betreffend die Verwendung der Ordnungsbussen mit dem Verfahren, wie es sich im Laufe der Zeit mit bezug auf deren Inkasso und Übermittlung an den schweizerischen Lebensversicherungsverein ausgebildet hat, in Einklang zu bringen, haben wir unterm 3. Juli abhin eine neue Verordnung erlassen, die zugleich eine wirksame Kontrolle vorsieht.

Postulate.

Von den auf Ende 1905 hängend gebliebenen Postulaten betrafen das Finanzdepartement:

Nr. 588. Reiseentschädigungen.

Nr. 636. Dienstverhältnis der ganz oder teilweise invaliden Beamten und Angestellten.

Nr. 638. Zirkulation der Silberscheidemünzen.

Im Jahre 1906 ist neu dazu gekommen:

Nr. 669. Voranschlag und Rechnungen des Polytechnikums.

Gänzlich erledigt wurden:

Nr. 588. durch Erlass der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, eidgenössischen Beamten und Angestellten vom 3. Juli 1906 (A. S. n. F. XXII, 292). Siehe den Abschnitt Finanzkontrolle hiernach.

Nr. 669. durch Nachachtung. Siehe den Voranschlag für das Jahr 1907 nebst begleitender Botschaft.

Vorläufig erledigt ist Nr. 636 durch die Bemerkung im Bericht über die Geschäftsführung des Finanzdepartements pro 1905, wonach der Bundesrat der Bundesversammlung mitteilte, er gedenke vorerst die Erledigung des Postulats betreffend die Einrichtung einer Alters- und Invalidenkasse abzuwarten. Hiervon haben die eidgenössischen Räte in zustimmendem Sinne Vormerken genommen.

Teilweise erledigt ist Nr. 638 durch Berichterstattung in den Berichten über die Geschäftsführung des Finanzdepartements pro 1905 und 1906, Abschnitt Staatskasse, und in dem Bericht über die eidgenössische Münzenquete vom 23. Januar 1905, welcher der Bundesversammlung Ende März 1906 zugestellt worden ist.

Anregungen der Finanzdelegation beziehungsweise der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.

1. Entsprechend einem Wunsche der Finanzkommissionen erklärte sich der Bundesrat bereit, denselben inskünftig eine Spezialausgabe der Budgetbotschaft und des Staatsrechnungsberichts in grossem Format zustellen zu lassen. Bei diesem Anlasse

wurde unter anderm darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den stets zunehmenden Umfang dieser beiden Vorlagen der Termin für deren Fertigstellung ein sehr knapper sei und in Bälde sich als zu kurz erweisen dürfte.

2. Einer andern Anregung der nationalrätlichen Finanzkommission, dahingehend, dass der Budgetkredit des Nationalrates: II. A. 1, Taggelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder und Kommissionen, fortan in 2 Posten zu zerlegen sei, wurde ebenfalls zugestimmt.

Staatsdruckerei.

Mittelst Eingabe vom 23. Mai 1906 hatte der schweizerische Gewerbeverein dem Bundesrate berichtet, dass grosse Volkskreise mit dem sich überall immer mehr ausdehnenden Staatsbetrieb sehr unzufrieden seien. Namentlich hätten sich mit dieser Frage die graphischen Gewerbe befasst, welche befürchteten, es würden in den neu eingerichteten Ateliers der Münzstätte und des topographischen Bureaus nicht nur Postwertzeichen und offizielle Karten, sondern auch andere Arbeiten erstellt, die bisher der Privatindustrie vorbehalten gewesen seien.

Auf Antrag des Militärdepartements und des Finanzdepartements hat der Bundesrat unterm 10. Dezember 1906 beschlossen, diese Vorstellungen folgendermassen zu beantworten:

„Mit der Neuerrichtung der Kartendruckerei bei der Abteilung für Landestopographie (eine solche existierte schon früher während mehr als 30 Jahren) ist in bezug auf den Umfang der kartographischen Arbeiten keine Änderung eingetreten. Nach wie vor beschäftigt sich die Landestopographie mit der Herstellung offizieller, d. h. von eidgenössischen Behörden herausgegebener Karten und deren Bearbeitung für besondere Zwecke. Die Annahme, dass die genannte Abteilung heute solche kartographische Arbeiten ausführe, die früher der Privatindustrie vorbehalten waren, kann daher nur auf unrichtiger Voraussetzung beruhen. Grundsätzlich wird die Erstellung von Karten, die nicht eine der offiziellen Karten als Grundlage haben, abgelehnt, sobald es sich nicht um amtliche Werke des Bundes handelt. Dass bei der Neuerrichtung der eidgenössischen Kartendruckerei ganz andere Gründe ausschlaggebend waren als diejenigen der Konkurrenz gegenüber der Privatindustrie, beweist die Kleinheit ihrer technischen Anlage und ebenso sehr der Umstand, dass ihr kein

Monopol für die Bearbeitung der offiziellen Karten reserviert worden ist, wie dies rechtlich doch zulässig wäre.

Was die seinerzeit von Zeitungen gebrachte Behauptung, es werde ganz im stillen in einer Ecke der Bundesverwaltung in Bern eine Staatsdruckerei errichtet, betrifft, so ist sie durchaus ungerechtfertigt. In bezug auf den Druck der Postwertzeichen durch die eidgenössische Verwaltung ist zu bemerken, dass schon durch die Verordnung vom 17. März 1860, also vor mehr als 40 Jahren, die Fabrikation von Frankomarken für die Postverwaltung ohne irgendwelche Einschränkung der eidgenössischen Münzstätte übertragen worden war; also damals schon hatte man es als selbstverständlich angesehen, dass der Staat, der seine Münzen prägt, auch die Postwertzeichen erstellen darf. Da durch den Bau eines neuen Gebäudes die Herstellung der Postwertzeichen in den eigenen Lokalitäten der Münzverwaltung endlich möglich geworden ist, so werden dieselben mit Recht nun auch von den Organen der Bundesverwaltung selber hergestellt. Andere Druckarbeiten in der Münzstätte ausführen zu lassen, beabsichtigt der Bundesrat nicht; die hier auszuführenden Arbeiten beschränken sich auf die Prägung von Münzen, die Herstellung von Postwertzeichen (Frankomarken, Taxmarken, Postkarten, Postmandate), sowie die bisherigen kleinen Nebenarbeiten wie Aufertigung von Stempeln, Medaillen, Konsummarken und dergleichen.“

Festsetzung des Datums des Dienst Eintritts in die Bundesverwaltung.

Die Frage, welcher Zeitpunkt als derjenige des Eintritts in die Bundesverwaltung angesehen werden soll, ist keine unwesentliche. Abgesehen von den Dienstaltersgratifikationen beeinflusst das Datum, welches offiziell als dasjenige des Dienst Eintritts betrachtet wird, die Bemessung der Anfangsbesoldung bei Neuwahlen und Beförderungen, sowie unter Umständen die Höhe des Besoldungsnachgenusses.

Um die hier herrschende Unsicherheit zu beseitigen, haben wir unterm 26. März 1906 folgendes verfügt:

1. Als Zeitpunkt des Dienst Eintritts in die eidgenössische Verwaltung, welcher für die Bemessung des Dienstalters gilt und welcher für das im Beamtenverzeichnis figurierende Personal in letzteres unter der Rubrik „Eintritt in die Bundesverwaltung“ einzusetzen ist, ist derjenige Tag zu betrachten, an welchem ein

Beamter oder Angestellter, gleichviel in welcher Stellung, ob provisorisch oder definitiv, in ein ständiges Dienstverhältnis zu der Bundesverwaltung getreten ist. Bei zeitweiligem Austritt aus der Bundesverwaltung ist bei der Berechnung des Dienstalters die Zeit, während welcher der Betreffende nicht im Dienste des Bundes war, in Abzug zu bringen.

2. Für das Personal der Militär-, Zoll-, Post- und Telegraphenverwaltung wird diesbezüglich noch folgendes Nähere bestimmt:

Als Datum des Diensteintritts gilt:

- a. für die Instrukto ren des Militärdepartements: der Tag der Ernennung zum definitiven Instruktionsaspiranten;
- b. für das Gehülfenpersonal der Zollverwaltung: der Tag, an welchem das der Wahl durch den Bundesrat vorausgehende sechsmonatliche Provisorium (Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1894) angetreten wird;
- c. für die Grenzwächter: der Tag des Eintrittes als Grenzwächterrekrut;
- d. für das Postpersonal: der Tag des Beginns der Dienstzeit als Postlehrling oder als von der Verwaltung bezahlter ständiger Gehülfe;
- e. für die Telegraphen- und Telephonbeamten: der Tag des Eintrittes als besoldeter Telegraphenlehrling, und für diejenigen, die diese Lehrzeit nicht gemacht haben, der Tag des Eintrittes in die erste von der Verwaltung bezahlte Anstellung;
- f. für die Telephonistinnen der Zentralen I. und II. Klasse: der Tag, an welchem sie als Reservetelephonistinnen bezeichnet werden;
- g. für Ausläufer und Bureaudiener der Telegraphenverwaltung: der Tag des definitiven Stellenantritts.

Gebrauch des Wortes „schweizerisch“ in einer Geschäftsfirma.

Das Finanzdepartement hat im Einverständnis mit dem Justizdepartement eine Anfrage, ob es einem Kreditinstitute, das seine Firma zu ändern gedenke, gestattet sei, sich in dieser das Prädikat „schweizerisch“ zuzulegen, in folgendem Sinne beantwortet:

Vom firmenrechtlichen Standpunkte aus könnte nur eingeschritten werden, wenn der Bund selbst ein gleichartiges Geschäft unter ähnlicher Firma betreiben würde; da dies nicht der Fall sei, könne der Bund auch nicht wegen illoyaler Konkurrenz vorgehen.

Der Bund sei auch nicht befugt, den Gebrauch des Wortes „schweizerisch“ wegen Missbrauch seines eigenen offiziellen Namens zu untersagen. Die beiden Prädikate „eidgenössisch“ und „schweizerisch“ haben nicht nur staatliche, sondern auch, und zwar in zahlreichen Anwendungen, geographische Bedeutung.

Eine Menge von grösseren kaufmännischen Unternehmungen bezeichnen sich in ihren Firmen als „schweizerisch“, ohne dass es jemandem einfiel, daraus zu schliessen, das Unternehmen gehöre der „Schweizerischen Eidgenossenschaft“. Durch die Bezeichnung „schweizerisch“ werde eben hauptsächlich die „Bodenständigkeit“ eines Unternehmens hervorgehoben.

Es sei am Platze, hier an die Angelegenheit der „Eidgenössischen Bank“ zu erinnern, welche die Bundesversammlung zweimal beschäftigte, indem der zuerst von Freuler und später von Locher gestellten Motion, der Bank den Gebrauch des Wortes „eidgenössisch“ in ihrer Firma zu untersagen, bekanntlich keine Folge gegeben wurde (1876 und 1893).

Weit mehr noch als der Ausdruck „eidgenössisch“ sei das Wort „schweizerisch“ ein Prädikat geographischer Natur. Solange die schweizerische Eidgenossenschaft selbst keine ähnliche Anstalt gründe, ja nicht einmal die Kompetenz dazu besitze, werde das Publikum durch das Wort „schweizerisch“ kaum irreführt werden; sollte es sich aber später herausstellen, dass Verwechslungen stattfinden, so hätte der Bund immer noch das Recht, die Abänderung der Firma zu verlangen (vergleiche auch den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 2. Juni 1876 über die erwähnte Motion Freuler, Bundesbl. 1876, II, 994 ff.). Jetzt aber sei um so eher von einer solchen Forderung abzusehen, als eine ganze Reihe anderer Privatgeschäfte dieselbe Bezeichnung in ihrer Firma haben, ohne dass sie beanstandet worden wäre, so z. B. „Schweizerische Uniformenfabrik“ (in Bern); „Schweizerische Kreditanstalt“ (in Zürich); „Schweizerische Volksbank“ (in Bern); „Schweizerische Gipswerke“ (in Basel); „Schweizerische Eisenbahnbank“ (in Basel); „Schweizerische Hypothekenbank“ (in Solothurn); „Banque suisse pour le commerce étranger“ (in Genf).

Nebenberufe.

Auf Wunsch eines Departements hat sich das Finanzdepartement dahin ausgesprochen, dass nach seiner Ansicht die Stelle eines Zensors oder Rechnungsrevisors einer Bank nicht als unvereinbar mit einer eidgenössischen Beamtung im Sinne der bundesrätlichen Verordnung vom 21. Februar 1899 anzusehen sei, wohl aber diejenige eines Vorsitzenden eines städtischen Elektrizitätswerkes. Ferner erscheine nach dem Wortlaut jener Verordnung der Betrieb eines öffentlichen Etablissements (Wirtschaft, Restaurant, Kaffeehalle u. s. w.) durch einen Beamten oder Angestellten oder die mit ihm in ungeteilter Haushaltung lebenden Familienglieder als unstatthaft.

Münzwesen.

Münzprägungen der Republik San Marino.

Durch Vermittlung Italiens hat die Republik San Marino die Staaten der lateinischen Münzunion neuerdings um Bewilligung zur Ausgabe von Silberscheidemünzen im Betrage von Franken 60,000 ersuchen lassen.

Wie schon im Jahre 1896 erklärten wir uns in einer an den französischen Botschafter in Bern gerichteten Note damit einverstanden, dass Italien zur Prägung von Fr. 60,000 in Silberscheidemünzen für die Republik San Marino ermächtigt werde unter der Bedingung, dass diese Summe auf Rechnung des italienischen Kontingents gestellt werde und Italien sich verpflichte, im Falle einer Auflösung der Münzunion diese Münzen gleich wie die seinigen zurückzuziehen. Diese letztere Bedingung soll indessen nur dann Gültigkeit erhalten, wenn Italien bezüglich seiner Silberscheidemünzen wiederum den übrigen Staaten der Münzunion gleichgestellt würde.

Prägung von Silberscheidemünzen durch Italien.

Die italienische Regierung hat ferner der französischen Regierung zu Händen der übrigen Münzstaaten zur Kenntnis bringen lassen, dass sie eine Prägung von neuen Silberscheidemünzen für eigene Rechnung im Betrage von Fr. 10 Millionen vorzunehmen gedenke, wodurch die Totalsumme der von Italien emittierten Silberscheidemünzen auf 215,400,000 Lire gebracht

würde. Mittels² Note an die französische Botschaft in Bern haben wir von dieser Mitteilung Akt genommen.

Da durch die bestehenden Verträge Italien zur Ausgabe von Silberscheidemünzen für einen Gesamtbetrag von Franken 232,400,000 ermächtigt ist, so hat es sein Kontingent damit noch nicht erschöpft.

Bekanntmachungen betreffend ausländische Banknoten.

Wie schon früher hat das Finanzdepartement auch im Berichtsjahre das schweizerische Publikum durch Bekanntmachungen im Bundesblatt (1906, Bd. I, S. 182, 212 und 241) und Handelsamtsblatt (1906, S. 92, 126 und 178) auf einen Erlass der italienischen Behörden aufmerksam gemacht, wonach der gesetzliche Kurs der Noten einiger italienischer Emissionsbanken in Italien bis zum 31. Dezember 1906 verlängert wurde. Diese Bekanntmachung wurde den Regierungen der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis zu gutfindender Verbreitung auf dem Gebiete ihres Kantons zugestellt.

Annahme fremden Geldes.

Ein Bürger aus einem Kanton an unserer Nordgrenze hatte sich darüber beschwert, dass ein Beamter, der mit der Auszahlung der Lehrergehalte beauftragt sei, jeweilen einen Teil dieser Gehalte² in deutscher Währung auszurichten pflege.

Dem Beschwerdeführer wurde im wesentlichen geantwortet, Niemand sei gehalten, fremde (d. h. nicht aus Staaten der Münzunion stammende) Münzen an Zahlungsstatt anzunehmen. Die Einfuhr der italienischen Silberscheidemünzen sei verboten. Lohnauszahlungen in fremdem Gelde an Fabrikarbeiter können nach Massgabe des Fabrikgesetzes geahndet werden. Immerhin sei es nach Art. 97 des schweizerischen Obligationenrechts zulässig, die Erfüllung eines Vertrages in fremder Münze auszubedingen. Es werde angezeigt sein, bei der Beratung des schweizerischen Strafgesetzbuches oder bei einer allfälligen Revision des Münzgesetzes Bestimmungen zum Schutze der einheimischen Zirkulation aufzustellen. Da niemand gehalten sei, nicht kursfähige Münzen anzunehmen, wenn er sich nicht etwa durch Vertrag dazu verpflichtet habe, so sei es am einfachsten, die Annahme des deutschen Geldes zu verweigern und, wenn

nötig, bei der zuständigen kantonalen Behörde Klage zu führen, da es sich im vorliegenden Falle um einen Missbrauch seitens eines kantonalen Beamten handle.

Spanische Falschmünzer.

Im Berichtsjahre gelang es der spanischen Polizei, in Barcelona eine Bande aufzuheben, welche die Falschmünzerei fabrikmässig betrieb. Diese Falschmünzer hatten u. a. auch schweizerische Zweifrankenstücke mit der Jahreszahl 1894 angefertigt. Die erstellten falschen Münzen wurden durch Zwischenpersonen, namentlich in Frankreich, in den Verkehr gebracht. Mittels Bekanntmachung im Bundesblatt (1906, III, 480, 716 und 859) und Handelsamtsblatt (1906, 834 und 850) wurde das Publikum zur Vorsicht gemahnt.

Gleichzeitig wurden durch Vermittlung unseres Justiz- und Polizeidepartements die obigen Tatsachen und die Namen sowohl der in Spanien verhafteten Falschmünzer als auch diejenigen der mit dem Vertrieb der Münzen in Frankreich beauftragten Individuen den kantonalen Polizeibehörden zur Kenntnis gebracht.

Münzkommissariat.

Im Berichtsjahre wurden kontrolliert:

20	Münzwerke	Goldmünzen.
25	„	Silbermünzen.
50	„	Nickelmünzen.
15	„	Kupfermünzen.

Das Ergebnis war folgendes:

Münzsorte.	Mittlerer Feingehalt. Tausendstel.	Mittleres Gewicht. gr.	Abweichungen			
			im Feingehalt		im Gewicht	
			mehr.	weniger.	mehr.	weniger
			Tausendstel.	Tausendstel.	gr.	gr.
Zwanzigfrankenstücke .	899,8	6,4485	—	0,2	—	0,0031
Zweifrankenstücke . .	834,2	9,9935	—	0,8	—	0,0065
Einfrankenstücke . . .	835,5	4,9950	0,5	—	—	0,0050
Halbfrankenstücke . .	835,8	2,4978	0,8	—	—	0,0022
Zwanzigrappenstücke .	—	3,9958	—	—	—	0,0042
Zehnrappenstücke . . .	—	3,0052	—	—	0,0052	—
Fünfrappenstücke . . .	—	1,9964	—	—	—	0,0036
Zweirappenstücke . . .	—	2,4955	—	—	—	0,0045
Einrappenstücke	—	1,4930	—	—	—	0,0070

Bei einem Münzwerk Einfrankenstücke war die erste Probe des Feingehalts ausserhalb der Toleranz gefallen; da aber die zweite Untersuchung Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften ergab, konnte das Münzwerk der Staatskasse nachträglich abgeliefert werden.

Alle übrigen Münzwerke befanden sich in bezug sowohl auf den Feingehalt als auf das Gewicht innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Für alles nähere über die Münzfabrikation wird auf den Bericht der Münzverwaltung verwiesen.

Liegenschaften.

A. Waffenplätze.

Thun.

Das verflossene Jahr kann im allgemeinen als ein befriedigendes bezeichnet werden. Bezüglich des Ertrages wird auf den Rechnungsbericht verwiesen. Am Ende des Jahres musste ein Pferd abgetan werden, ferner wurde ein Paar Ochsen zum Schlachten verkauft.

Ein kleines, im Berichtsjahre in der Gemeinde Übeschi angekauftes Anwesen wird als Wohnung für den dortigen Küher eingerichtet, wodurch der Bau eines kostspieligen Wohnhauses vermieden werden kann.

Herisau - St. Gallen.

Die Bewirtschaftung des Waffenplatzes nahm einen normalen Verlauf. Die Wiederinstandstellung der vom Hochwasser im Herbst 1905 stark beschädigten Ufer des Gründensbaches verursachte in den ersten Monaten des Berichtsjahres viel Arbeit.

Da vor dem 1. Oktober 1906 weder von seiten der Verwaltung noch von seiten der Pächter eine Kündigung erfolgte, sind die Pachtverträge über die Güter am Hafnersberg für fünf Jahre vom 31. März 1907 hinweg stillschweigend erneuert worden.

Frauenfeld und Bière.

Keine Bemerkungen.

Schiessplatz im Sand.

Der Bundesrat hat unterm 13. März 1906 beschlossen, die Schutzzone des Schiessplatzes zu erweitern, und hat zu diesem Behufe das Finanzdepartement ermächtigt, die in einem von einem Fachmanne ausgearbeiteten Projekte bezeichneten Waldparzellen nebst noch einigen andern Waldungen wenn möglich freihändig zu erwerben.

Im Laufe des Berichtsjahres konnten zwei Kaufverträge abgeschlossen werden. Für die aus diesen Kaufgeschäften resultierenden Ausgaben ist der nötige Kredit von der Bundesversammlung in der verflossenen Dezembersession bewilligt worden. Da die Besitzer der übrigen zu erwerbenden Parzellen teils zu viel fordern, teils überhaupt nicht auf Kaufsverhandlungen eintreten wollen, wird wahrscheinlich zum Mittel der Zwangsent-eignung gegriffen werden müssen.

Übrige Liegenschaften.

Hier ist nur zu bemerken, dass das Gebäude Nr. 8 an der Bundesgasse in Bern an die Schweizerische Nationalbank vermietet worden ist bis zum Zeitpunkt, wo diese ein eigenes Bankgebäude in Bern erstellt haben wird.

II. Finanzkontrolle.

Personelles.

Der Personalbestand hat sich im Jahre 1906 nicht geändert.

Dagegen sind auf Wiederbeginn der neuen Amtsperiode die Revisoren II. Klasse, Herren J. Frauchiger und R. Kunz, und die Revisionsgehülfen, Herren E. Pochon und E. Hitz, infolge der regelmässigen Beförderung je in eine höhere Klasse mit entsprechender Gehaltsaufbesserung vorgerückt. — Während der Dauer einer Amtsperiode sollen gemäss Bundesratsbeschluss in der Regel keine Beförderungen stattfinden.

Finanzkommission der Bundesversammlung.

Der Finanzkommission der eidgenössischen Räte und ihrer Delegation wurde der ständige Protokollführer zur Verfügung

gestellt. — Ausserdem musste jeweilen die gewünschte Auskunft in Rechnungssachen erteilt und bei Besichtigungen eidgenössischer Verwaltungen in und ausserhalb Berns das nötige Personal für besondere Arbeiten und Prüfungen mitgegeben werden. Verifikationen an Ort und Stelle unter Zuzug von Beamten der Finanzkontrolle wurden vorgenommen: bei der Materialverwaltung der Bundeskanzlei, bei der Kasse des Bundesgerichtes, beim hydro-metrischen Bureau, bei den Befestigungen des St. Gotthard, bei den Zollämtern in Verrières und Locle, bei der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil und beim Hengsten- und Fohlendepot in Avenches.

Postulat der eidgenössischen Räte (Nr. 589).

Am 20. Dezember 1901 hat die Bundesversammlung folgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrat ist ersucht, eine Revision der gesetzlichen Vorschriften über die Reiseentschädigungen für den Bereich der gesamten Bundesverwaltung in Erwägung zu ziehen.“

In Ausführung dieses Postulats hat der Bundesrat das Finanzdepartement beauftragt, alle in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Bundesverwaltung — es waren deren mehr als zehn — einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen und eine neue Vorlage auszuarbeiten.

Das Finanzdepartement stellte einen bezüglichen Entwurf bereits 1905 fertig, hielt es aber für angezeigt, denselben so lange zurückzubehalten, bis das Postulat Nr. 564, vom 6. Oktober 1899, betreffend Reiseentschädigungen der Mitglieder der Bundesversammlung, von den eidgenössischen Räten erledigt sei.

Nachdem dies am 20. Juni 1906 geschehen, legte das Finanzdepartement seinen Entwurf: „Verordnung betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, eidgenössischen Beamten und Angestellten“, dem Bundesrate zur Prüfung und Genehmigung vor.

Dabei ging man von der Ansicht aus, dass die neue Verordnung der Bundesversammlung nicht zur Beschlussfassung, sondern nur zur Kenntnisnahme vorzulegen sei, indem es sich ausschliesslich um die Aufstellung von Administrativvorschriften handle, deren Erlass in die Kompetenz des Bundesrates falle.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs ging man von dem Grundsatz aus, es sollen die durch den Aufenthalt ausserhalb des Wohnortes verursachten Auslagen vollgenügend ersetzt, nicht aber solle eine Quelle für Nebeneinnahmen eröffnet werden.

Am 3. Juli 1906 hat der Bundesrat dem Entwurfe seine Genehmigung erteilt, mit Wirksamkeit vom 1. August 1906 ab.

Die neue Verordnung ist in der Amtlichen Sammlung, Band XXII, Seite 392, publiziert.

Anschliessend an die neue Reiseentschädigungsverordnung vom 3. Juli 1906 hat der Bundesrat auch das „Reglement über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums“ einer Revision unterziehen und den jetzigen Verhältnissen entsprechend abändern lassen. Unterm 28. Dezember 1906 genehmigte er dann das Reglement in der neuen Fassung.

Damit ist nach unserer Annahme das Postulat „Nr. 589 Reiseentschädigungen“ erledigt.

Vorgängige Kontrollierung der Budgetkredite.

Alle von den anweisenden Behörden ausgestellten Zahlungsmandate wurden zunächst von der Finanzkontrolle auf die Budgetmässigkeit der Geldbezüge und Geldverwendungen geprüft und in die zu diesem Zwecke eigens geführten Bücher eingetragen. Richtig befundene Mandate wurden, mit dem Visum versehen, der eidgenössischen Staatskasse zur Auszahlung übermittelt, zu Erinnerungen Anlass gebende den anweisenden Stellen zur Rückäusserung und Berichtigung zugestellt. Es sei hier erwähnt, dass der eidgenössische Staatskassier überhaupt keine Gelder aus der Bundeskasse ausfolgen darf, die sich nicht auf ein von der Finanzkontrolle visiertes Mandat stützen.

Die Gesamtzahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember 1906 von den Departementen, der Bundeskanzlei und dem Bundesgericht auf die eidgenössische Staatskasse ausgestellten Zahlungsmandate beläuft sich auf 6944 mit einer Ausgabensumme von Fr. 369,545,573. 20.

Davon entfallen :

	Mandate		Franken
a. auf das eigentliche Budget der Bundesverwaltung (1905)	4504 (4382)	mit "	133,780,790. 44 (122,710,558. 10)
b. auf die Betriebsanstalten (im Voranschlag aufgeführt, aber in der Addition nicht mit gezählt) (1905)	254 (257)	" "	20,607,992. 31 (16,328,008. 64)
c. auf Kapitalrechnung (nicht budgetierte Ausgaben) (1905)	2186 (2071)	" "	215,156,790. 45 (165,320,875. 57)
Total (1905)	6944 (6710)	mit "	369,545,573. 20 (304,359,437. 31)

Hiernach hat die Zahl der ausgestellten Zahlungsmandate um 234 Stück, die Summe der Budgetausgaben um rund 11,100,000 Franken, diejenige der Betriebsanstalten um Fr. 4,300,000 und jene des Kapitalverkehrs um Fr. 49,800,000, die Totalausgabe also um rund Fr. 65,200,000 gegenüber dem Kalenderjahr 1905 zugenommen.

Die Vermehrung beim „Budget“ ist, ausser den im Geschäftsbericht pro 1905 bereits erwähnten Ursachen, zurückzuführen auf die periodische Gehaltsaufbesserung der Beamten und Angestellten, die Mehraufwendung für Amortisation der Staatsschuld, auf wachsende Ansprüche einiger Verwaltungsabteilungen, wie z. B. seitens der Direktion der eidgenössischen Bauten, des Handelsdepartements für die Ausstellung in Mailand, des Landwirtschaftsdepartements für Rindviehzucht und Massnahmen gegen Schäden der landwirtschaftlichen Produktion, auf erhöhte Rohmaterialienpreise und Einfuhrzölle bei den Linienmaterial- und Apparatenanschaffungen der Telegraphenverwaltung etc.

Die Zunahme der Ausgaben für die „Betriebsanstalten“ ist wie letztes Jahr in der Erweiterung der Anlagen zwecks Förderung und Vermehrung der Produktionsfähigkeit begründet.

Die Ausgabenvermehrung auf der Rubrik „Kapitalrechnung“ erklärt sich insbesondere durch stark vermehrten Umsatz bei den Kreispoststellen infolge Einführung des Postcheck- und Giroverkehrs, durch die Zunahme des Postabrechnungsverkehrs mit dem Auslande und endlich durch bedeutend vermehrten Umsatz in den Wertschriftenankäufen für verschiedene Spezialfonds.

Revision der Rechnungen.

Sämtliche Rechnungen und Belege der Bundesverwaltung und der ihr zur Aufsicht unterstellten Administrationen, sowie diejenigen des Bundesgerichtes, gelangten innerhalb der vorgesehenen Fristen zur Oberrevision, mit Ausnahme der Rechnungen der Militärwerkstätten (Konstruktionswerkstätte, Kriegspulverfabrik, Munitionsfabriken und Waffenfabrik). Durch die Neubewaffnung der Artillerie und die Vermehrung der Munitionsbestände sind die Arbeiten in der Rechnungsführung der eidgenössischen Regierwerkstätten in einer Weise vermehrt worden, dass es der Militärverwaltung zur Unmöglichkeit wurde, die Rechnungen zur vorgeschriebenen Zeit abzuliefern. Diesem Umstande Rechnung tragend, haben Militär- und Finanzdepartement vereinbart, dass während der Dauer des ausserordentlichen Betriebes an dem Termin von 1¹/₂ Monaten zur Ablieferung der Rechnungen der Militärwerkstätten nicht streng festzuhalten sei. Das hat nun naturgemäss zur Folge, dass die Schlussrechnungen dieser Anstalten bis zum Zeitpunkt, wo die Rechnungen eines Verwaltungsjahres den Prüfungskommissionen der eidgenössischen Räte vorgelegt werden sollen — erste Woche des Monats Mai — noch nicht revidiert sein können.

Laut Revisionskontrollen gelangten im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1906 zur Prüfung und wurden revidiert:

a. Vom Jahre 1905:

Monatsrechnungen	121
Quartalrechnungen	43
Militärkomptabilitäten	176
Jahresrechnungen	104
Inventare	66

— 510

b. Vom Jahre 1906:

Monatsrechnungen	369
Quartalrechnungen	68
Militärkomptabilitäten	115
Jahresrechnungen	—
Inventare	—

— 552

Total 1062

Rechnungen mit insgesamt 547,113 Rechnungsbelegen, gegenüber 517,522 im Vorjahre.

Für die Revision der Rechnungen ist das Regulativ für die eidgenössische Finanzkontrolle vom 24. Februar 1903 massgebend. Im ganzen wurden 972 Bemerkungen etc. aufgestellt, die ihre Erledigung wie folgt fanden:

a. durch die Finanzkontrolle	905	Bemerkungen
b. „ das Finanzdepartement	25	„
c. „ den Bundesrat	3	„
d. pendent	39	„
	<u>Total</u>	<u>972</u> Bemerkungen

Die über den Befund jeder einzelnen Rechnung aufgenommenen Revisionsprotokolle, auf welche hier bezüglich der Details verwiesen wird, liegen bei der Finanzkontrolle aufbewahrt und stehen zur Verfügung der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.

Kontrollierung der Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen.

Diese hat durch die Finanzkontrolle zu erfolgen.

Der Dienst für das 3% Anleihen von 1890 im Betrage von Fr. 69,333,000 (Schweizerische Eisenbahnrente) ist am 30. August 1906 von der eidgenössischen Staatskasse an die Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen übergegangen und sind dieser die bezüglichen Bücher und Akten ausgeliefert worden.

Vom 3% Anleihen von 1897 von Fr. 24,248,000 fand am 8. September 1906 die erste Auslosung statt und wurden auf 31. Dezember 1906 398 Obligationen à Fr. 1000 zur Rückzahlung ausgelöst.

Beim 3% Anleihen von 1903 von Fr. 70,000,000 beginnen die Rückzahlungen erst vom Jahre 1913 hinweg.

Vom 3½% Anleihen von 1894, welches auf 31. März 1904 zur Rückzahlung gekündet war, waren laut letztjährigem Geschäftsbericht auf Ende 1905 noch nicht eingelöst Fr. 27,000

Davon gelangten im Jahr 1906 zur Einlösung „ 25,000

Bleiben somit noch ausstehend Fr. 2,000

Depotcertifikate wurden folgende ausgestellt:

Für Titel des 3% Anleihe von 1897: 5 Certifikate für Fr. 293,000 Kapital in 293 Titeln ohne Couponsbogen.

Für Titel des 3% Anleihe von 1903: 14 Certifikate für Fr. 384,000 Kapital in 768 Titeln mit Couponsbogen.

Dagegen wurden zurückgezogen und die bezüglichlichen Titel den Inhabern wieder zugestellt:

3 % von 1897: 4 Certifikate für Fr. 300,000 Kapital in 300 Titeln ohne Couponsbogen.

3 % von 1903: 2 Certifikate für Fr. 114,000 Kapital in 228 Titeln mit Couponsbogen.

Ausserordentliche Revision der Kassenbestände und Bücher der Hauptkassen.

Als kontrollierende Behörde des gesamten Rechnungswesens der Eidgenossenschaft hat das Finanzdepartement die Oberaufsicht über die Hauptkassen des Bundes.

Um sich zu versichern, dass die Beamten, welchen die Führung einer Hauptkasse anvertraut ist, ihren Verrichtungen pünktlich nachkommen, hat das Finanzdepartement von Zeit zu Zeit Kassenuntersuchungen anzuordnen. Als Organ dient ihm hierzu die Finanzkontrolle.

Im Jahre 1906 wurden unvermutet revidiert:

- a. die 6 Hauptzollkassen und die 11 Kreispostkassen;
- b. sämtliche eidgenössischen Kassen, welche mit der Bundeskasse im direkten Geldverkehr stehen. Dazu kamen die an Verwaltungen und Abteilungen der Departemente zur Bestreitung der Verkehrserleichterung gewährten ständigen Barvorschüsse und der Kassenbestand eines Zollamtes.

Im ganzen wurden 78 Kassen und Barvorschüsse verifiziert.

Über das Resultat der Kassenuntersuchungen ist jeweilen ein Verbalprozess aufgenommen und dem Finanzdepartement für sich und zu Handen desjenigen Departements, zu welchem die Kasse gehört, eingereicht worden.

Am Tage der Vornahme der unvermuteten Revisionen lagen in den wegen ihres grossen Geldverkehrs in erster Linie in Betracht fallenden Hauptzoll- und Kreispostkassen folgende Bestände:

Hauptzollkassen		Kreispostkassen	
	Fr.		Fr.
Basel . . .	359,721. 15	Genf . . .	135,157. 68
Schaffhausen	211,822. 62	Lausanne . .	1,226,986. —
Chur . . .	179,374. 01	Bern . . .	1,068,063. 09
Lugano . . .	283,508. 72	Neuenburg .	440,010. 66
Lausanne . .	168,188. 96	Basel . . .	320,234. 52
Genf . . .	360,703. 09	Aarau . . .	259,061. 35
		Luzern . . .	451,055. 29
		Zürich . . .	410,124. 11
		St. Gallen .	165,296. 62
		Chur . . .	690,087. 32
		Bellinzona .	294,229. 10
Total	<u>1,563,318. 55</u>	Total	<u>5,460,305. 74</u>

Der Sollbestand fand sich, belanglose Differenzen abgerechnet, in Barschaft und regelrecht nachgewiesenen Vorschüssen vor. Für die Details wird auf die Verbalprozesse verwiesen.

Revision der Inventare an Ort und Stelle.

Im Berichtsjahre wurden wieder eine Reihe von Inventarbeständen der Bundesverwaltung unvermutet revidiert.

Bezüglich der Details dieser Revisionen wird auf die bei der Finanzkontrolle liegenden Protokolle verwiesen.

Kontrollierung der Bundeskasse.

Den bestehenden Vorschriften gemäss wurde die Kontrollierung der Bundeskasse nach zwei Richtungen hin ausgeübt: in Bezug auf die Buchungen und in Bezug auf das Vorhandensein der Soll-Geldbestände.

Die Prüfung der Buchungen war eine tägliche und geschah für die Einnahmen auf Grund der eingelangten Zahlungssavise und sonstigen Nachweisungen und für die Ausgaben auf Grund der von den Departementen etc. ausgestellten Zahlungsmandate. Die Führung der Bücher ist als eine richtige und ordnungsgemässe befunden worden.

Die Verifikation der Geldbestände fand monatlich statt, und zwar achtmal in ordentlicher Weise, je am letzten Tage im Monat und, als dieser auf einen Sonntag fiel, am Tage vorher, und viermal unvermutet. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Geldbestände, welche jeweilen bei diesen Verifikationen in der Bundeskasse lagen:

Vorhandene Geldsorten.

Datum des Kassensturzes	Banknoten	Gold	Silber	Nickel	Kupfer	Appoint	Geldwerte Effekten	Insgesamt
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
31. Januar . .	7,302,010. —	1,511,605. 60	4,143,086. 85	167,210. 10	1,465. 41	199. 77	1,583,900. 85	14,709,478. 58
28. Februar . .	1,313,510. —	1,185,856. 80	6,015,881. 08	132,670. 75	1,119. 94	333. 61	526,984. 99	9,175,357. 17
15. März . . .	1,468,610. —	1,206,134. 50	6,048,917. 88	119,442. —	952. —	403. 19	1,437,809. 92	10,282,269. 49
30. April . . .	2,058,150. —	493,052. 70	4,530,148. 73	95,057. 10	327. 64	268. 57	1,535,586. 41	8,712,591. 15
31. Mai	940,650. —	1,302,541. 50	4,571,201. 77	76,437. 55	94. 19	260. 67	1,510,456. 90	8,401,642. 58
14. Juni	2,055,860. —	1,142,531. 20	4,363,896. 79	92,720. —	194. —	270. 11	1,811,035. 74	9,466,507. 84
31. Juli	1,823,760. —	954,845. 70	3,926,929. 20	158,562. 60	3,128. 66	157. 46	666,311. 83	7,533,695. 45
3. August . . .	2,283,650. —	997,780. 40	3,916,224. 60	140,980. —	3,037. —	321. 51	1,680,197. 64	9,022,191. 15
29. September	2,475,750. —	518,864. 05	1,692,375. 02	124,666. 35	10,231. 15	159. 08	2,323,930. 31	7,145,975. 96
31. Oktober . .	1,673,000. —	722,183. 90	2,270,342. 36	82,132. 45	7,444. 44	215. 46	1,199,197. 78	5,954,516. 39
30. November .	1,724,244. 05	530,800. 85	2,955,177. 43	83,180. 45	4,212. 09	237. 60	1,725,946. 96	7,023,799. 43
17. Dezember .	3,323,204. 12	739,180. 45	3,487,689. 37	79,680. —	3,789. —	322. 99	2,315,285. 56	9,949,151. 49

Sowohl bei den ordentlichen als den unvermuteten Kassenstürzen ist jeweilen die Übereinstimmung des Buchbestandes mit dem Geldbestande festgestellt worden.

Ausser den oben angeführten Geldbeständen ist im Gewölbe der Bundeskasse ein Betrag von 10 Millionen Franken in Goldmünzen niedergelegt. Diese Goldreserve wird in zwei besondern Behältnissen, unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Vorstehers des Finanzdepartements und der Finanzkontrolle, aufbewahrt. Das Gewölbe steht dagegen unter dem alleinigen Verschlusse des eidg. Staatskassiers.

Wechsel- und Bankdepositen.

Es wurden an Wechseln diskontiert und passierten das Visum der Finanzkontrolle:

Fr.	1,512,622. 80	à	$3\frac{1}{2}$	‰
„	4,808,667. 10	„	$3\frac{5}{8}$	„
„	860,659. 90	„	$3\frac{3}{4}$	„
„	1,848,123. 80	„	$3\frac{9}{16}$	„
„	128,300. —	„	$3\frac{7}{8}$	„
„	1,318,833. 30	„	4	„
„	500,000. —	„	$4\frac{1}{4}$	„
<hr/>					
Fr.	10,977,206. 90				

Das mittlere Anlagekapital beträgt Fr. 3,094,651. 40; der Durchschnittsertrag, auf die Dauer der Anlage berechnet, beläuft sich auf $3,72$ ‰.

Der von der Finanzkontrolle festgestellte Portefeuillebestand war folgender:

am	1. Januar	Fr.	4,164,349. 05
„	1. Februar	„	3,800,172. 90
„	1. März	„	7,105,804. —
„	1. April	„	6,252,804. —
„	1. Mai	„	4,132,167. —
„	1. Juni	„	2,601,069. 60
„	1. Juli	„	2,601,069. 60
„	1. August	„	2,537,782. 30
„	1. September	„	605,000. —
„	1. Oktober	„	1,623,333. 30
„	1. November	„	2,123,333. 30
„	1. Dezember	„	1,518,333. 30
„	31. Dezember	„	1,518,333. 30

Den höchsten Bestand erreichte das Wechselportefeuille am 1. März mit Fr. 7,105,804, den kleinsten Bestand weist der 1. September auf mit Fr. 605,000.

Das durchschnittliche Anlagekapital überschreitet dasjenige des Vorjahres um zirka Fr. 800,000 (Fr. 3,094,651. 40 gegen Fr. 2,232,224. 45). Auch der Ertrag ist höher, nämlich Fr. 115,154. 65 gegen Fr. 80,986. 67 im Vorjahre, was in $\%$, auf die Dauer der Anlage berechnet, nur einen kleinen Unterschied macht, nämlich $3,72\%$ gegen $3,628\%$, also zirka 1% . Es mag dies seine Erklärung dadurch finden, dass in den letzten Monaten des Jahres, bei steigendem Diskonto, der Portefeuillebestand ein verhältnismässig kleiner war und keine neuen Diskontierungen von Belang mehr stattfanden.

In den Monaten Juni und Dezember fanden keine Bewegungen im Wechselkonto statt, d. h. es wurden weder Wechsel diskontiert, noch gab es fällige Wechsel einzukassieren.

Der Stand der zinstragend angelegten eidgenössischen Gelder bei den beim Bunde akkreditierten Banken belief sich Ende 1906 auf Fr. 4,812,655. 10, was gegenüber dem Vorjahre einer Verminderung von Fr. 52,212. 55 gleichkommt.

Kontrollierung der Wertschriftenverwaltung.

Die der Finanzkontrolle durch die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 18. Dezember 1891 betreffend Errichtung einer eidgenössischen Wertschriftenverwaltung vom 25. Januar 1895 zugeordneten Funktionen vollzogen sich ohne zu Bemerkungen Veranlassung zu geben. Laut Verbalprozess haben im Berichtsjahre 39 Schrankverhandlungen stattgefunden.

Die gemäss bundesrätlicher Vorschrift vom 2. November 1875 alljährlich vorzunehmende Nachzählung sämtlicher Titel und Couponsbogen ergab Übereinstimmung mit den unabhängig von der Wertschriftenverwaltung geführten Lagerbüchern durch die Finanzkontrolle, welche letztere stets à jour gehalten werden.

Die Kontrolle über die fälligen Zinsen und den Ertrag von verkauften oder ausgelosten Titeln konstatierte den richtigen und rechtzeitigen Eingang derselben.

Beaufsichtigung des Verkehrs beim Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken.

Die bezüglichen Arbeiten haben in vorschriftsgemässer Weise stattgefunden. Bei der Verifikation von Notenformularen, Kupferdruckblanketten etc. kamen Differenzen nicht vor. Die Revision

der Bücher ergab verschiedene Fehler, welche jedoch ihre sofortige Berichtigung fanden.

Mit der Verifikation von Interimsnoten für die schweizerische Nationalbank konnte im Dezember begonnen werden. Die Stückzahl fand sich richtig vor. Die Fortsetzung dieser Arbeit fällt in das Jahr 1907. Zur Bewältigung der sehr umfangreichen Verifikation sah man sich genötigt, neben der Abordnung eines zweiten Beamten noch eine Aushilfe anzustellen.

III. Banknotenkontrolle.

Mit der Jahreswende 1906/07 hat das Inspektorat der Emissionsbanken seine 24. Geschäftsperiode hinter sich und schliesst damit voraussichtlich den letzten vollen Jahrgang seiner, ausschliesslich auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 beruhenden Tätigkeit, denn im Laufe des begonnenen Jahres 1907 soll sein Wirkungskreis erweitert, es soll der Abteilung neben der bisherigen, ihr während der dreijährigen Notenrückzugsperiode noch verbleibenden Aufgabe der Überwachung der heutigen Emissionsbanken, die weitere Funktion der Kontrolle des in der Organisation begriffenen zentralen Noteninstitutes übertragen werden.

Selbstredend wird die Abteilung den neuen, ihr zufallenden Obliegenheiten nicht ohne eine entsprechende Personalvermehrung und ohne eingreifende Änderungen in der Organisation genügen können, denn der Rückzug von über 2,600,000 Stück Noten im Gesamtwert von 244³/₄ Millionen Franken innert einer relativ kurz zusammengedrängten Frist dürfte dem Inspektorat, zufolge der damit verbundenen zeitraubenden Kontrollarbeiten, während annähernd dreier Jahre allein schon eine ganz wesentliche Arbeitsvermehrung bringen.

Personelles.

Im Bestand des definitiv angestellten Personals ist keine Änderung zu verzeichnen. Dagegen hat sich das Inspektorat der Emissionsbanken zufolge der ihm vom Departement übertragenen verschiedenen Arbeiten für die Organisation der schweizerischen Nationalbank, wie namentlich die Durchführung der Aktiensubskription und -repartition, die Anordnungen für die Effektivierung der ersten Kapitaleinzahlungen, die Anfertigung der interimistischen Noten u. dgl. mehr, zu wiederholten Malen während des Jahres veranlasst gesehen, provisorische Aushilfskräfte zur Bewältigung dieser Arbeiten herbeizuziehen.

Längere Zeit nahm insbesondere die Verifikation der Subskriptionsresultate in Anspruch. Da es sich um Namenaktien handelte, so mussten, um zu einem zuverlässigen Aktienregister zu gelangen, die Personalien jedes einzelnen Zeichners genau nachgesehen und geprüft werden. Die Zeichnungsstellen waren angewiesen, nach stattgehabter Subskription dem Departement nur die Eintragungslisten zuzustellen, die Zeichnungsscheine selbst aber zu behalten. Allein, da trotz genau erteilter Instruktionen die Listen vielfach mangelhaft und unzureichend ausgefüllt einlangten, so ergab sich daraus die Notwendigkeit, die Zeichnungsscheine ebenfalls einzufordern, um dieselben mit den Listen kollationieren zu können, was viel Zeit und Arbeit erforderte, indem nicht nur eine grosse Zahl der Personalangaben sich als unrichtig oder unvollständig erwiesen, sondern auch eine Anzahl Zeichner, entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des Prospektes, bei mehreren (bis zu fünf verschiedenen) Zeichnungsstellen subskribiert hatten und auch Nichtschweizerbürger, ungeachtet der strikten Vorschrift von Art. 7, Al. 2, des Bankgesetzes, durch einen Teil der Zeichnungsstellen zur Subskription zugelassen worden waren.

Alle diese Unregelmässigkeiten bedingten eine Menge von Korrespondenzen und verzögerten den regelmässigen Gang der Arbeit.

Mit der zweiten Jahreshälfte begannen die Arbeiten für die Anfertigung der Interimsnoten für die Nationalbank. Da die Noten erstmals schon als Papier, sodann in den weitern Phasen ihrer Erstellung noch einigemal einer genauen Verifikation zu unterziehen sind, so hätte auch für diese Arbeit das geringe ständige Personal nicht genügt, und sind daher schon seit September einige Hilfskräfte zu diesem Zweck eingestellt worden. Die daherigen Auslagen fallen zu Lasten der Nationalbank.

Banken mit hinfälliger Emission.

Der Status der ausstehenden Noten der heute noch verbleibenden vier Banken mit hinfälliger Emission ist gemäss erhaltenen Ausweisen pro 1905 und 1906 der folgende:

	1905	1906
	Fr.	Fr.
Eidgenössische Bank A.-G.	54,800	54,750
Bank in Glarus	29,150	29,140
Leihkasse Glarus	2,590	2,590
Banque populaire de la Broye	820	820
	<hr/>	<hr/>
	87,360	87,300

Stand
der
schweizerischen Emissionsbanken auf 31. Dezember 1906.

Ordnungsnummer.	Firma.	Eingezahltes Kapital auf	Bewilligte Emissionssumme auf	Effektive Emission auf	Deckungsart. (Art. 12 des Banknotengesetzes.)	
		Jahresschluß.	Jahresschluß.	31. Dezember 1906.		
		Fr.	Fr.	Fr.		
1	St. Gallische Kantonalbank	St. Gallen	12,000,000	14,000,000	14,000,000	Kantonsgarantie.
2	Basellandschaftliche Kantonalbank	Liestal	10,000,000	3,000,000	3,000,000	idem.
3	Kantonalbank von Bern <i>Zweiganstalten: Thun, Burgdorf, Langenthal, Biel, St. Immer.</i>	Bern	20,000,000	20,000,000	20,000,000	idem.
4	Banca cantonale ticinese <i>Zweiganstalten: Locarno, Lugano, Mendrisio.</i>	Bellinzona	2,000,000	2,000,000	2,000,000	Wertschriften.
5	Bank in St. Gallen	St. Gallen	9,000,000	18,000,000	18,000,000	Wechsel-Portefeuille.
6	Crédit agricole et industriel de la Broye	Estavayer	1,000,000	1,000,000	1,000,000	Wertschriften.
7	Thurgauische Kantonalbank <i>Zweiganstalten: Frauenfeld, Romanshorn, Amrisweil, Bischofszell.</i>	Weinfelden	5,000,000	5,000,000	5,000,000	Kantonsgarantie.
8	Aargauische Bank	Aarau	6,000,000	6,000,000	6,000,000	idem.
9	Toggenburger Bank <i>Zweiganstalten: Rorschach, St. Gallen, Rapperswil.</i>	Lichtensteig	9,000,000	1,000,000	1,000,000	Wertschriften.
10	Banca della Svizzera italiana <i>Zweiganstalt: Locarno.</i>	Lugano	2,000,000	3,000,000	3,000,000	idem.
11	Thurgauische Hypothekenbank <i>Zweiganstalten: Romanshorn, Kreuzlingen, Weinfelden.</i>	Frauenfeld	12,000,000	1,000,000	1,000,000	idem.
12	Graubündner Kantonalbank	Chur	2,000,000	4,000,000	4,000,000	Kantonsgarantie.
13	Luzerner Kantonalbank <i>Zweiganstalten: Willisau, Schüpfheim, Sursee.</i>	Luzern	3,000,000	6,000,000	6,000,000	idem.
14	Banque du Commerce	Genf	12,000,000	24,000,000	24,000,000	Wechsel-Portefeuille.
15	Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	Herisau	2,000,000	3,000,000	3,000,000	Kantonsgarantie.
17	Bank in Basel	Basel	16,000,000	24,000,000	24,000,000	Wechsel-Portefeuille.
18	Bank in Luzern	Luzern	8,000,000	5,000,000	5,000,000	Wertschriften.
21	Zürcher Kantonalbank <i>Zweiganstalten: Winterthur, Affoltern a/A., Rüti, Uster, Andelfingen, Bülach, Horgen, Bauma, Meilen, Dielsdorf.</i>	Zürich	20,000,000	30,000,000	30,000,000	Kantonsgarantie.
23	Bank in Schaffhausen	Schaffhausen	3,000,000	3,500,000	3,500,000	Wertschriften.
24	Banque cantonale fribourgeoise	Freiburg	2,400,000	1,500,000	1,500,000	idem.
26	Banque cantonale vaudoise	Lausanne	12,000,000	12,000,000	12,000,000	Kantonsgarantie.
27	Ersparniskasse des Kantons Uri	Altdorf	750,000	1,500,000	1,500,000	idem.
28	Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	Stans	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
30	Banque cantonale neuchâteloise <i>Zweiganstalten: La Chaux-de-Fonds, Locle.</i>	Neuenburg	4,000,000	8,000,000	8,000,000	idem.
31	Banque commerciale neuchâteloise	Neuenburg	4,000,000	8,000,000	8,000,000	Wechsel-Portefeuille.
32	Schaffhauser Kantonalbank	Schaffhausen	1,500,000	2,500,000	2,500,000	Kantonsgarantie.
33	Glarner Kantonalbank	Glarus	1,500,000	2,500,000	2,500,000	idem.
34	Solothurner Kantonalbank <i>Zweiganstalten: Olten, Balsthal.</i>	Solothurn	5,000,000	5,000,000	5,000,000	idem.
35	Obwaldner Kantonalbank	Sarnen	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
36	Kantonalbank Schwyz	Schwyz	1,500,000	3,000,000	3,000,000	idem.
37	Credito Ticinese <i>Zweiganstalten: Lugano, Bellinzona.</i>	Locarno	1,500,000	2,250,000	2,250,000	Wertschriften.
38	Banque de l'Etat de Fribourg	Freiburg	21,000,000	5,000,000	5,000,000	Kantonsgarantie.
39	Zuger Kantonalbank	Zug	2,000,000	3,000,000	3,000,000	idem.
40	Banca Popolare di Lugano	Lugano	2,000,000	4,000,000	4,000,000	Wertschriften.
41	Basler Kantonalbank	Basel	10,000,000	10,000,000	10,000,000	Kantonsgarantie.
42	Appenzell I.-Rh. Kantonalbank	Appenzell	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
	Total		224,650,000	244,750,000	244,750,000	

Im Berichtsjahre sind somit noch für Fr. 60 dieser Noten zur Einlösung präsentiert worden gegen Fr. 50 im Vorjahre.

Vorstehende Ziffern sind in den nachfolgenden, ausschliesslich die gesetzlich autorisierten Emissionsbanken beschlagenden Angaben und Tabellen nicht inbegriffen.

Stand der Emissionsbanken am 29. Dezember 1906.

	Anzahl der Banken	Gesamtbetrag der einbezahlten Kapitalsummen Fr.	Total der bewilligten Emissionen Fr.	Totalsumme der effektiven Emissionen Fr.
1905	36	211,957,000	244,750,000	244,750,000
1906	36	224,650,000	244,750,000	244,750,000

Wie vorstehende, der Tabelle I am Schlusse des Berichtes entnommene Ziffern erzeigen, ist die Gesamtsumme sowohl der effektiven, wie der bewilligten Emissionen auf dem Maximalstande angelangt, was, nachdem das nämliche schon Ende 1905 der Fall gewesen, im Berichtsjahre in Anbetracht der noch gespannten Geldverhältnisse nicht überraschen kann.

Der Gesamtbetrag des einbezahlten Kapitals hat sich seit Jahresschluss 1905 von Fr. 211,957,600 auf Fr. 224,650,000, somit um Fr. 12,692,400 gehoben. Es haben ihr Kapital erhöht:

die Basellandschaftliche Kantonalbank um	Fr. 6,000,000
„ Banca cantonale ticinese um	„ 375,000
„ Toggenburger Bank um	„ 317,400
„ Thurgauische Hypothekenbank um	„ 4,000,000
„ Bank in Luzern um	„ 2,000,000
Total	Fr. 12,692,400

Die Summen der bewilligten Emissionen sind im abgelaufenen Jahre 1906 die nämlichen geblieben; sie betragen bei

9 Banken	1— 2 Millionen
15 „	2— 5 „
5 „	5—10 „
4 „	10—20 „
2 „	20—25 „
1 Bank	30 „

Die gesetzliche Maximalgrenze, d. h. der doppelte Betrag des eingezahlten Kapitals, ist von 12 Banken erreicht worden.

Die Ausscheidung der Banken nach der Art ihrer Deckung für den nicht durch Barschaft garantierten Teil von 60 % ihrer Emission ergibt folgendes Bild:

Jahr	Anzahl der Banken	Einbezahltes Kapital Fr.	‰ des ein- bezahlten Kapitals	Bewilligte Emission Fr.	‰ des ein- bewilligten Emission	Deckungsart
1905	22	134,750,000	63,6	146,500,000	59,9	I. Kategorie. Deckung durch Kantonal- garantie.
1906	22	140,750,000	62,7	146,500,000	59,9	
1905	10	36,207,600	17,1	24,250,000	9,9	II. Kategorie. Deckung durch Hinterlage von Wertschriften.
1906	10	42,900,000	19,1	24,250,000	9,9	
1905	4	41,000,000	19,2	74,000,000	30,2	III. Kategorie. Deckung durch Verpfändung des Wechselportefeuilles.
1906	4	41,000,000	18,2	74,000,000	30,2	

Die verschiedenen Kapitalerhöhungen haben etwelche Verschiebungen in den Prozentsätzen der einzelnen Kategorien herbeigeführt. Kategorie I verliert mit 62,7 ‰ 0,9 ‰ und Kategorie III mit 18,2 1,1 ‰ zu gunsten von Kategorie II, welche dadurch auf 19,1 ‰ angestiegen ist.

Bei den kantonalen Depositenämtern waren von den 10 Banken mit Wertschriftenhinterlage an Titeln hinterlegt:

	Titel Stückzahl	Schatzungswert Fr.
Ende 1905	15,847	14,631,497
Im Laufe des Jahres wurden davon zurück- gezogen	1,705	1,569,027
	14,142	13,062,470
und dagegen neu hinterlegt	548	1,567,622
so dass die Gesamthinterlage Ende 1906 bestand aus	14,690	14,630,092

Die Zahl der einzelnen Rückzüge belief sich auf 19, die der Neueinlagen auf 11. Diese Mutationen zusammen bildeten den Gegenstand von 19 Verbalprozessen gegen 21 im Vorjahre.

Die bisher an dieser Stelle gebrachten Angaben über die Zusammensetzung der Wechselportefeuilles der 4 Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb (Kategorie III) an den entsprechenden Inspektionstagen müssen diesmal wegfallen, da der Inspektor der Emissionsbanken im abgelaufenen Jahre durch die organisatorischen Arbeiten für die schweizerische Nationalbank anhaltend in Anspruch genommen und deshalb an der Vornahme der Inspektionen verhindert war.

Notenemission.

Die Notenemission setzte sich am 29. Dezember 1906 aus folgenden Abschnitten zusammen:

16,701	Noten à	Fr. 1000	=	Fr. 16,701,000	oder	6,8	%
62,846	"	"	"	500	=	"	12,8
1,409,701	"	"	"	100	=	"	57,6
1,113,118	"	"	"	50	=	"	22,8
<u>2,602,366</u> Noten				=	Fr. 244,750,000	oder	100
							%

Die Prozentsätze erzeigen gegenüber denen des Vorjahres ganz unwesentliche Verschiebungen, was hauptsächlich daher rührt, dass im verflossenen Jahre weder Emissionsvermehrungen noch -verminderungen stattgefunden haben.

Zurückgerufene Noten.

Als Gegenwert für die zurückgerufenen Noten wurden seinerzeit von den Banken der eidgenössischen Staatskasse einbezahlt:

		Fr.
für ausstehende Noten alten Typus		1,739,490. 07
" " " neuen "		3,987,550. —
	Total	<u>5,727,040. 07</u>

Von der Staatskasse wurden dagegen von diesen Noten bis zum 31. Dezember 1905 eingelöst:

	Fr.
an Noten alten Typus für	962,853. 65
" " neuen " "	3,838,150. —
	<u>4,801,003. 65</u>

und im Laufe des Berichtsjahres 1906:

	Fr.
an Noten alten Typus für 1,190	
" " neuen " " 11,550	
	<u>12,740. —</u>

Im ganzen sind von diesen Noten bis Ende 1906 eingelöst worden

Es sind somit davon noch ausstehend für 913,296. 42

Von dieser Summe sind in den Jahren 1886 und 1888 Fr. 637,063. 45 nach Massgabe von Art. 52, Alinea 3, des Bank-

gesetzes vom 8. März 1881 dem schweizerischen Invalidenfonds einverleibt worden. Der Rest von Fr. 276,232. 97 bildet den Buchsaldo der eidgenössischen Staatskasse auf den 31. Dezember 1906.

Vom Tage der Einzahlung des Gegenwertes an die Staatskasse an erscheinen die zurückgerufenen Noten der Banken mit hinfälliger Emission nicht mehr in den statistischen Ausweisen über die Notenzirkulation der Emissionsbanken.

Die im Vorjahre 1905 von der Staatskasse eingelösten zurückgerufenen Noten im Gesamtbetrage von Fr. 26,440 sind gemäss reglementarischer Vorschrift vom 13. Oktober 1885 im Laufe des Berichtsjahres vernichtet worden.

Anfertigung von Banknoten.

a. für die Emissionsbanken.

Während der Berichtsperiode sind effektiv gedruckt und den Banken fakturiert worden:

106,428	Formulare zu Noten à	50	Franken	
109,757	"	"	"	100 "
10,300	"	"	"	500 "
300	"	"	"	1000 "

Total 226,785 Stück im Gesamtnominalwerte von Fr. 21,749,700 gegen 479,527 Formulare im Nominalwerte von Fr. 49,564,500 im Jahr 1905.

Die Abnahme der Bestellungen um mehr als die Hälfte des frühern Umfanges ist angesichts der begonnenen Organisation des Zentralinstitutes erklärlich, ja es ist sogar sehr anerkennenswert, dass die meisten der Banken ihre Reserven noch in diesem Masse ergänzten, um dem Verkehr während der Übergangsperiode noch eine einigermassen saubere Notenzirkulation zu sichern.

Da das Zustandekommen der Nationalbank bereits im Januar 1906 gesichert war, konnte von einer weitem Notpapierbestellung im vergangenen Jahre Umgang genommen werden, indem für die Zwischenzeit noch ausreichende Vorräte vorhanden waren.

An Kupferdruckblanketten wurden dagegen der Verlagsanstalt Benziger & Cie. in Einsiedeln noch in Druck gegeben:

110,000 Stück zu Noten à 50 Franken.

Desgleichen wurden durch die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern noch mit dem typographischen Drucke versehen:

25,000 Formulare zu Noten à 50 Franken.

Auch wurden der nämlichen Firma noch

106,400	Formulare	zu	Noten	à	50	Franken
109,700	"	"	"	"	100	"
10,300	"	"	"	"	500	"
300	"	"	"	"	1000	"

zum Text-, Serien- und Nummerndruck übergeben.

Damit war der Bedarf für die von seite der Emissionsbanken noch zu erwartenden Bestellungen gedeckt, und es liess sich, als gegen Ende des ersten Semesters die Verhältnisse sich etwas geklärt hatten, voraussehen, dass vermutlich nicht mehr alles vorhandene Material für die Emissionsbanken Verwendung finden werde. Da nun aus später zu erörternden Gründen bereits beschlossen worden war, einstweilen von der Erstellung neuer definitiver Noten für die Nationalbank abzusehen und dem Institut für die erste Zeit seines Bestehens nur *Interimsnoten* zur Verfügung zu stellen, welche mit dem nämlichen, bisher für die Noten der Emissionsbanken verwendeten Papier und den zum Teil gleichen Druckplatten erstellt werden konnten, so war die Möglichkeit gegeben, den überschüssigen Teil dieses Materials im Interesse der Nationalbank zu verwerten. So wurden denn von den Vorräten der Emissionsbanken Notenpapier und Kupferdruckblankette im Werte von Fr. 11,238 der Nationalbank abgetreten.

Dieser Betrag ist den Emissionsbanken gutgeschrieben und der Nationalbank belastet worden.

Was an Notenmaterial für die Emissionsbanken am 31. Dezember 1906 in den Kassen des Inspektorates noch vorhanden war, ist aus dem beim Inspektorate aufliegenden Inventar ersichtlich.

b. für die Nationalbank.

Da, nach der am 16. Januar 1906 durch den Bundesrat erfolgten Inkrafterklärung des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905 die Absicht bestand, behufs möglichst frühzeitiger Eröffnung der Bank deren Organisation nach Kräften zu fördern, musste unter anderm auch darauf Bedacht genommen werden, dem Institut rechtzeitig das nötige Quantum Banknoten zur Verfügung zu stellen.

Im Interesse der Nationalbank hätte es selbstredend gelegen, wenn sie gleich von Anfang an mit neuen definitiven Noten hätte ausgerüstet werden können. Allein die Erstellung einer in allen Stücken neuen Note, die gleichzeitig den künstlerischen, wie den banknotentechnischen Anforderungen der Sicherheit gerecht werden soll, ist eine Aufgabe, die in einem Lande, das über kein eigenes ständiges Fachinstitut verfügt, nicht so prompt zu lösen ist, sofern man die einzelnen Arbeiten im Lande selbst ausführen lassen will. Hierfür braucht es, alles in allem gerechnet, immer mindestens 1¹/₂ bis 2 Jahre Zeit und diese stand im vorliegenden Falle nicht zur Verfügung. Die Erfahrungen mit den neuen Postmarken haben übrigens gezeigt, welchen Schwierigkeiten man bei der Ausführung solcher Arbeiten begegnet. Schon das Studium und die Feststellung des Systems d. h. der Grundideen für die Note, dürfen nicht überstürzt werden. Noch schwieriger aber gestaltet sich die Auffindung von im Banknotenfach geübten Künstlern für die Zeichnung des Notenbildes und die Ausführung des Stiches. Das Wissen und Können der Fälscher mit ihren bisweilen vorzüglichen, der modernen Technik entlehnten Mitteln bedingt durchaus, dass nur ganz erstklassige Kräfte mit der Ausführung solcher Arbeiten betraut werden. Die für die Prüfung der Notenfrage einberufene Kommission war denn auch einstimmig der Ansicht, dass es ein Ding der Unmöglichkeit sei, schon für die Betriebseröffnung der Bank neue definitive Noten zu erstellen. Angesichts dieser Verhältnisse blieb dem Finanzdepartement keine andere Wahl, als zur Anfertigung von Interimsnoten zu schreiten. Nur auf diese Weise konnte ermöglicht werden, die Bank rechtzeitig in den Besitz des nötigen Quantums Noten zu setzen.

Es wurde beschlossen, für diese provisorischen Noten nicht nur das bisherige Papier, sondern auch die bisherigen Kupferdruckplatten und die Clichés für den Druck des Bildes der Rückseite und des Untergrundes der Vorder- und der Rückseite zu verwenden. Eine ideale Lösung der Frage bildet diese Art des Vorgehens allerdings nicht, denn abgesehen davon, dass das bisherige System unserer Noten, wenn auch noch kein ausgesprochen schlechtes, so doch immerhin ein etwas veraltetes ist, kann überdies auch das vorhandene Platten- und Clichémateriale als kein gutes mehr bezeichnet werden. Es muss dies hier erwähnt werden, doch soll damit nicht etwa gesagt sein, dass die nunmehr im Druck befindlichen Interimsnoten nicht noch als ganz anständig gute Noten bezeichnet werden können. Den Zweck werden sie vorübergehend

immerhin erfüllen, und es wird dadurch die nötige Zeit für die Anfertigung besserer definitiver Noten gewonnen.

Von einer Vergütung des vorerwähnten Platten- und Clichés-materials durch die Nationalbank kann unseres Erachtens füglich abgesehen werden, da dasselbe für die Emissionsbanken nicht mehr verwendbar ist und behufs Erreichung der nötigen Druckfähigkeit ohnehin zum grössten Teil auf Kosten der Nationalbank galvanisch reproduziert werden musste.

Der Kupferdruck und die Vignette der Rückseite der Interimsnoten werden in der nämlichen Farbe wie für die bisherigen Noten, d. h. in grün für die 50 und 500 Franken, und in blau für die 100 und 1000 Franken Abschnitte ausgeführt. Der typographische Untergrund oder Überdruck dagegen wird der bessern Erkenntlichkeit der Note wegen, statt wie bisher in umbrabrauner Farbe,

	für die Fr.	50	Noten in orange,
"	"	100	" " hellblau,
"	"	500	" " hellgrün,
"	"	1000	" " rosa,

gedruckt.

An Stelle der bisher in dem kleinen Rondell in der rechten obern Ecke der Noten eingedruckten Ordnungsnummer der Emissionsbanken tritt als zweites, noch deutlicher erkennbares Merkmal für die neue Note ein kleines weisses Kreuz im roten Feld, umgeben von einer Rosette in Ornamentstil ebenfalls in roter Farbe.

Für die Disposition des Textes blieb kein grosser, vor allem kein freier Spielraum.

Zufolge Verwendung der bisherigen Vignetteplatten für die Rückseite, welche nur die Wertzahl in Ziffern und Worten, deutsch, französisch und italienisch enthalten, war man für den übrigen oder eigentlichen Text nebst den Übersetzungen ausschliesslich auf den Textraum der Vorderseite angewiesen, der ein beschränkter ist. Bisanhin wurde der Notentext nur je in einer Sprache, in der des Landesteils der betreffenden Bank gedruckt. Mit der nunmehr erforderlichen Anbringung des Textes in den drei Landessprachen stiess man auf Schwierigkeiten. Um diesen zu begegnen, und um eine unästhetische Überfüllung des gegebenen Textraumes nach Möglichkeit zu vermeiden, wurde im Einverständnis mit den massgebenden Organen der Nationalbank beschlossen, den vollen Text nur in deutscher Sprache zu

drucken, die Übersetzungen dagegen auf die Firmabezeichnung und die Wertzeilen zu beschränken. Aus dem nämlichen Grunde liess man an Stelle des bisherigen Zahlungsverprechens nur einen Hinweis auf das Bankgesetz treten.

Für die definitive Note wird es möglich sein, eine günstigere Anordnung des Textes zu finden.

Die Textelichés wurden wegen Zeitmangel statt, wie eigentlich erforderlich, in Metall, nur in Holz geschnitten und galvanisch reproduziert.

Die Interimsnoten tragen die Unterschriften

1. des Präsidenten des Bankrates;
2. eines Mitgliedes des Direktoriums;
3. des Hauptkassiers der Bank.

Das für die Herstellung der Interimsnoten nötige Papier wurde von dem bisherigen Lieferanten, der Firma T. H. Saunders & Co. in London, bezogen.

Die Verlagsanstalt Benziger & Cie., A.-G., in Einsiedeln ist mit der Ausführung des ihr für den ganzen Posten übertragenen Kupferdrucks bereits am 14. Dezember abhin zu Ende gekommen.

Gegenwärtig ist die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. damit beschäftigt, den typographischen Druck der rückseitigen Vignette, den Unterdruck der Vorder- und Rückseite, den Druck der Rosette mit Kreuz, sowie den Text-, Serien- und Nummerndruck der Noten zu besorgen. Ein Teil der Noten ist bereits erstellt und abgeliefert.

Den Druck der Unterschriften wird die Nationalbank durch die eigenen Organe ausführen lassen.

Falsche Noten.

Im Laufe des Berichtsjahres sind keine Fälle von Notenfälschungen zur Kenntnis der Behörde gelangt.

Defekte Noten.

An defekten oder beschmutzten Noten sind dem Inspektorat im Berichtsjahre in 563 einzelnen Sendungen zur Vernichtung eingegangen:

187,968	Abschnitte zu	50	Franken
235,936	" "	100	"
20,576	" "	500	"
3,985	" "	1000	"

Total 448,465 Stück im Gesamtnominalbetrage von Franken 47,265,000 gegen 567 Sendungen mit total 474,204 Stück im Nominalwerte von Fr. 48,897,850 im Vorjahre 1905.

Gemäss gesetzlicher Vorschrift sind diese Noten alle im Laufe des Jahres unter Beobachtung der nötigen Formalitäten durch Feuer zerstört worden.

Von Anbeginn des gegenwärtigen Notenregimes bis zum 31. Dezember 1906 sind vom Inspektorat der Emissionsbanken insgesamt an defekten Noten neuen Typus zerstört worden:

3,275,125	Stück à	50	Franken
3,262,312	" "	100	"
214,604	" "	500	"
72,379	" "	1000	"

Total 6,824,420 Stück im Nominalwerte von Franken 669,668,450.

Die Erneuerung der Noten erfolgte während der letzten 9 Jahre in folgendem Verhältnis:

Jahr	Durchschnittliche	Total	%
	Zirkulation	der vernichteten Noten	
	Fr.	Fr.	
1898	194,140,000	52,954,700	== 27,8
1899	199,470,000	49,409,000	== 24,8
1900	200,500,000	41,941,950	== 20,9
1901	197,543,000	58,880,850	== 29,8
1902	206,284,000	50,817,850	== 24,6
1903	207,301,000	54,777,050	== 26,4
1904	213,486,000	43,715,100	== 20,5
1905	218,544,000	48,897,850	== 22,4
1906	220,489,000	47,265,000	== 21,4

Vorstehende Zahlen erzeigen für das verflossene Jahr neuerdings wieder einen Rückgang von 1 %.

Der Gesamtbetrag der von der eidgenössischen Staatskasse, der eidgenössischen Hauptzoll- und Kreispostkassen gemäss Wei-

sung des Finanzdepartements den Emissionsbanken zum Austausch gegen neue Stücke oder Barschaft vorgewiesenen defekten Noten belief sich im Berichtsjahre auf Fr. 10,398,200.

* * *

Die im Anfang als Tabelle II beigefügte Generalsituation der schweizerischen Emissionsbanken bietet, als chronologisch geordnete Zusammenstellung der nach Gesetz und Reglementen dem Inspektorat von den Banken übermittelten und von jener Amtsstelle regelmässig publizierte Wochenausweise, jeweilen ein anschauliches Bild des wöchentlichen Standes und der Fluktuationen der Hauptpositionen der Banken. Aus ihr ist das jeweilige Bardeckungsverhältnis und die Höhe des offiziellen Diskontsatzes ersichtlich. Die Maximal- und Minimalziffern der einzelnen Positionen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Ein Vergleich der Ziffern des Berichtsjahres mit denen des Vorjahres, führt zu folgenden Wahrnehmungen:

Effektive Notenemission.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1905 . . .	238,8	244,7	231,5
1906 . . .	239,8	244,7	231,9
	+ 1,3	—	+ 0,4

Sowohl Durchschnitt wie Minimum erzeugen eine kleine Erhöhung, ersterer von 1,3, letzteres von 0,4 Millionen. Das Maximum erreichte, wie schon voriges Jahr, den vollen Betrag der bewilligten Emission; bei dieser Position war somit eine sonst sichere Steigerung nicht möglich.

Die Banken hatten, zufolge der schon im letzten Bericht skizzierten neuen Verhältnisse, im abgelaufenen Jahre bezüglich Verwendung ihrer Emission gebundene Marschroute. Die unbedeutenden Zunahmen im Durchschnitt und Minimum lassen übrigens erkennen, dass sie sich in Würdigung der Situation, trotz vermehrten Bedarfes, eine weise Mässigung aufzuerlegen wussten.

General-Situation

der

schweizerischen Emissionsbanken auf Ende jeder Woche des Jahres 1906.

1906.	Emission.	Aus-gewiesene Zirkulation.	Effektive Zirkulation.	Noten-reserve.	Ungedekte Zirkulation.	Gesetzliche Bardeckung (40 % der Zirkulation).	Verfügbare Barschaft.	Total Barvorrat.	Noten anderer Emissions-banken.	Übrige Kassa-bestände.	Verhältnis des Bar-vorrats zu der effektiven Zirkulation.	Offizieller Diskontsatz der schweiz. Emissions-banken.	1906.
	Zahlen in Tausenden Franken.										Prozente.		
6. Januar	244,750	242,120	230,806	13,944	112,872	96,848	21,086	117,934	11,314	3275	51,1	5,00	6. Januar.
13. "	244,639	240,060	223,000	21,639	102,519	96,024	24,456	120,480	17,060	2788	54,0	5,00	13. "
20. "	244,583	237,834	217,413	27,170	97,299	95,133	24,980	120,113	20,421	2878	55,2	5,00	20. "
27. "	242,492	235,335	217,197	25,295	97,831	94,134	25,233	119,367	18,137	2521	55,0	5,00	27. "
3. Februar	242,331	236,234	223,070	19,261	104,618	94,494	23,958	118,452	13,164	2669	53,1	5,00	3. Februar.
10. "	236,383	232,945	216,051	20,332	97,829	93,178	25,044	118,222	16,893	2700	54,7	4,50	10. "
17. "	235,753	231,127	209,683	26,070	90,986	92,451	26,247	118,698	21,444	2792	56,6	4,50	17. "
24. "	234,204	228,918	208,088	26,116	89,719	91,567	26,802	118,369	20,830	2939	56,9	4,50	24. "
3. März	233,944	229,579	213,351	20,593	96,268	91,831	25,251	117,082	16,228	2588	54,9	4,50	3. März.
10. "	232,996	227,865	210,477	22,489	93,260	91,146	26,070	117,216	17,338	2612	55,7	4,50	10. "
17. "	231,922	227,343	212,435	19,487	93,807	90,937	27,691	118,628	14,910	2479	55,8	4,50	17. "
24. "	232,913	227,800	214,533	18,380	93,696	91,120	29,717	120,837	13,267	2658	56,3	4,50	24. "
31. "	243,205	237,706	226,562	16,643	107,480	95,082	24,000	119,082	11,144	4313	52,6	4,50	31. "
7. April	243,205	237,480	223,041	20,164	104,630	94,992	23,420	118,412	14,438	2738	53,1	4,50	7. April.
14. "	242,638	236,258	220,208	22,430	101,576	94,503	24,128	118,631	16,050	2517	53,9	4,50	14. "
21. "	241,881	234,849	218,365	23,516	99,507	93,940	24,917	118,857	16,484	2737	54,4	4,50	21. "
28. "	242,479	237,470	227,239	15,240	110,378	94,988	21,873	116,861	10,230	2511	51,4	4,50	28. "
6. Mai	242,450	238,227	226,951	15,499	109,766	95,291	21,894	117,185	11,276	2735	51,6	4,50	5. Mai.
12. "	240,335	235,782	223,649	16,686	105,107	94,313	24,228	118,541	12,133	2615	53,0	4,50	12. "
19. "	240,115	234,676	219,600	20,515	100,375	93,870	25,355	119,225	15,075	2553	54,3	4,50	19. "
26. "	240,340	234,129	218,731	21,609	99,829	93,652	25,250	118,902	15,398	2574	54,4	4,50	26. "
2. Juni	239,850	235,218	221,853	17,997	103,441	94,087	24,325	118,412	13,365	2691	53,4	4,50	2. Juni.
9. "	239,460	234,054	216,635	22,825	97,478	93,622	25,535	119,157	17,419	2709	55,0	4,50	9. "
16. "	239,062	232,513	215,224	23,838	94,652	93,005	27,567	120,572	17,289	2981	56,0	4,50	16. "
23. "	238,037	232,434	216,349	21,688	96,467	92,974	26,908	119,882	16,085	2840	55,4	4,50	23. "
30. "	238,836	235,512	226,946	11,890	110,545	94,205	22,196	116,401	8,566	5540	51,3	4,50	30. "
7. Juli	238,851	235,154	223,925	14,926	106,799	94,061	23,065	117,126	11,229	3266	52,3	4,50	7. Juli.
14. "	238,872	234,626	222,216	16,656	103,078	93,850	25,288	119,138	12,410	3026	53,6	4,50	14. "
21. "	238,315	233,274	217,937	20,378	95,645	93,310	28,982	122,292	15,338	2674	56,1	4,50	21. "
28. "	238,515	233,593	219,916	18,599	95,902	93,437	30,577	124,014	13,676	2834	56,4	4,50	28. "
4. August	238,157	233,613	220,091	18,066	97,389	93,445	29,257	122,702	13,522	3194	55,8	4,50	4. August.
11. "	238,091	233,154	218,099	19,992	91,527	93,262	33,310	126,572	15,056	3263	58,0	4,50	11. "
18. "	238,019	232,824	214,667	23,352	85,739	93,130	35,797	128,928	18,158	3218	60,1	4,50	18. "
25. "	237,404	231,185	213,807	23,597	85,077	92,474	36,256	128,730	17,378	3503	60,2	4,50	25. "
1. September	237,872	232,649	220,263	17,609	93,793	93,060	33,410	126,470	12,387	3569	57,4	4,50	1. September.
8. "	237,825	232,070	216,461	21,364	89,828	92,828	33,805	126,633	15,609	3220	58,5	4,50	8. "
15. "	237,794	230,987	217,528	20,266	89,644	92,395	35,489	127,884	13,459	3676	58,8	4,50	15. "
22. "	237,155	231,477	219,732	17,423	92,664	92,591	34,477	127,068	11,745	3056	57,8	4,50	22. "
29. "	237,662	234,394	226,752	10,910	104,561	93,758	28,433	122,191	7,642	3155	53,8	4,50	29. "
6. Oktober	237,712	234,930	224,815	12,897	105,071	93,972	25,772	119,744	10,115	3273	53,3	4,50	6. Oktober.
13. "	237,612	234,832	224,043	13,569	104,794	93,933	25,316	119,249	10,788	2884	53,2	5,00	13. "
20. "	237,618	234,322	223,390	14,228	104,419	93,729	25,243	118,972	10,932	3164	53,3	5,00	20. "
27. "	242,387	235,965	224,954	17,433	104,831	94,386	25,737	120,123	11,011	3179	53,4	5,50	27. "
3. November	244,190	241,025	229,985	14,205	111,635	96,410	21,940	118,350	11,040	3087	51,5	5,50	3. November.
10. "	244,310	240,656	229,641	14,669	109,216	96,262	24,163	120,425	11,016	2924	52,4	5,50	10. "
17. "	244,190	239,420	223,180	21,010	99,868	95,768	27,544	123,313	16,240	2621	55,3	5,50	17. "
24. "	243,730	239,066	218,238	25,492	93,130	95,626	29,482	125,108	20,828	2452	57,3	5,50	24. "
1. Dezember	243,045	237,773	221,487	21,558	97,526	95,109	28,852	123,961	16,286	2832	56,0	5,50	1. Dezember.
8. "	243,140	237,544	216,510	26,630	91,407	95,018	30,085	125,103	21,034	2439	57,9	5,50	8. "
15. "	242,845	236,755	219,047	23,798	93,785	94,702	30,560	125,262	17,708	3161	57,2	5,50	15. "
22. "	243,290	238,412	227,246	16,044	100,057	95,365	26,824	122,186	11,166	3774	53,8	5,50	22. "
29. "	244,750	241,457	234,020	10,730	114,780	96,583	22,657	119,240	7,436	4026	51,0	5,50	29. "
Durchschnitt	239,848	234,897	220,489	19,359	99,598	93,959	26,932	120,891	14,408	3008	54,8	4,76	Durchschnitt.
Maxima	244,750	242,120	234,020	27,170	114,780	96,848	36,256	128,928	21,444	5540	60,2	5,50	Maxima.
Minima	231,922	227,343	208,088	10,730	85,077	90,937	21,086	116,401	7,436	2452	51,0	4,50	Minima.
1905.													1905.
Durchschnitt	238,456	233,466	218,544	19,912	101,663	93,387	23,494	116,881	14,922	2310	53,5	4,05	Durchschnitt.
Maxima	244,750	242,603	235,527	33,294	119,704	97,041	27,317	120,910	24,921	3528	57,7	5,00	Maxima.
Minima	231,543	224,582	202,131	9,223	85,453	89,833	18,782	114,526	7,076	1885	49,2	3,50	Minima.

¹ 1906 Gold Fr. 110,834 = 91,7 %. Silber Fr. 10,057 = 8,3 %.² 1905 Gold Fr. 107,274 = 91,8 %. Silber Fr. 9,607 = 8,2 %.

Ausgewiesene Zirkulation.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1905	233,5	242,6	224,6
1906	234,9	242,1	227,3
	+ 1,4	- 0,5	+ 2,7

Ähnlichen Verhältnissen begegnen wir bei dieser Position. Allerdings ist bei der Durchschnitts- und Minimalziffer eine Vermehrung von 1,4 resp. 2,7 Millionen zu konstatieren, die Maximalsumme dagegen bleibt um 0,5 Millionen hinter derjenigen des Vorjahres zurück.

Auf die Bevölkerung des Landes verteilt, ergibt sich pro Kopf eine ausgewiesene Zirkulation von Fr. 66. 85, d. h. von 20 Centimes weniger als im Vorjahre 1905. Dieser kleine Rückgang leitet sich ab von der verhältnismässig grössern Zunahme der Bevölkerung, nicht etwa von einer Abnahme der Zirkulationsziffer, die, wie wir soeben gesehen haben, gegenüber dem Vorjahr ebenfalls eine, wenn auch unbedeutende Vermehrung zu verzeichnen hat.

Effektive Zirkulation.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1905	218,5	235,5	202,1
1906	220,5	234,0	208,1
	+ 2,0	- 1,5	+ 6,0

Auch in dieser Rubrik kommt das Zurückhalten in der Verwendung der fiduziären Zahlungsmittel von seiten der Emissionsbanken während des Berichtsjahres zum Ausdruck. Die zunehmend geschraubteren Geldverhältnisse hätten bei geringerem Masshalten ein anderes Bild zeitigen können.

Notenreserve.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1905	19,9	33,3	9,2
1906	19,4	27,2	10,7
	- 0,5	- 6,1	+ 1,5

In Anbetracht der bedeutenden Ansprüche, die im verflossenen Jahre der Geldverkehr an die Kassen der Emissionsbanken stellte, sind die Verschiebungen nach unten begrifflich.

Ungedechte Zirkulation.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1905	101,7	119,7	85,5
1906	99,6	114,8	85,1
	— 2,1	— 4,9	— 0,4

Im Gegensatz zu dem, was die wesentlich gespanntere Geldmarktlage des Berichtsjahres hätte erwarten lassen, hat sich die nicht durch Barschaft gedeckte Zirkulation nicht nur nicht gesteigert, sondern erzeugt auf der ganzen Linie eine etwelche Verminderung. Die Erklärung für diese etwas auffallende, aber günstige Erscheinung dürfte wohl zweifellos in dem Umstande zu suchen sein, dass zufolge der, während des Berichtsjahres der Schweiz zumeist günstigen fremden Wechselkurse viel Gold importiert worden ist, das sich in der Zirkulation halten konnte, was naturgemäß seine vorteilhafte Rückwirkung auf die Kassen der Banken und damit auf die Notendeckung nicht verfehlte.

Gesetzliche Bardeckung.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1905	93,4	97,0	89,8
1906	94,0	96,8	90,9
	+ 0,6	— 0,2	+ 1,1

Die gesetzliche Bardeckung, welche 40 % der durch die Banken ausgewiesenen Zirkulation beträgt, erzeugt naturgemäß, dieser proportionell, analoge Verschiebungen.

Verfügbare Barschaft.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1905	23,5	27,3	18,8
1906	26,9	36,3	21,1
	+ 3,4	+ 9,0	+ 2,3

Von den unter der Rubrik „Ungedechte Zirkulation“ erwähnten günstigen Wechselkursverhältnissen hat selbstredend in erster Linie auch diese Rubrik profitiert. Sie hat in allen drei Positionen eine Verbesserung zu verzeichnen.

Eine ähnliche Wahrnehmung ist zu machen beim

Total Barvorrat.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1905	116,9	120,9	114,5
1906	120,9	128,9	116,4
	+ 4,0	+ 8,0	+ 1,9

Dementsprechend hat sich dann auch das

Verhältnis des Barvorrates zu der effektiven Zirkulation

verbessert:

	Durchschnitt	Maximum	Minimum
1905	53,5 ‰	57,7 ‰	49,2 ‰
1906	54,8 ‰	60,2 ‰	51,0 ‰
	+ 1,3 ‰	+ 2,5 ‰	+ 1,8 ‰

Es wäre sehr zu wünschen, dass die Banken auch während der kommenden dreijährigen Rückzugsperiode für ihre Noten noch ein ähnliches Verhältnis aufrecht zu erhalten suchten, bis die Schweizerische Nationalbank nach genügender Erstarkung dann ihrerseits die Sorge und die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung eines gesunden Geldstandes wird übernehmen können.

Zusammensetzung der Barbestände.

Die Zusammensetzung der Barbestände der Emissionsbanken in bezug auf Metallsorte war in den letzten zwei Jahren die folgende:

1905	Fr. 107,274,000	in Gold = 91,8 ‰
	„ 9,607,000	„ Silber = 8,2 ‰
1906	„ 110,834,000	„ Gold = 91,7 ‰
	„ 10,057,000	„ Silber = 8,3 ‰

Die Verschiebung zwischen den zwei Münzmetallen ist eine unwesentliche, sie beträgt nur 0,1 % zu gunsten des Silbers auf Rechnung des Goldes.

Diskontosätze.

Gemäss den vom Präsidium des Diskontokomitees der schweizerischen Emissionsbanken erhaltenen regelmässigen Mitteilungen sind im Berichtsjahre folgende Diskontosätze zur Anwendung gekommen:

Datum der vorgenommenen Änderungen	Offizieller Satz %	Privatsatz %
1905:		
31. Dezember	5	4 ³ / ₄
1906:		
11. Januar	—	4 ¹ / ₂
25. „	—	4 ¹ / ₄
8. Februar	—	4
9. „	4 ¹ / ₂	—
22. März	—	4 ¹ / ₄
5. April	—	4
12. September	—	4 ¹ / ₄
4. Oktober	—	4 ¹ / ₂
12. „	5	—
18. „	—	4 ³ / ₄
23. „	5 ¹ / ₂	—
25. „	—	5
8. November	—	5 ¹ / ₄
6. Dezember	—	5
20. „	—	5 ¹ / ₄
Durchschnitt des Jahres 1906	4,76 %	4,32 %
„ „ „ 1905	4,05 %	3,56 %
	+ 0,71 %	0,76 %

Der Vorsprung, den die beiden Sätze in ihrem Jahresmittel gegenüber dem Durchschnitt des Vorjahres diesmal gewonnen haben, ist ein sehr ansehnlicher, er beträgt für den offiziellen Satz 0,71 % und für den Privatsatz 0,76 %.

Die offizielle Rate wurde im Laufe des Jahres dreimal, der mobilere Privatsatz im ganzen zwölfmal geändert.

Das Wirtschaftsjahr 1906 hat im Zeichen einer aussergewöhnlich teuren Geldmiete gestanden und man hat bis auf die Jahre 1899 und 1900, der Periode einer ausgeprägten Hochkonjunktur zurückzugehen, um ebenso hohen Durchschnittssätzen zu begegnen.

Auf allen Gebieten gewerblicher und industrieller Tätigkeit herrschte reges Leben und erhöhte Unternehmungslust. Nichts hemmte den frisch einsetzenden Zug im Geschäftsgang. Selbst die für die erste Zeit des Jahres befürchtete Unterbrechung im Export- und Importhandel zufolge Inkrafttretens der neuen Handelsverträge machte sich nur in schwachen Maße fühlbar. Die Anspannung des Geldmarktes war daher eine zusehends intensivere. Die zunehmende Aktivität von Handel und Industrie stellte vermehrte und vergrösserte Ansprüche an die Bar- und Kreditmittel der Banken im allgemeinen, die von letztern nur unter nach und nach verschärftern Zinsbedingungen befriedigt werden konnten.

Die schweizerischen Emissionsbanken blicken infolgedessen auf ein Jahr der Prosperität und lohnender Arbeit zurück. Es kann ihnen anderseits aber auch die Anerkennung nicht versagt werden, dass sie allen berechtigten Kreditbegehren nach Möglichkeit und zu moderierten Konditionen zu entsprechen versucht haben. In letzterem Punkte wurden sie durch die andauernd günstigen Valutaverhältnisse indirekt wesentlich unterstützt, indem sie sozusagen das ganze Jahr hindurch keine besondern diskontopolitischen Schutzvorkehrungen zur Bekämpfung anormal gesteigerter Devisenkurse in Anwendung zu bringen hatten. Die Normierung der Diskontosätze konnte deshalb um so sorgfältiger der jeweiligen Gestaltung und den Bedürfnissen der Geldmarktlage angepasst werden. Allerdings durften auch andere Gesichtspunkte nicht aus dem Auge gelassen werden. Die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere aber gewisse charakteristische Erscheinungen des Geschäftslebens mahnten bereits etwelchermassen zur Vorsicht. Die zusehends vermehrte Inanspruchnahme der Kassen der Banken unter gleichzeitiger anstandsloser Bewilligung der sukzessive höher geschraubten Zinssätze liess auf eine aussergewöhnliche, wenn nicht schon zu expansive Betätigung des Unternehmungsgeistes schliessen und es fehlt auch nicht an Stimmen, welche diese Erscheinungen bereits als Anzeichen eines baldigen Umschlages zu deuten geneigt sind, ob mit Recht oder Unrecht, wird die Zukunft lehren.

Tatsächlich folgen auf wirtschaftlichem Gebiete den aufsteigenden Perioden immer Zeiten des Niedergangs; diesem

ökonomischen Gesetze werden wir uns auch diesmal nicht entziehen können und je kühner und spekulativer derartige Konjunkturen jeweils von der Geschäftswelt ausgenutzt werden, desto prompter und unvermuteter erfolgt gewöhnlich der Rückschlag.

Wir haben vorhin die Jahre 1899/1900 zu einem Vergleiche herangezogen. Unverkennbar besteht in bezug auf die Geldverhältnisse eine gewisse Analogie zwischen jener und der Berichtsperiode. Während aber jene Jahre sich als die unmittelbaren Vorläufer einer durch Überproduktion und Überspekulation herbeigeführten, einschneidenden wirtschaftlichen Krisis erwiesen, scheint sich der gegenwärtige Aufschwung einstweilen noch auf dem Boden einer verhältnismässig gesunden und noch nicht zu stark überstürzten Entwicklung zu bewegen. Wohl mögen da und dort schon einzelne überladene Kreditpositionen bestehen, doch ist im allgemeinen das Vertrauen in einen weitem Fortbestand der günstigen Verhältnisse noch nicht erschüttert. Allem Vernehmen nach sind in den verschiedenen Produktionsländern die hauptsächlichsten Industrien noch gut beschäftigt und entbehren noch nicht des nötigen Absatzes, was unseres Erachtens für den Moment noch als beruhigendes Symptom aufgefasst werden kann.

Nachstehend folgt die gewohnte Zusammenstellung der

Jahresdurchschnitte der Diskontsätze

der für unsere Verhältnisse in erster Linie in Betracht kommenden Länder:

Jahr	Schweiz.	Frankreich.	Deutschland.	Belgien.	England.
1897	3,92 %	2,00 %	3,81 %	3,00 %	2,63 %
1898	4,31 "	2,20 "	4,27 "	3,04 "	3,25 "
1899	4,97 "	3,06 "	5,04 "	3,91 "	3,75 "
1900	4,88 "	3,24 "	5,33 "	4,08 "	3,96 "
1901	3,98 "	3,00 "	4,10 "	3,28 "	3,73 "
1902	3,77 "	3,00 "	3,32 "	3,00 "	3,32 "
1903	4,06 "	3,00 "	3,84 "	3,17 "	3,75 "
1904	4,05 "	3,00 "	4,22 "	3,00 "	3,29 "
1905	4,05 "	3,00 "	3,83 "	3,18 "	3,01 "
1906	4,76 "	3,00 "	5,13 "	3,84 "	4,26 "

Werfen wir einen Blick auf die vorstehenden Zahlen, so erzeigt sich uns mit aller Deutlichkeit, dass die Geldverteuerung im Berichtsjahre auf der ganzen Linie Platz gegriffen hat. Sämtliche hier verzeichnete Länder notieren gegenüber den Durchschnittssätzen des Vorjahres zum Teil ganz bedeutende Vorsprünge, mit einziger Ausnahme Frankreichs, das seit fünf Jahren gewohnheitsgemäss an seinem Satze von 3 % unentwegt festgehalten hat. Die Steigerungen betragen: Für die Schweiz 0,71 %, für Belgien 0,66 %, für England 1,25 % und für Deutschland 1,30 %. Aber nicht nur in diesen Staaten, auch anderwärts in Europa, z. B. in Holland, Österreich, Russland etc. und auf überseeischen Plätzen, wie New York, Bombay, Calcutta u. s. w., kurz überall auf dem Erdenrund, wo die Geldmarktlage in mobilen Diskontosätzen zum sichtbaren Ausdruck gelangt, hat sich die steigende Tendenz des Geldleihpreises in mehr oder weniger bedeutenden Vorsprüngen gegenüber dem Vorjahre offenbart. Überall zeigt sich das Bild einer ungewohnten Regsamkeit, an welcher der gesamte Weltverkehr partizipiert.

Die Bewegung, die fühlbarer erst nach dem Abschluss des russisch-japanischen Krieges in die Erscheinung getreten ist, hat sich unter der Einwirkung zusehends gefestigterer Friedensaussichten nach und nach zu einer Ära blühenden Geschäftsganges auszubilden vermocht.

Der stetig wachsende Konsum begünstigte in steigendem Masse die Volkswirtschaft und die Industrie der Nationen und befruchtete in eben dem Grade ihre Handels- und Verkehrstätigkeit. Die Folgen dieser wirtschaftlichen Entfaltung waren Gründungen der verschiedensten Art, gesteigerte Produktionstätigkeit auf allen Gebieten und damit im Zusammenhange vermehrte Arbeitsgelegenheit, erhöhte Löhne und Warenpreise, alles Faktoren, die notwendigerweise ihre Wirkung auf die Geldmärkte in Form einer aussergewöhnlichen Anspannung geltend machen mussten.

Devisenkurse.

Folgende Zusammenstellung erzeigt den Stand der Geldkurse für kurzfristige Wechsel auf Frankreich, England, Deutschland und Italien in den letzten 10 Jahren.

(Durchschnitt der Notierung der Plätze Basel, Genf und Zürich.)

Auf	Im Jahr	Durchschnitt.	Minimum.	Maximum.	
Frankreich	1897	100,35	100,00	100,69	
	1898	100,36	100,12	100,71	
	1899	100,49	100,22	100,80	
	1900	100,54	100,29	100,78	
	1901	100,14	99,75	100,52	
	1902	100,30	99,97	100,70	
	1903	100,04	99,82	100,23	
	1904	100,15	99,85	100,50	
	1905	100,00	99,85	100,33	
	1906	100,01	99,83	100,27	
	England	1897	25,23	25,14	25,37
		1898	25,35	25,23	25,46
		1899	25,33	25,25	25,48
1900		25,26	25,14	25,43	
1901		25,19	25,10	25,28	
1902		25,22	25,11	25,30	
1903		25,15	25,09	25,20	
1904		25,13	25,10	25,29	
Deutschland	1905	25,15	25,10	25,22	
	1906	25,16	25,09	25,25	
	1897	123,88	123,50	124,52	
	1898	124,06	123,70	124,62	
	1899	123,91	123,60	124,25	
	1900	123,48	123,05	124,00	
	1901	123,33	122,97	123,80	
	1902	123,29	122,87	123,72	
	1903	123,06	122,70	123,67	
	1904	123,36	123,02	123,65	
Italien	1905	123,08	122,73	123,46	
	1906	122,87	122,57	123,20	
	1897	95,04	94,00	96,15	
	1898	93,50	91,00	95,65	
	1899	93,31	92,25	94,55	
	1900	94,16	93,33	95,20	
	1901	95,69	94,70	98,70	
	1902	98,83	97,40	100,15	
	1903	99,91	99,70	100,25	
	1904	99,88	98,80	100,25	
	1905	100,05	99,85	100,25	
1906	99,99	99,80	100,18		

Jahresdurchschnitt der General-Monats-Bilanzen von 1900 bis und mit 1906.

Ermittelt und zusammengestellt vom Inspektorat der Emissionsbanken nach den Publikationen im Handelsamtsblatt.

1900: 35 Banken. 1901 bis 1906: 36 Banken.

Aktiven.								Passiven.						
1900.	1901.	1902.	1903.	1904.	1905.	1906.		1906.	1905.	1904.	1903.	1902.	1901.	1900.
Fr.		Fr.												
87,411,833	86,261,988	89,746,597	89,447,103	91,941,208	94,023,712	94,496,810	Kassa.							
21,588,146	30,861,685	24,318,698	28,739,009	25,705,159	22,481,562	25,606,053	Gesetzliche Bardeckung der Notenzirkulation.	225,016,313	223,544,973	218,332,268	212,279,764	211,430,508	201,858,792	205,037,766
10,336,317	7,295,721	5,956,166	5,181,117	4,916,554	3,084,092	4,327,130	Verfügbare Barschaft.	15,552,846	14,598,398	16,437,306	16,519,111	18,892,150	21,091,900	23,828,134
13,491,817	13,796,179	12,935,984	11,337,994	11,520,752	11,514,306	11,225,716	Eigene Noten.	240,569,159	238,143,371	234,769,574	228,798,875	230,322,658	222,950,692	228,865,900
1,574,229	1,875,273	2,059,514	2,181,416	2,127,109	2,363,677	3,082,044	Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken.							
							Andere Kassabestände.							
134,402,342	140,090,846	135,016,959	136,886,639	136,210,782	133,467,349	138,737,753	Kurzfristige Guthaben.							
4,632,226	5,704,229	6,395,307	5,184,636	6,421,674	7,122,183	6,365,431	Emissionsbanken und Zweiganstalten (kompensiert).	29,897,882	27,088,464	25,991,029	23,382,593	23,954,496	25,132,370	22,293,741
43,011,369	56,222,223	77,977,189	52,856,093	51,507,208	54,424,800	60,818,171	Korrespondenten-Debitoren.	1,930,567	2,134,665	2,189,964	2,408,242	2,432,196	2,504,085	3,056,609
2,288,562	2,580,958	2,825,053	3,051,720	3,311,572	3,288,240	3,813,872	Diverse.	19,531,828	22,250,014	13,822,549	12,556,132	32,572,394	16,067,709	17,520,424
								167,166,064	153,284,664	145,431,961	140,814,535	143,062,916	125,233,039	114,146,145
								1,218,602	906,944	894,878	947,275	716,593	721,526	611,216
49,932,157	64,507,410	87,197,549	61,092,449	61,240,454	64,835,223	70,997,474	Wechselforderungen.							
148,228,689	163,364,672	194,723,168	186,198,026	191,071,986	199,122,379	212,015,042	Diskonto-Schweizer-Wechsel (inklusive Wechsel zum Inkasso).	219,744,943	205,664,751	188,330,381	180,108,777	202,738,595	169,658,729	157,628,135
33,268,343	45,791,191	42,134,179	44,786,944	38,408,937	31,815,791	46,852,294	Wechsel aufs Ausland.	5,312,113	4,365,387	1,425,380	5,232,658	5,953,115	6,227,616	5,445,265
49,294,687	48,214,284	45,881,404	44,672,168	47,138,820	55,770,070	56,088,734	Wechsel mit Faustpfand, Warrants und Gantrödel.	28,176,208	26,434,317	18,587,197	16,122,941	16,874,368	15,879,666	15,705,779
230,791,719	257,370,147	282,738,751	275,657,138	276,619,743	286,708,240	314,956,070	Andere Forderungen auf Zeit.	33,488,321	30,819,704	20,012,577	21,355,599	22,827,483	22,107,282	21,151,044
225,937,749	223,835,052	238,923,886	243,463,822	251,506,582	280,755,455	323,693,736	Kontokorrent-Debitoren.	76,418,134	68,183,985	60,778,141	65,616,423	73,700,551	55,240,929	63,112,901
139,750,226	143,908,276	147,224,001	150,751,066	156,666,200	166,373,365	175,990,023	Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit.	406,340,336	397,939,259	379,023,911	353,072,890	319,028,665	291,562,258	280,606,871
615,641,486	656,864,502	691,760,787	722,770,645	760,555,306	809,127,629	868,862,914	Hypothekaranlagen aller Art.	808,160,868	722,363,616	680,156,672	666,622,350	661,059,991	619,196,664	548,553,302
137,786,751	144,477,267	172,747,565	179,636,704	194,706,667	197,295,058	181,531,158	Effekten (öffentliche Wertpapiere).	35,999,800	36,462,233	40,547,042	27,093,400	30,234,100	30,070,800	27,145,035
738,017	1,020,914	1,874,185	1,737,319	2,193,713	2,091,213	2,190,597	Liquidationen, Restanzen und Diverse.	1,373,449	1,386,841	1,549,448	1,000,693	818,256	1,020,907	555,838
1,119,884,229	1,170,106,011	1,252,530,424	1,298,359,556	1,365,628,468	1,455,642,720	1,552,268,428	Feste Anlagen und Gesellschafts-Konti.	1,328,292,587	1,226,335,934	1,162,055,214	1,113,405,756	1,084,837,563	997,091,558	919,973,947
9,026,537	10,865,936	12,768,072	14,851,266	14,870,800	14,267,043	15,446,741	Mobilien und Immobilien.	4,473,839	3,185,862	3,211,957	3,014,213	1,868,595	2,320,556	2,793,745
5,190,547	4,790,449	9,687,310	2,459,478	1,878,976	1,816,350	3,257,243	Kommanditen und Beteiligungen.	47,011,560	43,081,240	41,294,520	41,226,881	39,902,505	38,535,315	36,256,777
							Gesellschafts-Konti (kompensiert).	222,083,300	209,506,065	206,775,000	201,396,425	197,441,666	195,066,667	182,557,983
14,217,084	15,656,385	22,455,382	17,310,744	16,749,776	16,083,393	18,703,984	Gesellschafts-Konti und eigene Gelder.	273,568,699	255,773,165	251,281,477	245,637,519	239,212,766	235,922,538	221,608,505
7,883,683	7,000,000	6,500,000	6,920,242	6,500,000	6,768,937	8,743,783	Gesellschafts-Konti (kompensiert)	4,473,839	3,185,862	3,211,957	3,014,213	1,868,595	2,320,556	2,793,745
							Ordentlicher und außerordentlicher Reservefonds	47,011,560	43,081,240	41,294,520	41,226,881	39,902,505	38,535,315	36,256,777
							Eingezahltes Kapital	222,083,300	209,506,065	206,775,000	201,396,425	197,441,666	195,066,667	182,557,983
1,557,111,214	1,654,730,799	1,786,439,065	1,796,226,768	1,862,949,223	1,963,505,862	2,104,407,492	Ausstehendes Kapital.	2,104,407,492	1,963,505,862	1,862,949,223	1,796,226,768	1,786,439,065	1,654,730,799	1,557,111,214

Der Paristand oder die sogenannte Parität der vorverzeichneten Devisen- oder Wechselkurse ist der Schweiz gegenüber für England 25,²² oder für 4 £ = 100,⁸⁸, für Deutschland 123,⁴⁵ und für die Staaten der lateinischen Münzunion, Frankreich und Italien 100. Fassen wir an Hand unserer Aufstellung die durchschnittlichen, minimalen und maximalen Kursstände, welche diese vier Devisen im Jahre 1906 zu verzeichnen hatten, näher ins Auge, so ersehen wir, dass im Jahresdurchschnitt die Parität nur von einer derselben, von Frankreich, und von dieser auch nur um einen Punkt überschritten worden ist. Alle übrigen notieren unter pari.

Gegenüber dem Vorjahre haben im Jahresdurchschnitt drei derselben, die französische, die deutsche und die italienische Devisen Abschwächungen von 8, 16 und 6 Punkten erfahren, die englische allein erzielt einen Vorsprung von einem Punkte.

Das Bild, das sich aus diesen Konstatierungen für den Wertgang unserer eigenen Valuta entrollt, ist kein ungünstiges. Es notierte letztere nur zeitweise und nie bedeutend unter pari. Die Bedingungen für eine ausgiebige Metalldrainage waren deshalb im Berichtsjahre nicht vorhanden, es zeigten sich gegenteils des öfters günstige Gelegenheiten für Gold- und Silberimporte.

Jahresdurchschnitt der Generalmonatsbilanzen.

Die im Anhang folgende Tabelle III bringt die gewohnte Zusammenstellung der Jahresdurchschnitte der Generalmonatsbilanzen der Emissionsbanken für die Jahre 1900—1906.

Bei dieser Zusammenstellung sind die Rechnungen der Banken unter sich und ihren Filialen kompensiert, d. h. es figurieren nur deren Saldi, um die 36 Banken als Einheit erscheinen zu lassen. In der nämlichen Weise sind die Gesellschaftskonti behandelt, indem auch bei diesen, Schulden und Guthaben, soweit möglich, ausgeglichen worden sind. Die Bilanzen repräsentieren somit ausschliesslich die eigenen Gelder der Banken, ihre Schulden und Guthaben gegenüber Dritten, ihre Kassa- und Portefeuillebestände.

Wie alljährlich, erzielt auch diesmal die Bilanzsumme einen bedeutenden Zuwachs gegenüber der vorjährigen. Von 1963,⁵ Millionen des Vorjahres ist sie im Berichtsjahre auf 2104,⁴ Millionen Franken angestiegen und überschreitet somit die zweite Milliarde um mehr als 100 Millionen.

An dieser Zunahme partizipieren alle Kapitel der Bilanz in mehr oder minder bedeutendem Masse und zwar sowohl auf Seite der Aktiven wie der Passiven.

Unter den

Aktiven

verzeigt die „Kassa“ eine Vermehrung von 5,3 Millionen Franken. Das Hauptkontingent an diesen Zuwachs hat die Rubrik „Verfügbare Barschaft“ mit 3,1 Millionen geliefert. Daran reihen sich: Die gesetzliche Barschaft mit 0,5, die eigenen Noten mit 1,2 und die andern Kassabestände mit 0,7 Millionen Franken. Einzig die Noten anderer Banken bleiben um 0,3 Millionen hinter der vorjährigen Ziffer zurück, was in Anbetracht der intensiven Anspannung der flüssigen Mittel der Banken nicht überraschen kann.

Die „kurzfälligen Guthaben“ befinden sich mit 71 Millionen gegenüber dem Vorjahre um 6,2 Millionen im Vorsprung. An dieser Summe partizipieren die Korrespondenten-Debitoren mit 6,4 Millionen und die Diversen mit 0,5 Millionen, während die Rubrik „Emissionsbanken und Zweiganstalten“ um 0,8 Millionen weniger notiert.

Die Wechselforderungen weisen die bedeutende Steigerung von 28,2 Millionen Franken auf. Davon entfallen 12,9 Millionen auf die Diskonto-Schweizerwechsel, 15 Millionen auf die Auslandwechsel und 0,3 Millionen auf die Faustpfandwechsel.

Hat schon das Vorjahr 1905 mit einer Vermehrung der Wechselforderungen im Betrage von rund 10 Millionen Franken eingesetzt, so wird es vom Berichtsjahre noch ganz wesentlich übertroffen. Dieses aussergewöhnliche Anschwellen der Wechselportefeuilles der Banken illustriert so recht eigentlich die Signatur der heutigen Geschäftslage, es zeigt in welch bedeutendem Masse momentan der Wechselkredit in Anspruch genommen wird.

Andere Forderungen auf Zeit. Den breitesten Raum hinsichtlich Zahlengrösse nehmen in der Bilanz immer die „Andern Forderungen auf Zeit“ ein. Auch in bezug auf ihr alljährliches Anwachsen rangieren sie beinahe immer in erster Reihe. Ihr Total ist im Berichtsjahre von 1456 Millionen auf 1552 Millionen, also um 96 Millionen Franken angestiegen. Vermehrungen erzeugen: Die Kontokorrent-Debitoren um 42,9 Millionen, die Schuldscheine um 9,6 Millionen, die Hypothekaranlagen um 59,7 Millionen und die Liquidationen um 0,1 Million

Franken. Die Effekten (Obligationen und Aktien) dagegen sind um 15,8 Millionen zurückgegangen.

Die festen Anlagen und Gesellschaftskonti weisen eine Zunahme von 2,6 Millionen Franken auf, die sich mit 1,2 Millionen auf die Mobilien und Immobilien und 1,4 Millionen auf die Kommanditen verteilt.

Der Betrag des ausstehenden Kapitals hat sich um zirka 2 Millionen Franken erhöht.

Passiven.

Die Notenemission findet sich gegenüber dem Vorjahre mit zirka 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken höher ausgewiesen, wovon 1 $\frac{1}{2}$ Millionen auf die Zirkulation und 1 Million auf die Noten in Kassa entfallen.

Der Umstand, dass die Notenemission der Banken im vergangenen Jahre nicht mehr erhöht werden durfte, hat im Verkehr etwas hemmend gewirkt. Es zeigte sich zu verschiedenen Zeiten des Jahres fühlbarer Notenmangel.

Die kurzfristigen Schulden haben im Berichtsjahre um die Summe von 14,1 Millionen Franken zugenommen. Diese Vermehrung führt sich zurück auf eine Zunahme der Giro- und Checkkonti um 2,8 Millionen, der Kontokorrentkreditoren um 13,9 Millionen und der Diversen um 0,3 Millionen Franken, während die Rubriken „Schuldscheine“ und „Korrespondentenkreditoren“ eine Verminderung von 0,2 resp. 2,7 Millionen Franken verzeichnen.

Die Wechselschulden haben sich um 2,7 Millionen Franken vermehrt; 1,7 Millionen davon entfallen auf die Tratten und Akzeptionen und zirka 1 Million auf die Eigenwechsel.

Die andern Schulden auf Zeit sind im Total um 102 Millionen angewachsen. An diese Vermehrung haben beigetragen: Die Kontokorrentkreditoren 8,9 Millionen, die Sparkassaeinlagen 8,4 Millionen und die Obligationen und Schuldscheine 85,8 Millionen. Die festen Anleihen sind diesmal um $\frac{1}{2}$ Million Franken hinter der vorjährigen Ziffer zurückgeblieben.

Die Gesellschaftskonti und eigenen Gelder haben gegenüber dem Vorjahre einen Zuwachs von 17,8 Millionen Franken aufzuweisen. Den Hauptanteil an diesem Zuwachs hat

das eingezahlte Kapital mit 12,⁶ Millionen geliefert. An der Vermehrung sind weiter beteiligt: Die Gesellschaftskonti mit 1,⁵ und die Reserven mit 3,⁹ Millionen Franken.

Gesetzgebung und Organisation der schweizerischen Nationalbank.

Diesen Gegenstand betreffende Ausführungen finden sich im einleitenden Abschnitt des Berichtes des Finanzdepartements, auf den wir hiermit verweisen.

Inspektionen. Beziehungen zu den Banken.

Die dem Berichte als Tabelle IV jeweils beigegebene Zusammenstellung der Ergebnisse der bei den Banken, den kantonalen Depositenämtern und bei der Abrechnungsstelle der Emissionsbanken im Laufe des Jahres vorgenommenen Inspektionen fällt diesmal weg. Wie früher schon ausgeführt, mussten diese Inspektionen in der Berichtsperiode unterbleiben infolge andauernder Inanspruchnahme des Inspektors durch Arbeiten für die Organisation der Nationalbank.

Die Beziehungen zwischen den Banken und dem Inspektorat waren, wie immer normale und angenehme und bieten zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Als besonderes Vorkommnis ist zu erwähnen, dass im Berichtsjahre neuerdings eine Emissionsbank das Opfer einer Veruntreuung von Seite eines ihrer Beamten geworden ist.

Mit Schreiben vom 10. März 1906 machte der Crédit agricole et industriel de la Broye in Estavayer dem Inspektor der Emissionsbanken die Mitteilung, dass der langjährige Kassier des Institutes, Dumont, Unterschlagungen im Betrage von Fr. 66,614. 44 begangen habe. Der Defraudant habe sich selbst den Behörden gestellt.

Die auf Weisung des Finanzdepartements vom Inspektor an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung ergab, dass die, bis in die Mitte der 80er Jahre zurückreichenden Unterschlagungen mittelst fortwährender Fälschungen der Additionen des Kassabuches ausgeführt resp. verdeckt worden sind. Da die Additionsziffern der zwei letzten Monate vom Defraudanten immer nur mit Bleistift statt mit Tinte ausgesetzt wurden, war es diesem ein Leichtes, dieselben in jedem Momente seinen Zwecken entsprechend ohne Hinterlassung deutlich wahrnehmbarer Spuren abzuändern. Durch Zu- oder Abschreibungen bezw. durch

Erhöhung oder Reduktion der Additionssummen wusste Dumont stets der Situation zu begegnen. Aus diesem Umstand erklärt sich zum Teil, dass die Unterschleife während einer so langen Reihe von Jahren unentdeckt geblieben sind.

Die endgültige Gesamtsumme der Veruntreuungen belief sich auf Fr. 66,814. 44.

Die Bar- und Wertschriftenbestände des Institutes, welche speziell der Notendeckung dienen, sind völlig intakt geblieben.

Den leitenden Organen der Bank konnte ein Verstoss gegen die Vorschriften von Art. 48, lit. a, des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 nicht zur Last gelegt werden.

Eine wesentliche Schwächung seiner finanziellen Mittel hat das Institut durch diesen Vorfall nicht erlitten.

Dumont ist kriminalgerichtlich zu einer Strafe von 4 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

Abrechnungsstelle der Emissionsbanken.

Der geschäftliche Verkehr zwischen dem Inspektorat und der Giro- und Abrechnungsstelle der schweizerischen Emissionsbanken gibt im Berichtsjahr 1906 zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung. Wie in den frühern Jahren wurden die regelmässig einlangenden Verkehrsübersichten jeweilen nach Empfang im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

Nachstehend folgt ein Auszug aus den Verkehrsziffern der Berichtsperiode, dem zum Vergleiche die Parallelziffern des Vorjahres gegenübergestellt sind:

Verkehr in den Jahren 1905 und 1906.

	1905	1906
	Fr.	Fr.
Konto A (für Barschaft).		
Übertragungen von Konto auf Konto und Kassabewegung (Eingang und Ausgang zusammen)	2,606,570. —	4,954,930. —
Konto B (für Noten).		
Übertragungen von Konto auf Konto und Kassabewegung (Eingang und Ausgang zusammen)	70,665,927. 75	57,307,419. 40
Übertrag	73,272,497. 75	62,262,349. 40

	1905 Fr.	1906 Fr.
Übertrag	73,272,497. 75	62,262,349. 40
Generalmandate (Betrag der ausgestellten und der eingelösten zusammen) . .	87,799,036. 65	84,613,925. 01
Saldi der wöchentlichen Abrechnungen	16,401,845. 35	14,177,359. 15
Total	<u>177,473,379. 75</u>	<u>161,053,633. 56</u>
Umsatz der wöchent- lichen Abrechnungen (in einfacher Aufrechnung)	<u>30,033,768. 50</u>	<u>25,319,545. 75</u>

Der Gesamtumsatz beider Kategorien von Konti zusammen, inbegriffen die Saldi der wöchentlichen Abrechnungen betrug im Jahre 1905 Fr. 177,473,379. 15 und im Jahr 1906 „ 161,053,633. 56

Minderumsatz im Jahre 1906 somit Fr. 16,419,745. 59

Die Umsatzziffer in Konto A steht mit Fr. 4,954,930 gegenüber derjenigen des Vorjahres um 2,3 Millionen Franken im Vorsprung, was vermutlich der stärkern Durchsetzung des Umlaufes mit Hartgeld zuzuschreiben ist.

In Konto B dagegen haben sämtliche Transaktionen eine Abschwächung aufzuweisen.

Wir vermögen uns nicht hinlänglich Rechenschaft darüber zu geben, woher diese verminderte Inanspruchnahme der Abrechnungsstelle von Seite der Banken rühren mag. Die gesteigerten Umsätze des wirtschaftlichen Verkehrs hätten eher eine stärkere Benützung derselben erwarten lassen. Konvenienzgründe mögen hier in erster Linie mitgesprochen haben.

Temporäre Emissionsreduktionen.

Zum Zwecke vorübergehender Verminderung der Notenzirkulation wurden von den Banken auf Weisung ihres Diskontokomitees dem Inspektorate an Noten eingeliefert:

am 10. Februar 1906 5 0/0

auf der Gesamtemission

von Fr. 244,750,000 = Fr. 12,237,500,

die am 26. März wieder freigegeben wurden;

am 12. Mai 1906 2 1/2 0/0 auf

der Gesamtemission von Fr. 244,750,000 = Fr. 6,118,750,

die den Banken am 22. Oktober wieder zur Verfügung gestellt worden sind.

Es waren demnach im Berichtsjahre dem Umlaufe entzogen:

Fr. 12,237,500 = 5 0/0	der Emission während	90 Tagen
„ 6,118,750 = 2 1/2 0/0	„ „ „	163 „
	gegen	
Fr. 12,237,500 = 5 0/0	der Emission während	88 Tagen
„ 6,118,750 = 2 1/2 0/0	„ „ „	125 „
	im Jahr 1905.	

Die bedeutende Verkehrszunahme hat im Jahre 1906 eine Geldmarktlage geschaffen, welche die flüssigen Mittel der Banken, wie an früheren Stellen schon betont, zeitweilig in sehr starkem Masse in Anspruch nahm. Die Banken hatten deshalb ordentlich Mühe, den Weisungen ihrer Komitees in Bezug auf die Reservestellung von Noten nachzukommen.

IV. Staatskasse.

Personelles.

Keine Änderung.

Münzauswechslungsdienst.

Wenn auch dieser Dienst nicht der wichtigste unserer Staatskasse ist, so ist er doch derjenige, welcher ihr am meisten Mühe und Arbeit verursacht. Vier Angestellte sind das ganze Jahr hindurch damit beschäftigt, die eingehenden Münzen zu verifizieren, die Sendungen nach auswärts zu besorgen und das am Schalter vorsprechende Publikum zu bedienen.

Der Verkehr war folgender:

Auswechslungsbegehren von auswärts in 2224 Sendungen	Fr. 4,410,520
2301 Auswechslungen am Schalter	„ 1,037,560
Lieferungen an Militärschulen und Militärverwaltungen	„ 1,162,130
Abgeschliffene, aus dem Umlauf zurückgezogene Fünfzigrappenstücke	„ 504,000
	<u>Fr. 7,114,210</u>

oder Fr. 937,820 mehr als im Vorjahre. Die Zahl der Auswechslungen hat um 511 zugenommen.

Zur Bewältigung dieses Verkehrs stunden der Kasse folgende Beträge zur Verfügung:

Fr.	567,000	Vorrat auf 1. Januar;
„	2,470,000	neugeprägte Silberscheide- und Billonmünzen;
„	2,000,000	bei der Bank von Frankreich zurückgezogene Silberscheidemünzen gegen Vergütung des Gegenwerts in Paris;
„	200,000	vom Pariser Schatzamt gegen abgeschliffenes Geld bezogene Münzen;
„	310,000	vom italienischen Schatzamt gegen Gold zurückgezogene Münzen;
„	190,000	von der Kreiskasse II der S. B. B. und der Güterbahnhofskasse Bern zugestellte Beträge;
„	2,491,060	Zusendungen der Kreispost- und Zollgebietskassen, sowie einiger Banken;
„	646,320	herrührend von 475 Ablieferungen am Schalter.
<hr/>		
Fr.	8,874,380	

Die Reduktionen auf den auswärtigen Auswechslungsbegehren betragen Fr. 502,156 oder 8,80 %; die Bezüge am Schalter mussten in noch grösserem Masse gekürzt werden. Bemerkenswert ist, dass trotzdem keine Reklamationen erhoben wurden.

Die sowohl beim Finanzdepartement als in der Presse erhobenen Klagen betreffend die abgeschliffenen, beschädigten und nicht mehr kursfähigen Münzen haben fast ganz aufgehört; die Lage ist übrigens so ziemlich abgeklärt, denn der Rückzug der Fünfzigrappenstücke nimmt täglich ab.

Die unvorhergesehenen Schwierigkeiten, welche die Inbetriebsetzung der neuen Münzstätte verzögerten, haben natürlich auch auf den Münzauswechslungsdienst ungünstig eingewirkt, und ihnen ist es in den meisten Fällen zuzuschreiben, dass die Auswechslungsbegehren reduziert werden mussten; seit Mitte des Jahres 1906 aber haben wir es mit einer ausserordentlichen Erscheinung zu tun, nämlich mit einer anhaltenden und beträchtlichen Zunahme der Nachfrage nach Billonmünzen, was zur Folge hatte, dass die letzten Prägungen des Betriebsjahres sofort aufgezehrt wurden.

Diese gesteigerten Begehren lassen sich zum Teil folgendermassen erklären: mit bezug auf die Zehnrappenstücke durch die fortwährende Vermehrung der Strassenbahnen; mit Bezug auf die Fünfrappenstücke durch die Abänderung der Fahrtaxen der Eisenbahnen, die gegenüber früher viel mehr Fraktionen von 5

Rappen aufweisen, so dass die Bahnhöfe beständig Mangel an solchen Münzen haben, und mit bezug auf die Kupfermünzen durch die Zunahme der grossen Warenhäuser, die sogar in kleinern Ortschaften eröffnet werden und stets grosse Beträge absorbieren. Es darf indessen nicht ausser acht gelassen werden, dass auf den 1. Januar 1907 nicht weniger als 50 Stück Nickel- und Kupfermünzen auf den Kopf der Bevölkerung sich im Umlauf befanden, was einen Betrag von Fr. 3. 14 ausmacht, und man muss sich wirklich fragen, wo sich diese grossen Mengen befinden, da fortwährend ein Mangel an solchen Sorten besteht.

Dank den bei der Bank von Frankreich im Januar 1906 bezogenen zwei Millionen betrug unser Vorrat an Silberscheidemünzen auf den 31. Dezember abhin noch Fr. 1,488,000, so dass wir ohne allzu grosse Befürchtungen der nächsten Fremdensaison entgegensehen können.

Fünffrankenstücke.

Der fortwährende Mangel an Banknoten, der durch zeitweilige Notenrückzüge seitens der Emissionsbanken noch vermehrt wird, hat jedes Jahr die Einfuhr von grossen Mengen von Fünffranken, stücken zur Folge; da aber dieses Zahlungsmittel unbequem ist, suchen die Banken und Privaten es auf die Post abzuwälzen. So besass die Staatskasse letztes Jahr während drei Monaten einen Vorrat von Fr. 2,250,000, ohne ihn vermindern zu können indem die Ausgänge sofort wieder durch Eingänge ersetzt wurden.

Die Nachzahlung aller dieser Stücke gestattete uns, davon Fr. 256,000 als unter der Toleranz abgenutzt auszuscheiden. Hiervon wurden Fr. 184,000 nach Paris zurückgeschickt, und Fr. 72,000 befanden sich am 31. Dezember noch auf der Staatskasse.

Postmandate.

Die Vorschüsse an die Kreispostkassen für den Postmandatverkehr erreichten im Jahre 1905 die Summe von Fr. 76,990,000; im Berichtsjahre betrugen sie Fr. 95,118,000 oder Fr. 18,128,000 mehr als im Vorjahre, während 1905 die Zunahme gegenüber 1904 nur Fr. 5,840,000 betragen hatte.

Diese bedeutende Steigerung ist nicht auf den Mandatverkehr allein zurückzuführen; denn wenn auch die Mandate nach dem

Ausland zugenommen haben, so müssen die internen Sendungen infolge der Einführung des Postcheck- und Giroverkehrs erheblich zurückgegangen sein. Es ist also offenbar dieser letztere Dienst, welcher die Kasse zu erheblichen Geldverschiebungen nötigt, die durch ihren beträchtlichen Umfang manchmal Schwierigkeiten verursachen.

Bei diesem Anlass ist es vielleicht nicht überflüssig, auf die Beteiligung der Staatskasse an dem Postmandatverkehr hinzuweisen.

Während des Berichtsjahres erhielt sie 25,384 Mandate mit einem Gesamtbetrage von Fr. 14,723,037. 20, das macht, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 85 Mandate per Tag und durchschnittlich Fr. 580 per Stück.

Was die Zahl der Mandate anbetrifft, so fallen mehr als $\frac{4}{5}$ auf die Alkoholkasse, welche andererseits kaum einen Postcheck in der Woche erhält. Die hohe Durchschnittssumme der Mandate rührt von sehr grossen Mandaten (Fr. 10,000 und darüber) her, welche von den Postkassen und einigen andern eidgenössischen Verwaltungen abgesandt werden.

Auf der andern Seite versandte die Kasse 49,815 Postmandate für einen Gesamtbetrag von Fr. 12,286,193. 53, was für 300 Arbeitstage 166 Mandate mit einem Durchschnittsbetrage von Fr. 246. 60 per Mandat ergibt.

Es liegt auf der Hand, dass bei einem so viele Einzeloperationen umfassenden Verkehr die Staatskasse keinen Vorteil hatte, sich bei der Postverwaltung einen Checkkonto eröffnen zu lassen, der ihr nur eine Vermehrung von Arbeit und Kosten und den Empfängern keinen Nutzen gebracht hätte. Es ist die Annahme erlaubt, dass die Besorgung so vieler Zahlungen für den Postcheckdienst eher eine Last geworden wäre, da die grosse Mehrzahl der Mandate in den kleinsten Ortschaften des Landes zur Auszahlung gelangen.

Kassabestand auf Ende des Jahres.

Laufende Kasse Fr. 4,611,144. 27

In dieser Summe sind Fr. 532,625. 55
eingelöste, aber noch nicht verrechnete
Obligationen und Coupons inbegriffen.

Übertrag Fr. 4,611,144. 27

Übertrag Fr. 4,611,144. 27

Gewölbe:

1. Alte schweizerische, zur Umprägung bestimmte Fünffrankenstücke . . .	Fr.	340,000	
2. Silberscheidemünzen . . .	"	1,488,000	
3. Billonmünzen . . .	"	31,500	
4. Alte, zur Einschmelzung bestimmte Nickelmünzen . . .	"	22,000	
			" 1,881,500. —
Depotkasse:			
Neues Schweizergold	"	10,000,000. —	
			Fr. 16,492,644. 27

V. Wertschriftenverwaltung.

Personelles.

Keine Änderung.

Wertschriften des Bundes und der Spezialfonds.

Im Berichtsjahre bleibt eine erhebliche Zunahme im Wertschriftenverkehr zu konstatieren, die verschiedenen Ursachen zuzuschreiben ist. Bereits zu Anfang Januar beauftragten wir im Hinblick auf gewisse Eventualitäten das Finanzdepartement für 8—10 Millionen Franken ausländische Wertschriften zu veräussern, die teilweise aus dem Münzreservefonds und dem Anleiensamortisationsfonds enthoben und sodann im Laufe des Jahres nach den vorhandenen Mitteln wieder ersetzt wurden.

Im weitem wurden aus dem allgemeinen Wertschriftenportefeuille entnommen für ausserordentliche Dotation des Versicherungsfonds	Fr.	2,000,000
für die Einlage in den Anleiensamortisationsfonds für Feldartillerie von 1½ Million	"	1,000,000
für den Einschuss in den Hilfsfonds für nicht versicherbare Elementarschäden (als Stammkapital) und sodann zur Liquidation des Eisenbahnfonds nominell	"	250,000
	"	2,249,500
	Fr.	5,499,500

Bei Durchführung der letztern wurde der Bundesbahnverwaltung ausser den 77,151 Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn mit " 38,575,400 auch der übrige Titelbestand von nominell " 14,965,000 aushingegen.

Verschiedene Konversionen im Gesamtbetrage von Fr. 800,000, abgesehen von den noch viel beträchtlicheren in den Kautionen und Depots, haben ebenfalls zu dem ausserordentlichen Ein- und Ausgang in den Titelbeständen beigetragen. Eine erhebliche Zahl bezüglicher Kündigungen wird 1907 zur Ausführung gelangen.

Für das Wertschriftenportefeuille und die Spezialfonds wurden 1906 angekauft für Fr. 4,503,000 inländische und für nominell Fr. 12,825,000 ausländische Titel.

Im Vergleich zum Vorjahre ergibt sich folgender Umsatz:

	1906	1905
Zahl der Buchungen	219	161
Eingänge	Fr. 31,251,000	Fr. 10,154,000
Ausgänge	„ 76,570,000	„ 5,740,000
Total	Fr. 107,821,000	Fr. 15,894,000

Bundesbahnverwaltung.

Der auf Ende des Vorjahres im Gewölbe des Finanzdepartementes in Verwahrung liegende Rest der Serie H 3½ % Bundesbahnobligationen von 1902 im Betrage von Fr. 3,972,000 wurde der Bundesbahnverwaltung gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. März 1906 ebenfalls ausgeliefert und gleichzeitig der Druck der Serie I von 50 Millionen angeordnet. Diese sind zur Rückzahlung der 1889er Anleihen der Jura-Bern-Luzern-Bahn von 29 Millionen und der Brünigbahn von 5 Millionen, sowie für Bauten, Installationen und Rollmaterial bestimmt.

Deren Übergabe an die Bundesbahnverwaltung erfolgte Ende Mai.

Liquidation des Eisenbahnfonds.

Wir haben in unserem letztjährigen Berichte die Gründe dargelegt, welche deren Übertragung an die Bundesbahnverwaltung entgegenstuden.

Gemäss Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 30. März/14. Juni 1906 hatte die Übergabe rückwirkend auf 31. Dezember 1904 und zwar innerhalb Monatsfrist nach dessen Inkrafttreten in dem Sinne zu erfolgen, dass alle Einnahmen und Ausgaben von jenem Tage an auf Rechnung der Bundesbahnen verbucht

werden. Eine sofort, d. h. per 30. Juni vorgenommene Aufstellung ergibt folgende Ziffern:

Beitrag des Bundes an das Defizit des Eisenbahnfonds	Fr. 4,000,000. —
Guthaben des Fonds bei der Bundeskasse Ende 1904	„ 751,326. 50
Auf Wertschriften bezogene Zinse	„ 707,778. 87
Ausgeloste Gotthardbahnobligationen	„ 2,000. —
	<hr/>
	Fr. 5,461,105. 37

hiervon ab:

die durch die eidgenössische Staatskasse pro 1. Mai und 1. September 1905, 1. Januar und 1. Mai 1906 bezahlten Zinse auf dem 3 % Rentenanleihen 1890 von Fr. 69,333,000 à Fr. 693,330 nebst Spesen an die Banken	„ 2,785,465. 22
	<hr/>
Der Bundesbahnverwaltung waren somit noch zu bezahlen	Fr. 2,675,640. 15
wobei ihr für das Vorschussguthaben der Staats- kasse kein Zins berechnet wurde. Wie be- reits erwähnt, wurden ihr in Wertschriften inklusive Marchzinsen bis 30. Juni	„ 2,219,549. —
	<hr/>
vergütet, der Rest in bar mit	Fr. 456,091. 15

wogegen sie die künftige Verzinsung obigen 3 % Rentenanleihe übernommen hat.

Bei diesem Anlass wurden ihr auch die bisher gegen Certificats de dépôt von der Wertschriftenverwaltung in Verwahrung genommenen Titel jenes Anleihe im Gesamtbetrage von Fr. 4,995,000 zur Aufbewahrung übergeben.

* * *

Zu den laut letzter Staatsrechnung als „Eigentum des Bundes“ aufgeführten 24 Spezialfonds (vide die Angaben über Ursprung und Zweckbestimmung Bundesbl. 1905, Band III, 902) ist neu hinzugekommen die

Albert Barth-Stiftung.

unter welchem Titel das Legat von Fr. 400,000, das der am 25. Oktober 1906 in Zürich verstorbene Herr Albert Barth von Stein am Rhein und Rio de Janeiro (Brasilien) dem Polytechnikum ausgesetzt hat, vom Finanzdepartement verwaltet wird.

Die Zinse des Legates werden vorläufig für die nächsten zehn Jahre nach Bericht des Schulrates und Antrag des Departements des Innern verwendet:

- a. zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Professoren der eidgenössischen polytechnischen Schule, vermitteltst Gewährung von Beiträgen an die Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten von Studienreisen u. s. w.
- b. zur Unterstützung würdiger Studierender schweizerischer Nationalität am eidgenössischen Polytechnikum und zwar durch Gewährung von Beiträgen an wissenschaftliche Exkursionen, sowie durch Verleihung von Studien- und Reisestipendien — alles, soweit hierfür keine andern Mittel zur Verfügung stehen oder soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen.

Die Höhe der zu verleihenden Beiträge, sowie die Bedingungen für die Erteilung der Beiträge und Stipendien werden durch ein Reglement bestimmt, das der Bundesrat erlassen wird. Der nicht verwendete Zinsertrag wird jeweilen Ende Jahres zum Kapital geschlagen.

Wir haben diesen neuen Spezialfonds unmittelbar nach dem „Eidgenössischen Schulfonds“ einreihen lassen.

* * *

Es mag hier beiläufig erwähnt werden, dass unter dem nämlichen Abschnitt neu aufgeführt wird der durch Bundesgesetz vom 1. Juli 1886 (A. S. IX, 274) ins Leben gerufene

Viehseuchenfonds.

Dieser Fonds, welcher 1888 unter den Depots aufgeführt worden und seither so rubriziert geblieben war, ist nun ordnungsgemäss unter die als Eigentum des Bundes bezeichneten Spezialfonds eingereiht worden.

Kauttionen und Depots.

Dank der anhaltenden Steigerung des Zinsfusses ergibt sich auch in dieser Kategorie, infolge vollzogener Konversionen und sonstigem Titelumtausch eine erhebliche Zunahme der Umsätze; die Gesamtzahl der Buchungen wuchs (Ein- und Ausgänge einzeln berechnet) von 196 auf 241, worunter einzig diejenigen der Auswanderungsagenturen (68 Posten gegen 45) von rund $\frac{1}{2}$ auf $1\frac{1}{2}$ Million angestiegen sind. Eine weitere Vermehrung ergibt sich aus der Übernahme der für Rechnung des Postcheck- und Girodienstes angekauften und in Verwahrung genommenen Wertschriften im Betrage von Fr. 2,100,000.

Die daherigen Bestände verzeigen auf Jahresschluss:

	1906		1905
	Fr.		Fr.
Kauttionen 316	15,511,155. 65	295	13,841,750. 80
Depots 121 von Bundes-			
anleihen	4,430,000. —	102	4,167,000. —
" 10 Diverse	9,373,234. —	10	11,862,834. —
zusammen 447 mit	29,314,389. 65	407	29,871,584. 80
			29,314,389. 65

Wenn sich trotz der Stückzahlvermehrung ein Minus von Fr. 557,195. 15 ergibt, so erklärt sich dies aus der hiervor angeführten Übergabe von Fr. 4,995,000. — bisher als Depot verwahrten 3 % Eisenbahnrententiteln an die Verwaltung der Bundesbahnen.

* * *

Wie bereits im Geschäftsberichte der Finanzkontrolle aufgeführt, fanden gemeinsam mit ihr und im Beisein eines Vertreters des Departementsvorstehers 39 Schrankverhandlungen im Gewölbe statt mit 460 Geschäften, gegen 35 und 358 im Vorjahre. Hiervon entfallen auf die eigenen Wertschriften und Spezialfonds 219 (162), auf Kauttionen und Depots 241 (196).

Inventar.

a. Wertschriften, deren Aufbewahrung und Verwaltung der Wertschriftenverwaltung obliegt:

	1906	1905
	Fr.	Fr.
Eigenes Portefeuille	17,140,585. 25	23,109,400. —
Münzreservefonds	9,818,459. 50	10,698,486. 60
Anlehensamortisationsfonds	9,953,957. —	8,786,457. —
Anlehensamortisationsfonds für Feldartillerie	4,322,634. —	2,295,000. —
Übrige Spezialfonds	48,332,101. 97	43,419,267. 97
Eisenbahnfonds	— —	53,463,409. 65
b. Nur zur Aufbewahrung:		
Kautionen und Depots	29,314,389. 65	29,871,584. 80
Total der Wertschriftenbestände	118,882,127. 37	
gegenüber dem Vorjahre mit	171,643,606. 02	171,643,606. 02
ergibt sich eine Verminderung von	52,761,478. 65	

VI. Münzverwaltung.

Allgemeines.

Ende Januar, nachdem im alten Münzgebäude eine Million Fünfrappenstücke fertig erstellt war, musste der Betrieb abgebrochen und der Umzug in das neue Münzgebäude an die Hand genommen werden, da dort der grösste Teil der Lokale zur Aufstellung der Maschinen bereit stand. Es war eine ziemlich schwierige Arbeit, die grösstenteils sehr schweren Maschinen im alten Gebäude aus den niedrigen, engen Lokalen mit den schmalen Türen herauszuschaffen. Doch verlief der ganze Umzug glücklicherweise ohne Unfall, verursachte aber eine Betriebs-einstellung von fast drei Monaten, denn erst nach der Aufstellung der Maschinen konnten die baulichen Arbeiten im Neubau zu Ende geführt werden. Die Neuaufnahme des Betriebes wurde gegen Ende April möglich; die amtliche Kollaudation fand am 2. Juli statt, da erst auf diese Zeit das ganze Etablissement fertig stand.

Sämtliche Maschinen und Einrichtungen haben sich bestens bewährt, und die Münzstätte wird nunmehr im stande sein, auch weitgehenden Anforderungen an deren Leistungsfähigkeit genügen zu können.

Eine neue, unterm 29. Dezember 1905 erlassene Verordnung über die Organisation und den Betrieb der eidgenössischen Münzverwaltung trat mit 1. Januar 1906 in Kraft. Aus dieser Verordnung ist besonders die Neuerung hervorzuheben, dass eine Zweiteilung der Fabrikation geschaffen ist; eine Abteilung für Münzfabrikation und eine für Wertzeichenfabrikation, mit je einem Werkführer als Beamten an der Spitze. Die betreffenden Beamtenstellen wurden mit der Aufnahme des Betriebes im neuen Gebäude besetzt. Gleichzeitig traten eine neue Fabrikordnung und eine neue Lohnordnung in Wirksamkeit.

Der ausgedehntere Betrieb erforderte selbstverständlich auch eine Vermehrung des Arbeitspersonals. Auf Ende des Jahres beschäftigte die Münzfabrikation 18 Arbeiter, gegen 13 im Vorjahre, und die Wertzeichenfabrikation 6 Arbeiter und 6 Arbeiterinnen, zusammen 12 Personen, gegen 9 im Vorjahre; total 30 Personen, gegen 21 im Jahre 1905.

Münzprägungen.

Die für das Jahr 1906 im Voranschlag vorgesehenen Prägungen kamen alle und ohne Abänderung zur Ausführung. Es wurden geprägt und an die eidgenössische Staatskasse abgeliefert:

100,000	Zwanzigfrankenstücke . . .	Fr. 2,000,000
400,000	Zweifrankenstücke . . .	„ 800,000
700,000	Einfrankenstücke . . .	„ 700,000
1,000,000	Halbfrankenstücke . . .	„ 500,000
1,000,000	Zwanzigrappenstücke . . .	„ 200,000
1,000,000	Zehnrappenstücke . . .	„ 100,000
3,000,000	Fünfrappenstücke . . .	„ 150,000
500,000	Zweirappenstücke . . .	„ 10,000
1,000,000	Einrappenstücke . . .	„ 10,000
<u>8,700,000</u>	<u>Stücke im Nennwert von</u>	<u>Fr. 4,470,000</u>

Mit der diesjährigen Ausmünzung von 2 Millionen Franken in Silber sind von der uns durch Abkommen vom 15. November 1902 gestatteten Neuprägung von 12 Millionen Franken Silberscheidemünzen nunmehr 6,6 Millionen Franken geprägt, und es verbleiben somit noch 5,4 Millionen zur fernern Ausmünzung.

Die Totalzirkulation, bezw. Emission, an eigenen Münzen beträgt auf Ende 1906:

	Fr.
4,850,000 Zwanzigfrankenstücke	97,000,000
2,126,000 Fünffrankenstücke	10,630,000
	Fr.
6,950,000 Zweifrankenstücke	13,900,000
14,600,000 Einfrankenstücke	14,600,000
12,200,000 Halbfrankenstücke	6,100,000
	34,600,000
21,500,000 Zwanzigrappenstücke	4,300,000
28,500,000 Zehnrappenstücke	2,850,000
45,000,000 Fünfrappenstücke	2,250,000
	9,400,000
25,000,000 Zweirappenstücke	500,000
47,500,000 Einrappenstücke	475,000
	975,000
<u>208,226,000</u> Stücke im Nennwert von	<u>152,605,000</u>

Die Kupfermünzplättchen für die Ein- und Zweirappenstücke fertigte die Münzstätte selbst an, wogegen, wie bisher, für die Fünf-, Zehn- und Zwanzigrappenstücke die Münzplättchen in vorgearbeitetem Zustande bezogen wurden. Kupferbarren konnten noch zum Preise von Fr. 2. 26 per kg. zu Anfang des Jahres beschafft werden; die Fünf- und Zehnrappenplättchen kosteten Fr. 4. 65 und 4. 55 und die Zwanzigrappenplättchen Fr. 6. 15 per kg.

Beim Silber trat im Laufe des Jahres eine unerwartete und anhaltende Preissteigerung ein. Der im Voranschlag eingesetzte Einheitspreis von Fr. 110 per kg. Feinsilber reichte nicht aus, und die Silberankäufe erforderten einen Nachtragskredit, da der Durchschnittspreis sich auf Fr. 116 per kg. belief. Der Preis für Barrengold dagegen betrug im Durchschnitt wieder, fast gleich wie letztes Jahr, Fr. 3440. 03 per kg. Feingold (1905 Fr. 3439. 87).

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der Gold- und Silbermünzen von diesem Jahre kommen zu stehen wie folgt:

ein Zwanzigfrankenstück	auf Fr. 19, ⁹⁷² (1905 Fr. 20, ⁰⁴⁷)
ein Zweifrankenstück	„ „ 0, ⁹⁷⁵ („ „ 0, ⁸²⁵)
ein Einfrankenstück	„ „ 0, ⁴⁸⁷ („ „ 0, ⁴¹³)
ein Halbfrankenstück	„ „ 0, ²⁴⁴ („ „ 0, ²⁰⁶)

Die gegenüber dem Vorjahre etwas billigern Herstellungskosten eines Zwanzigfrankenstückes rühren daher, dass das Durchschnittsgewicht eines Stückes von 1906 6,45033 gr. und der Durchschnittsgehalt 899,925 Tausendstel beträgt, während die Stücke von 1905 durchschnittlich ein Gewicht von 6,45143 gr. und einen Feingehalt von 899,976 Tausendstel hatten.

Laboratorium.

Im Berichtsjahre wurden im Laboratorium der Münzstätte 106 Analysen auf Gold und 154 auf Silber ausgeführt.

Die im Münzlaboratorium konstatierten durchschnittlichen Feingehalte der Münzen von 1906 sind:

bei den Zwanzigfrankenstücken . . .	899,965	Tausendstel
„ „ Zweifrankenstücken . . .	834,5	„
„ „ Einfrankenstücken . . .	836,6	„
„ „ Halbfrankenstücken . . .	836,1	„

Neben diesen Feingehaltsanalysen kamen noch eine ungewohnt grosse Zahl falscher Münzen zur Untersuchung auf ihre Zusammensetzung.

Wertzeichenfabrikation.

Die Gummierung der Postmarken im neuen Münzgebäude mit den neuen Einrichtungen und mit teilweise neuem Personal bot anfangs einige Schwierigkeiten, die aber bald überwunden waren. Immerhin fiel besonders eine Partie 25er Frankomarken nicht nach Wunsch aus; es liefen von vielen Seiten Reklamationen wegen ungenügender Klebkraft des Gummiauftrages ein. Neben der Neuheit des Betriebes wirkten an der ungenügenden Beschaffenheit jener Marken noch mit: ein wohl für den Kupferdruck gut sich eignendes, neues Papier, das aber für die Gummierung höchst ungeeignet, porös und wenig geleimt war, so dass es den aufgetragenen Gummi sehr stark einsog; eine stark ölhaltige Druckfarbe, die das Papier durchtränkte und die Annahme des Gummiauftrages fast verunmöglichte, und endlich eine Qualität Dextrin, als Beigabe zum Gummi arabicum, deren ungenügende Klebkraft erst nach dem Auftrage konstatiert wurde, nachdem eine Verbesserung nicht mehr möglich war. Die nach dieser Partie gummierten Marken dürften keinen Anlass mehr zu Klagen über ungenügende Gummierung bieten.

Zur Ablieferung an die Post kamen im Berichtsjahre im ganzen 350,8 Millionen Stück fertige Marken, wovon 2 Millionen Stück auf die Taxmarken entfallen. 1905 betrug die Bezüge der Post 330 Millionen Stück, so dass für dies Jahr eine Vermehrung von 20,8 Millionen Stück zu notieren ist. Die einzelnen Taxwerte, verglichen mit den Bezügen vom Vorjahre, nehmen in folgenden Beträgen an der Gesamtablieferung teil :

	Taxwert 2 Cts.	3 Cts.	5 Cts.	10 Cts.	12 Cts.	15 Cts.	20 Cts.
	in Millionen Stück						
1906	48,0	1,2	130,2	91,1	4,8	7,8	8,2
1905	46,2	0,6	127,7	86,3	4,0	6,8	5,8
Plusdifferenz 1906	1,8	0,6	2,5	4,8	0,8	1,0	2,4

	Taxwert 25 Cts.	30 Cts.	40 Cts.	50 Cts.	1 Fr.	3 Fr.
	in Millionen Stück					
1906	36,2	5,3	5,9	5,8	3,8	0,5
1905	28,0	5,0	6,8	3,6	3,0	0,4
Plusdifferenz 1906	8,2	0,3	— 0,9	2,2	0,8	0,1

Es zeigt sich somit auf der ganzen Linie, mit der einzigen Ausnahme bei den Vierzigermarken, eine Zunahme des Bedarfs.

Die Druckerei, welche für die Herstellung der Postwertzeichen im neuen Münzgebäude eingerichtet werden soll, erhielt gegen Ende des Jahres vorerst zwei Schnellpressen, eine amerikanische für Einfarbenruck, und eine deutsche für Zweifarbenruck. Die Pressen werden ihre Tätigkeit aufnehmen, sobald die von der Postverwaltung zu liefernden neuen Markenstempel der Münzstätte zum Gebrauch übergeben worden sind. Wann dies geschehen wird, kann zurzeit noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Nebenarbeiten.

Grössere Aufträge von auswärts konnten wegen Mangel an Zeit keine übernommen werden, und es ist nur die Prägung einer Anzahl Medaillen und Kontrollmarken als Nebenarbeit zu verzeichnen. Dagegen nahmen erhebliche Arbeiten für eidgenössische Verwaltungen die Tätigkeit der Münzstätte in Anspruch : für die Postverwaltung das Auffrischen von Stem-

peln zum Drucke der Postmarken, namentlich aber für die Münzstätte selbst die Prägung von Medaillen zur Erinnerung an die Eröffnung der neuen Münze. Es war beabsichtigt, eine passende Denkmünze zur Zeit der Eröffnung oder Kollaudation des neuen Münzgebäudes herauszugeben. Verschiedene Umstände bewirkten aber, dass die im Kunstatelier der Herren Huguenin Frères in Locle gestochenen Stempel für diese Denkmünze erst gegen Ende des Jahres an die Münzstätte gelangten. Bei der bedeutenden Arbeit, welche die Prägung dieser Denkmünzen erforderte, konnten diese selbst vor Neujahr nicht mehr zur Verteilung fertiggestellt werden.

Falsche Münzen.

So zahlreich, wie noch nie, gelangten in diesem Jahre Falsifikate zur Untersuchung an die eidgenössische Münzstätte. Besonders erwähnenswert sind zwei in grossen Posten hergestellte Fälschungen, die von Basel aus vorlagen. Die Stücke der einen Sorte waren alles Nachahmungen von französischen Zwanzigfranken Napoleon III 1855 und 1859, aus Zinn mit viel Geschick gegossen und vergoldet; diejenigen der anderen Sorte, Nachahmungen von ausländischen Silber- und Goldmünzen, waren auf galvanoplastischem Wege hergestellt und verrieten ebenfalls eine grosse Fertigkeit. Keines der Falsifikate zeigte indessen eine derart täuschende und gute Nachahmung, dass es als gefährlich taxiert und zu besonderen Massnahmen hätte Veranlassung geben können.

VII. Bureau für Gold- und Silberwaren.

a. Kontrolle der Gold- und Silberwaren.

Kontrollämter und Vollziehung des Gesetzes. Die Zahl der Gold- und Silberwaren, welche im Berichtsjahre mit dem eidgenössischen Kontroll- und Feingehaltsgarantiestempel versehen wurden, beläuft sich auf **4,312,194** Stück. Darunter figurieren die Uhrgehäuse, welche der obligatorischen Stempelung unterliegen, mit insgesamt **4,226,696** und die goldenen und silbernen Schmucksachen und Geräte, für welche die Kontrollierung fakultativ ist, mit **85,498** Stück.

In bezug auf die Anzahl der kontrollierten Gegenstände bietet das Jahr 1906 die Eigentümlichkeit dar, dass in dem-

selben seit Inkrafttreten des Gesetzes die grösste Zahl der goldenen Uhrgehäuse, sowie der Schmucksachen und Geräte gestempelt worden sind. Die bis jetzt unerreichte Zahl von 818,565 gestempelten goldenen Uhrgehäusen legt schon hinreichend Zeugnis ab für den gedeihlichen Gang der Geschäfte in der Uhrenindustrie während des verflossenen Jahres. Auch die silbernen Uhrgehäuse bleiben nur um zirka 300,000 Stück unter dem seit Bestehen der eidgenössischen Kontrolle erzielten Höchstbetrag zurück, übersteigen jedoch um 430,937 die Zahl der im Jahre 1905 gestempelten silbernen Uhrgehäuse. Numerisch nehmen somit die Stempelungsziffern pro 1906, wie nachstehende Tabelle zeigt, in bezug auf die Uhrgehäuse den zweiten und hinsichtlich der Bijouterie- und Silberwaren den ersten Rang ein. Aus der hohen Zahl dieser letzteren darf wohl gefolgert werden, dass das Vorhandensein des amtlichen Kontrollstempels als Garantie für die Richtigkeit des Feingehalts der Gegenstände in steigendem Masse geschätzt wird, und dass sich mehr und mehr das Bedürfnis geltend macht, von den zur Sicherung gegen Betrug zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen.

Vergleichende Übersicht

der

während der Jahre 1905 und 1906 von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Kontrollämter	Gestempelte Uhrgehäuse								Doppelte Taxe be- zahlende und vom Kontrollamte zurück- gewiesene Uhrgehäuse		Gestempelte Bijouterie- und Silberwaren				Proben von Gold- und Silberbarren (Lingots)			
	Goldene		Silberne		Total						1905		1906		1905		1906	
	1905	1906	1905	1906	1905	%	1906	%	Stück	%								
1. Biel	34,591	43,213	411,201	474,041	445,792	12,3	517,254	12,2	1759	2324	9,393	12,0	7,724	9,0	3,491	20,7	3,465	19,0
2. Chaux-de-Fonds	482,863	605,060	56,165	78,000	539,028	14,9	683,060	16,2	2217	2161	1,474	1,9	1,418	1,7	8,387	49,9	9,386	51,6
3. Delsberg	—	—	104,993	118,204	104,993	2,9	118,204	2,8	72	602	—	—	1	0,0	379	2,2	398	2,2
4. Fleurier	7,044	7,877	128,099	139,669	135,143	3,7	147,546	3,5	480	600	6	0,0	89	0,1	434	2,6	538	2,9
5. Genf	14,954	17,581	206,564	222,941	221,518	6,1	240,522	5,7	57	144	29,112	37,2	38,183	44,7	3	0,0	47	0,2
6. Grenchen (Solothurn)	3,033	2,827	441,611	513,649	444,644	12,3	516,476	12,2	609	395	2	0,0	—	—	550	3,3	556	3,1
7. Locle	91,247	103,612	100,906	141,323	192,153	5,2	244,935	5,8	242	305	158	0,2	240	0,3	902	5,3	979	5,4
8. Neuenburg	—	—	56,764	27,752	56,764	1,5	27,752	0,6	16	—	294	0,4	1,140	1,3	381	2,2	127	0,7
9. Noirmont	17,974	21,581	526,955	614,442	544,929	14,9	636,023	15,1	324	514	—	—	—	—	515	3,0	498	2,7
10. Pruntrut	72	54	225,256	284,206	225,328	6,2	284,260	6,7	253	210	3	0,0	—	—	435	2,6	476	2,6
11. St. Immer	9,809	13,044	237,478	249,774	247,287	6,8	262,818	6,2	1098	1470	369	0,4	85	0,1	661	3,9	764	4,2
12. Schaffhausen	—	—	61,853	74,403	61,853	1,7	74,403	1,8	—	—	37,382	47,9	36,618	42,8	361	2,1	488	2,7
13. Tramlingen	158	3,716	419,349	469,727	419,507	11,5	473,443	11,2	540	955	—	—	—	—	372	2,2	484	2,7
Total	661,745	818,565	2,977,194	3,408,131	3,638,939	100	4,226,696	100	7667	9680	78,193	100	85,498	100	16,871	100	18,206	100
Vermehrung 1906	—	156,820	—	430,937	—	—	—	16,1	—	2013	—	—	7,305	9,3	—	—	1,335	7,9
Verminderung 1906	—	—	—	—	—	—	587,757	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bei der Einfuhr verifizierte Gegenstände	—	—	—	—	—	—	Goldene und silberne Uhren 172,061	—	—	—	—	—	Bijouterie- und Silber- waren 234,764	—	—	—	—	—

Vergleichende Übersicht der seit Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. von 1882 bis 1906, von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Jahr.	Gestempelte goldene u. silberne Uhrgehäuse.	Gestempelte Bijouterie- und Silberwaren.	Proben von Gold- und Silberbarren. (Lingots.)
	*) Stück.	Stück.	Anzahl.
1882	911,307	48,549	11,435
1883	1,101,055	45,653	10,738
1884	1,174,726	52,994	13,052
1885	1,021,831	42,553	14,259
1886	1,289,631	35,472	14,616
1887	1,547,942	36,891	15,156
1888	1,941,274	40,912	14,369
1889	2,502,619	41,917	14,605
1890	2,617,414	37,725	15,142
1891	2,283,130	36,851	15,043
1892	2,148,529	40,639	14,261
1893	2,364,068	35,752	15,249
1894	2,439,947	38,772	14,930
1895	2,564,000	32,505	14,146
1896	3,274,743	36,887	15,978
1897	3,372,702	36,795	15,957
1898	3,570,229	40,866	17,787
1899	3,684,557	71,427	18,761
1900	4,035,521	80,119	19,207
1901	4,383,828	71,971	20,514
1902	3,283,172	72,766	19,164
1903	3,012,988	76,054	18,451
1904	3,287,437	76,426	18,390
1905	3,638,939	78,193	16,871
1906	4,226,696	85,498	18,206

*) Im Durchschnitt entfallen 20 % dieser Ziffern auf die goldenen und 80 % auf die silbernen Uhrgehäuse.

Mit denjenigen des Vorjahres verglichen, erzeigen die Stempelungsziffern des Jahres 1906, wie aus der beigefalteten vergleichenden Zusammenstellung ersichtlich ist, in allen Rubriken

starke Vermehrungen, welche für die Uhrgehäuse 16,1%, die Bijouterie- und Silberwaren 9% und die Proben 7,9% betragen. Dies hatte auch eine entsprechende Mehrarbeit für die Prüfung und Stempelung der einlangenden Waren zur Folge, so dass einige grössere Kontrollämter zeitweise Überstunden einführen mussten, um dem aussergewöhnlichen Andrang der Geschäfte Genüge zu leisten. Dieser Mehrbelastung wurde seitens der lokalen Kontrollverwaltungen durch Ausrichtung von Besoldungszulagen Rechnung getragen.

Der Edelmetallwert der probierten und gestempelten Gegenstände beläuft sich pro 1906 nach approximativer Berechnung auf 43 Millionen Franken für das Gold und 8 Millionen Franken für das Silber.

Die namhafte Vermehrung der kontrollierten Gegenstände, besonders der goldenen Uhrgehäuse, musste auch einen günstigen Einfluss auf die Einnahmen an Stempelungs- und Probegebühren ausüben, welche für alle Kontrollämter zusammen Fr. 416,713.15 betragen. Hiervon kommen für Ausgaben in Abzug Fr. 225,682.18, so dass an Einnahmenüberschüssen Fr. 191,432.37 verbleiben. Die Gesamteinnahmen pro 1906 sind die höchsten bisher erzielten.

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kontrollämter
im Jahre 1906.

Ämter.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen- überschüsse.
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Biel	51,202. 20	28,722. 05	22,480. 15
2. Chaux-de-Fonds .	131,366. 80	63,951. 15	67,415. 65
3. Delsberg	9,956. 60	5,425. 50	4,531. 10
4. Fleurier	12,068. 90	8,801. 60	3,267. 30
5. Genf	22,344. 95	12,873. 55	9,471. 40
6. Grenchen	41,159. 55	17,881. 85	23,277. 70
7. Locle	32,363. 40	12,696. 26	19,667. 14
8. Neuenburg	2,816. 85	3,218. 25	*) 401. 40
9. Noirmont	38,202. 70	21,242. 63	16,960. 07
10. Pruntrut	15,949. 35	11,271. 43	4,677. 92
11. St. Immer	23,088. 35	15,988. 66	7,099. 69
12. Schaffhausen . .	8,413. 85	8,245. 40	168. 45
13. Tramlingen . . .	27,779. 65	15,363. 85	12,415. 80
Total	416,713. 15	225,682. 18	191,432. 37
	—	—	401. 40
	—	—	191,030. 97

*) Von der Stadt Neuenburg gedecktes Defizit.

Aus vorstehender Zusammenstellung ist ersichtlich, dass nur in einem Kontrollamt die Ausgaben die Einnahmen überstiegen. Alle anderen Bureaux erzielten Einnahmenüberschüsse, welche mit Genehmigung des Departements zur Ausrichtung von Beiträgen an gewerbliche Unterrichtsanstalten und zu anderen gemeinnützigen Zwecken verwendet wurden.

Die Budgets aller Kontrollämter sind vom Departement genehmigt worden.

Der Feingehalt der zur Stempelung vorgewiesenen Waren wurde mittelst zahlreicher Kupellierungsproben und Analysen auf nassem Wege genau verifiziert. Dabei ergab sich, dass beinahe allen vorgekommenen Gesetzesübertretungen lediglich ein Versehen zu Grunde lag. Unter den wenigen Angelegenheiten, welche gerichtlich anhängig gemacht werden mussten, war nur

in einem einzigen Falle eine betrügerische Absicht anzunehmen. Es darf deshalb behauptet werden, dass die mit den Kontrollämtern in fortwährenden Beziehungen stehenden schweizerischen Industriellen ihre ganze Aufmerksamkeit darauf wenden, den gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen Genüge zu leisten.

Die so schwierige Frage hinsichtlich des Lotes an goldenen Uhrgehäusen ist nunmehr so weit gefördert, dass ihre baldige endgültige Lösung vorausgesehen werden kann. Die dahin zielenden Bestrebungen wurden wesentlich erleichtert durch den Beschluss des Syndicat des fabricants de boîtes de montres or, es sei nur noch solches Lot zu verwenden, welches mindestens halb so feinhaltig ist, als die zur Erstellung der Uhrgehäuse dienende Goldlegierung. Dieser Beschluss hatte eine Anregung seitens des genannten Syndikats zur Folge, dahingehend, es seien die Bestimmungen von Art. 43 der Vollziehungsverordnung in dem Sinne abzuändern, dass die Fehlergrenze auf dem eingeschmolzenen Gegenstand in Wegfall komme und statt dessen Vorschriften aufzustellen seien in bezug auf den Mindestgehalt an Feingold, welchen jedes Gehäuse nach Massgabe seines Gewichts, seiner Grösse und seines Feingehalts aufzuweisen hätte. Die zurzeit von den Kontrollämtern an eingeschmolzenen Gehäusen vorgenommenen Proben sollen die nötigen Anhaltspunkte liefern, welche als Grundlage der von uns beabsichtigten Ausarbeitung von neuen Bestimmungen der eidgenössischen Vollziehungsverordnung benutzt werden können.

Technische und administrative Inspektionen wurden vom Amt für Gold- und Silberwaren periodisch in den Kontrollämtern, den Grenzzollämtern, sowie in Uhren- und Bijouteriegeschäften vorgenommen, um die Ausführung des Gesetzes zu überwachen. Den Inspektionsberichten zufolge wird das Fehlen der gesetzlichen Verantwortlichkeitsmarke des Fabrikanten auf den eine Feingehaltsbezeichnung tragenden goldenen und silbernen Gegenständen hauptsächlich konstatiert bei neu etablierten Verkäufern, sowie in Geschäften, welche sich nicht vorzugsweise mit dem Handel mit Gold- und Silberwaren befassen. Die von uns erstrebte gleichmässige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf alle Personen, welche Gold- und Silberwaren fabrizieren oder verkaufen, kann nur erreicht werden durch die Mitwirkung der Grenzzollämter, sowie des mit dem Kontrollamt verbundenen Zollamtes in La Chaux-de-Fonds und des Überwachungsdienstes an den Zollstätten in Basel. Von

etzterem wurden allein 6742 Kolli revidiert, enthaltend 379,736 Stück goldene und silberne Schmucksachen, Geräte und Uhren, Doubléartikel etc. im Werte von zirka Fr. 3,000,000. Dabei wurden 223 Gesetzesübertretungen konstatiert, welche in 193 Fällen die Rückweisung der betreffenden Sendungen an der Grenze und in den übrigen 30 Fällen eine Ahndung auf administrativem Wege durch die Kontrollämter zur Folge hatten.

Das Zollamt in La Chaux-de-Fonds hat 153,305 zur Einfuhr gelangende goldene und silberne Gegenstände (Uhren, Uhrgehäuse, Schmucksachen und Geräte) verifiziert und dem Spezialkommissär für die Verfolgung von Gesetzesübertretungen 296 Fälle überwiesen, welche vom Kontrollamt La Chaux-de-Fonds auf administrativem Wege erledigt wurden.

Beziehungen zum Auslande. Die Unterhandlungen, welche im Jahre 1905 von der schweizerischen Gesandtschaft in London mit der englischen Regierung zu dem Zwecke angeknüpft worden waren, eine Vereinbarung betreffend die Anerkennung des amtlichen eidgenössischen Kontrollstempels herbeizuführen, wurden im Jahre 1906 wieder aufgenommen und fortgesetzt, als das vom Appellationshof gefällte Urteil in Sachen des von der Korporation der Goldschmiede der Stadt London (Goldsmiths' Company) diesfalls erhobenen Prozesses bekannt gegeben wurde. Ihr Abschluss fällt nicht mehr ins Berichtsjahr.

Die Schritte unserer Gesandtschaft in Berlin in Sachen einer Nachahmung des eidgenössischen Kontrollstempels wurden im Laufe des Berichtsjahres fortgesetzt. Diese Angelegenheit hat indessen noch keine Lösung gefunden.

Da die Parlamente mehrerer ausländischer Staaten Gesetze erlassen haben, um betrügerischen Gepflogenheiten hinsichtlich des Feingehalts der in den Verkehr gelangenden Gold- und Silberwaren entgegenzutreten, haben wir unsere diplomatischen Vertreter bei den Regierungen dieser Staaten beauftragt, den mit der Ausführung der fraglichen Erlasse betrauten Behörden die hauptsächlichsten Bestimmungen unserer Gesetzgebung betreffend die Kontrolle und die Abbildungen der amtlichen schweizerischen Feingehaltsgarantiestempel bekannt zu geben und ihnen zu diesem Behufe Metallplatten mit den Originalabdrücken unserer Kontrollstempel zugehen lassen. Unter den Staaten, welchen wir diese Stempelabdrücke übermittelten, erwähnen wir ausser Rumänien und Canada Österreich-Ungarn, dessen Finanzministerium uns auf Wunsch auch die Abdrücke der in der österreichisch-unga-

rischen Monarchie geltenden amtlichen Kontrollpunzen auf Metallplatten übersandte.

Um die Bestimmungen der eidgenössischen Vollziehungsverordnung betreffend den Feingehalt der nach Österreich-Ungarn bestimmten goldenen Uhrgehäuse mit den in diesem Lande bestehenden Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen, haben wir unterm 23. Oktober 1906 einen Beschluss erlassen, wonach alle mit dem Feingehaltsaufdruck „14 k. — 0.58“ oder einer diesem entsprechenden Bezeichnung versehenen Uhrgehäuse, einschliesslich des Lotes eingeschmolzen, einen Goldfeingehalt von wenigstens 0,573 ergeben sollen.

Zu erwähnen ist noch, dass auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Annahme eines Gesetzes, das im Juni 1907 in Kraft tritt, in die Zahl derjenigen Länder eingetreten sind, welche die Reellität in Fabrikation und Handel hinsichtlich des Feingehalts und der metallischen Zusammensetzung der Gold- und Silberwaren durch die Gesetzgebung zu wahren sich bestreben.

Beeidigte Probierer (essayers-jurés) und Personal der Kontrollämter. Abgesehen von der wegen Austritt aus dem Kontrolldienst erfolgten Demission eines beeidigten Probierers sind im Personalbestand der Kontrollämter im Berichtsjahre keine Änderungen eingetreten.

Probiererprüfungen. Auf Ansuchen und Kosten des Handels- und Industriedepartements des Kantons Genf haben wir am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich Prüfungen zur Erlangung des Diploms eines beeidigten Probierers abgehalten. Die zwei hierfür angemeldeten Kandidaten haben die Prüfung mit Erfolg bestanden und das eidgenössische Diplom erhalten.

Kontrollstempel. Das eidgenössische Amt hat im Jahre 1906 den Kontrollämtern 89 Kontrollstempel verabfolgt zum Ersatz einer gleichen Zahl von wegen Abnutzung ausser Gebrauch gestellten und durch die Kontrollbureaux zurückgesandten Stempeln. Am 31. Dezember 1906 betrug die Zahl der auf den Kontrollämtern insgesamt verwendeten Stempel 546 und die auf dem eidgenössischen Amt in Bern vorhandene Reserve 324 Stück.

b. Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Industrielle, welche berechtigt sind, Gold- und Silberabfälle anzukaufen, zu schmelzen oder zu probieren. Am 31. Dezem-

ber 1905 betrug die Zahl der gesetzlich autorisierten Käufer, Schmelzer und Probierer 74. Im Laufe des Jahres 1906 wurde das durch Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Souchenregister einem neuen Gesuchsteller verabfolgt, so dass sich die Zahl der Industriellen, welche dem Gesetze unterstellt sind, zu Ende des Jahres 1906 auf 75 beläuft. Dieselben verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Neuenburg 46, Bern 15, Genf 7, Solothurn 2, Schaffhausen 2, Zürich 1, Basel 1 und Waadt 1.

Es sind im Jahre 1906 170 Souchenregister, 5200 Legitimationskarten und 100 Vorweisungsscheine abgegeben worden.

Übersicht der Operationen. Die Zahl der im Jahre 1906 vollzogenen Käufe, Einschmelzungen und Proben (ein- und ausgegangene Bordereaux) beläuft sich auf 18,639. Die von den Käufern für die Abfälle bezahlte Summe erreicht ein Total von Fr. 4,546,321. 30, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von Fr. 626,926. 60 ausmacht.

Die Zahl der den Verkäufern von Abfällen eröffneten Konti betrug auf Ende Dezember 1905 4993. Im Laufe des Jahres stieg die Zahl derselben auf 5706, also um 713.

Die Rechnungsauszüge aller dieser Operationen wurden am Ende jedes Vierteljahrs den Kontrollämtern übersandt und von denselben einer genauen Durchsicht unterzogen, deren Ergebnisse dem eidgenössischen Amt, sowie den Industriellen, die sich durch die hierauf bezüglichen Transaktionen geschädigt glaubten, zur Kenntnis gebracht. Zu diesem Zwecke werden den Industriellen auf Verlangen die ihre Interessen betreffenden Rechnungsauszüge mitgeteilt.

Die Beaufsichtigung erstreckte sich somit nicht nur auf die Inhaber des durch das Gesetz vorgesehenen Registers, sondern auch auf die Berechtigung derjenigen Personen, welche Gold- und Silberabfälle zum Verkaufe, zum Einschmelzen oder zur Probe brachten, und es wurde dadurch ermöglicht, Diebstähle, Unterschlagungen und Gesetzesübertretungen aufzudecken, deren Urheber von den kompetenten Gerichtsbehörden nach den Vorschriften der kantonalen Strafgesetzgebung beurteilt wurden. Einige weniger gravierende Fälle wurden auf administrativem Wege erledigt.

Die den autorisierten Käufern, Schmelzern und Probierern abgegebenen Souchenregister wurden regelmässig inspiziert, wobei sich ergab, dass die Eintragungen im allgemeinen richtig vorgenommen wurden, wie überhaupt in bezug auf die Registerführung nur wenige Bemerkungen von geringem Belang gemacht

werden mussten. In einem einzigen Fall musste ein gerichtlicher Entscheid angerufen werden, und es gelangten die Strafbestimmungen von Art. 6 des Bundesgesetzes zur Anwendung.

Der Silberkurs, welcher als Basis für die Berechnung der Handelsbarren dient, betrug im Mittel Fr. 113 per Kilogramm ¹⁰⁰⁰/₁₀₀₀ fein und erhob sich um 11 Franken über den durchschnittlichen Kurs des Vorjahres. Am niedrigsten stand er mit Fr. 106 (am 12. März 1906), am höchsten mit Fr. 121 (am 19. November). Der Wert des Goldes wird von den Kontrollämtern zu Fr. 3437.46 per Kilogramm ¹⁰⁰⁰/₁₀₀₀ fein berechnet.

Die zur Sicherung der strikten Ausführung des Gesetzes erlassenen Massnahmen haben dargetan, dass sowohl die auf die Uhrenindustrie, wie auch die auf die Bijouteriewarenindustrie bezüglichen Bestimmungen desselben im ganzen eingehalten werden.

Verschiedene in der Ostschweiz niedergelassene Goldschmiede, denen daran gelegen war, den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und der Vorteile teilhaftig zu werden, welche das Vorhandensein eines Stempelzeichens auf ihren Gold- und Silberbarren (Lingots) gewährt, haben die Clichés dieser Stempelzeichen auf den Kontrollbureaux oder dem eidgenössischen Amt deponiert. Auch der Verband der schweizerischen Goldschmiede hat bei seinen Mitgliedern darauf hingewirkt, dass sie die Bezeichnung ihrer Lingots mit ihrem Stempelzeichen nicht unterlassen, um sich bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen der Lingots nicht fruchtlosen Nachforschungen auszusetzen.

Jahr.	Käufer, Schmelzer und Probierer.	Bordereaux.	Abfälle (bezahlter Wert).	
	Anzahl.	Anzahl.	Fr.	Rp.
1887	79	26,514	2,729,322	20
1888	87	28,077	3,302,417	60
1889	88	28,075	3,757,130	50
1890	89	29,352	4,225,485	55
1891	91	28,707	3,867,443	60
1892	91	26,816	3,089,306	20
1893	94	25,622	3,130,044	15
1894	94	24,244	2,969,256	80
1895	96	23,052	3,052,933	50
1896	91	23,421	3,669,629	65
1897	92	22,788	3,638,506	20
1898	87	22,850	3,701,118	—
1899	80	22,384	3,991,255	15
1900	80	21,887	4,182,064	70
1901	80	21,660	4,442,665	05
1902	76	20,236	3,524,029	05
1903	76	19,798	3,719,804	45
1904	73	18,866	3,790,582	75
1905	74	18,335	3,919,394	70
1906	75	18,639	4,546,321	30

Obige Übersicht zeigt, dass die Transaktionen in Gold- und Silberabfällen im Berichtsjahre den höchsten Umfang seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1886 angenommen haben.

Die Gesamtsumme der verkauften Abfälle zeugt ebenfalls von dem erfreulichen Aufschwung der Uhrgehäusefabrikation und ist im weitern ein getreues Abbild der vorzüglichen Geschäftslage in der Uhrenindustrie und im Uhrenhandel, besonders was die goldenen Uhren anbetrifft.

**Übersicht der im Jahre 1906 kontrollierten Käufe,
Einschmelzungen und Proben von Gold- und Silberabfällen.**

Kreise.	Käufer, Schmelzer und Probierer (am 31. Dez. 1906).	Bordereaux.	Eröffnete Konti bis 31. Dezember 1906	Abfälle (bezahlter Wert).		In % des Wertes.
				Fr.	Rp.	
1. Biel	5	2,462	755	520,055	85	11,5
2. Chaux-de-Fonds	23	9,650	1,939	2,562,747	20	56,4
3. Delsberg	2	115	71	42,623	80	1,0
4. Fleurier	7	345	130	36,796	90	0,8
5. Genf	7	910	502	306,981	75	6,6
6. Grenchen	2	276	158	37,191	90	0,8
7. Locle	11	1,506	537	567,560	85	12,5
8. Neuenburg	6	343	120	37,778	60	0,8
9. Noirmont	2	338	224	28,738	80	0,6
10. Pruntrut	2	893	387	77,255	40	1,7
11. St. Immer	4	858	376	195,189	40	4,3
12. Schaffhausen	3	121	121	80,518	60	1,8
13. Tramlingen	1	822	386	52,882	25	1,2
Am 31. Dezember 1906	75	18,639	5,706	4,546,321	30	100
Am 31. Dezember 1905	74	18,335	4,993	3,919,394	70	—
Vermehrung 1906	1	304	713	626,926	60	—
Verminderung 1906	—	—	—	—	—	—

B. Zollverwaltung.

I. Gesamtergebnisse der Rechnung.

Nachdem die Gesamtroheinnahmen der Zollverwaltung im Jahre 1905 sich auf den noch nie erreichten Betrag von Fr. 63,545,715. 21 beziffert hatten, gingen dieselben im Berichtsjahre 1906 zurück auf „ 62,156,690. 30

so dass sich pro 1906 eine Mindereinnahme von Fr. 1,389,024. 91

gegenüber dem Vorjahre ergibt.

Nähere Angaben über die Ursachen dieses Rückganges der Zolleinnahmen sind in unserem Bericht zur Staatsrechnung pro 1906, Abteilung Zollverwaltung, enthalten.

Die Gesamtausgaben der Zollverwaltung beliefen sich im Jahre 1906 auf die Summe von Fr. 6,249,441. 91

Budgetiert waren Fr. 6,292,150. —

Hierzu kamen noch Nachtragskredite in der Höhe von „ 129,900. —

Zusammen „ 6,422,050. —

Ausgabenersparnis Fr. 172,608. 09

Rechnet man hierzu den Ertrag der Gesamtroheinnahmen pro 1906 mit „ 62,156,690. 30

so ergibt sich ein Gesamtbetrag von Fr. 62,329,298. 39

Übertrag Fr. 62,329,298. 39

Im Voranschlag für das Jahr 1906 war
als Gesamtertrag der Zölle eine Summe von Fr. 55,000,000. —
vorgesehen.

Das endgültige Rechnungsergebnis stellt sich daher mit Einschluss der Ausgabensparnis um Fr. 7,329,298. 39 günstiger als der Voranschlag.

II. Gesetze, Verordnungen, Verträge.

A. Zollwesen.

I. Anwendung des neuen Zolltarifs vom 10. Oktober 1902. Bereits im letzten Geschäftsbericht gaben wir der Befürchtung Ausdruck, dass die Anwendung des neuen Zolltarifs zu vielen Anständen zwischen den Zollpflichtigen und der Zollverwaltung Anlass geben werde. Diese Anstände haben sich im Laufe des Berichtsjahres tatsächlich eingestellt, und zwar in einem Umfange, wie wohl niemand vorausgesehen hatte und voraussehen konnte.

Unser gegenwärtiger Tarif bietet aber auch gegenüber den frühern Tarifen, namentlich gegenüber dem auf Ende 1905 ausser Kraft getretenen Tarif vom 10. April 1891, ganz besondere und aussergewöhnliche Schwierigkeiten.

Erstlich ist die Anzahl der Tarifnummern fast doppelt so gross als früher, welcher Umstand es an und für sich schon dem Zollpflichtigen wie dem Zollpersonal ungemein erschwert, sich im Tarif zurechtzufinden. Diese grössere Anzahl von Positionen ist bedingt durch die bei Aufstellung des Tarifs verfolgte Tendenz der Spezialisierung bei der Mehrzahl der Warengattungen. Anstatt eine beschränkte Zahl von Tarifpositionen aufzustellen, von denen jede eine möglichst grosse Gruppe von Waren umfasst hätte, ging man teils aus handelsstatistischen Gründen, teils im Hinblick auf die Forderungen der beteiligten Interessentenkreise, teils und hauptsächlich mit Rücksicht auf die vorteilhaftere handelspolitische Verwertbarkeit des Tarifs darauf aus, eine grosse Menge von Einzelpositionen mit verhältnismässig kleinem Geltungsbereich zu schaffen. Als klassisches Beispiel hierfür mag die Kategorie Drogen, Chemikalien etc. dienen, welche im alten Tarif 97 Nummern zählte, während es deren im jetzigen Tarif 172 sind. Die Handelsverträge, bei welchen es öfter vorkam, dass ein ausländischer Staat Zollermässigung nicht für eine ganze Zolltarif-

position, sondern bloss für einen Teil der darunter fallenden Waren verlangte, hatten zur Folge, dass weitere Unterabteilungen geschaffen werden mussten. Es liegt auf der Hand, dass die Schwierigkeiten in der Tarifierung wachsen müssen, je mehr spezialisiert wird.

Trotz der Spezialisierung aber, die bei manchen Waren-gattungen ziemlich weit getrieben worden ist, würden sich die vorhandenen Schwierigkeiten schliesslich, wenn auch nicht ohne Mühe, wohl heben lassen, wenn diejenigen Waren, welche für die Verzollung voneinander unterschieden werden müssen, so deutlich bezeichnet und so erschöpfend definiert wären, dass man über ihre Beschaffenheit nicht im Zweifel sein könnte. Daran fehlt es aber in hohem Masse; tatsächlich ist es demjenigen, der in der betreffenden Warengattung nicht spezielle Fachkenntnisse besitzt, oft schlechterdings unmöglich, auf Grund der im Tarif vorhandenen Bezeichnungen und Definitionen den im konkreten Falle zutreffenden Ansatz zu bestimmen. Die Zollverwaltung ist daher in solchen Fällen genötigt, für ihre Entscheide auf das Urteil von Fachleuten abzustellen. Entweder geschieht dies durch Vermittlung der offiziellen Vertretungen der drei hauptsächlichsten schweizerischen Interessengruppen, nämlich des schweizerischen Handels- und Industrievereins, des schweizerischen Gewerbevereins und des schweizerischen Bauernverbandes, oder die Verwaltung wendet sich direkt an kompetente und vertrauenswürdige Fachmänner. Die von der Verwaltung auf Grund der Expertengutachten getroffenen Entscheide werden von den Interessenten in vielen Fällen akzeptiert, aber bei weitem nicht immer. Es wird alsdann notwendig, eine, eventuell auch mehrere Superexpertisen zu veranstalten. Stimmen die Experten unter sich überein, so pflegen sich die Interessenten bei dem getroffenen Entscheid zu beruhigen. Es geschieht aber durchaus nicht selten, dass die in zweiter Linie befragten Experten ganz anders urteilen, als der erste. In solchen Fällen bleibt der Verwaltung kein anderer Ausweg übrig, als nach ihrem eigenen Ermessen zu entscheiden.

Eine fernere Schwierigkeit für die Anwendung des Tarifs hat sich sodann infolge des Umstandes ergeben, dass einzelne sehr wichtige Artikel bei der Aufstellung desselben einfach vergessen worden sind. Als Beispiel diene folgendes: Das gespaltene Leder (Spalte oder Spaltleder) wird von der einheimischen Schuhindustrie in bedeutenden Mengen aus dem Auslande bezogen. Da dieses Leder im Text des Tarifgesetzes nicht genannt ist, so blieb der Zollverwaltung nichts anderes übrig, als dasselbe

auf administrativem Wege der Nr. 184, Ansatz Fr. 4 per q., als „nicht anderweit genannte Lederart“ zuzuweisen. Gegen diese Tarifierung reklamierten jedoch die schweizerischen Gerber unter Hinweis auf die ausländische Konkurrenz und mit der Begründung, dass es im Sinne des Tarifs sei, alle Spaltleder wie die entsprechenden Ganzleder zu verzollen. Hierauf gestützt wurde verfügt, dass Spaltleder je nach seiner Beschaffenheit im einzelnen Falle nach den Nrn. 177/186 abzufertigen sei, was unter anderem zur Folge hatte, dass das gewichste gespaltene Rindsleder dem Ansatz von Fr. 10 nach Nr. 180 unterstellt werden musste. Dieser Entscheid provozierte nun aber eine Reklamation der Schuhindustrie, welche betonte, dass dieser Ansatz das gewichste gespaltene Rindsleder (gewöhnlich Wichsspalte genannt), für dessen Bezug sie auf das Ausland angewiesen sei, viel zu schwer belaste. Die Zollverwaltung befand sich in einer schwierigen Lage, da sie es mit 2 schweizerischen Industrien zu tun hatte, deren Interessen in dieser Frage einander entgegengesetzt sind und von denen jede zu gunsten ihres Standpunktes gewichtige Gründe geltend machen konnte. Der getroffene Entscheid wurde nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht fallenden Faktoren schliesslich im wesentlichen aufrecht erhalten, jedoch mit der Modifikation, dass die Wichsspalte der Nr. 181 à Fr. 4 zugeteilt wurde.

Weitere Anstände wurden dadurch veranlasst, dass einzelne Interessenten, solange der alte Tarif noch zu Recht bestand, vollständig übersehen hatten, dass der neue Tarif verschiedene, für sie zum Teil wichtige Artikel bedeutend höher belastete, als dies früher der Fall war. Als nun vom 1. Januar 1906 an diese erhöhten Ansätze zur Anwendung gelangten, erhoben die betreffenden Interessenten dagegen Protest, zuweilen in sehr lebhafter Form, und es kostete meistens nicht geringe Mühe, ihnen die Berechtigung des von der Zollverwaltung befolgten Verfahrens begreiflich zu machen.

Es dürfte für jedermann, der sich die oben erwähnten Schwierigkeiten vergegenwärtigt, wohl ohne weiteres einleuchtend sein, dass unter diesen Umständen, namentlich bis der Tarif sich einigermaßen eingelebt hat, Ungleichheiten in der Zollbehandlung bei vielen Warenartikeln geradezu unvermeidlich sind. Und wenn man in Erwägung zieht, dass die von der Zollverwaltung veranstalteten Expertisen, namentlich da, wo die eine der beteiligten Interessengruppen einen möglichst niedrigen, die andere einen möglichst hohen Zoll verlangt (vergl. z. B. den oben angeführten Fall des Spaltleders), sehr oft viele Wochen, ja selbst

Monate in Anspruch nehmen, so wird man sich auch nicht darüber verwundern können, dass die Zollabfertigung mancher Waren sich nicht mehr so prompt abwickeln kann, wie unter dem früheren, weit einfacheren und klareren Tarif. Dass das zollpflichtige Publikum sich über diese Zustände hie und da beklagt, ist begreiflich und kann ihm wohl nicht allzu sehr verübelt werden. Es zeugt aber von einer vollständigen Verkennung der Sachlage, wenn man, wie dies vielfach im Verkehr der Zollpflichtigen mit den Zollorganen und auch in öffentlicher Diskussion geschehen ist, die Schuld an diesen Zuständen der schweizerischen Zollverwaltung und ihren Organen zuschieben möchte.

2. Weinverzollung. Die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Weineinfuhr vom 18. Dezember 1905 (A. S. n. F. XX/XXI., 741), welcher gestützt auf die Beratungen einer Expertenkommission erlassen worden war, um dem Missbrauch der Einfuhr von Kunstwein als Naturwein entgegenzutreten, hat namentlich wegen der Bestimmung in Art. 4, Ziff. 4, wonach alle Weine mit mehr als 1 Gewichtsprozent unvergorenem Zucker als Kunstwein zu verzollen sind, zu zahlreichen und unerquicklichen Anständen Anlass gegeben, weil durch jene Bestimmung insbesondere auch die Süssweine, die in der Regel einen jenes Verhältnis weit übersteigenden Gehalt an unvergorenem Zucker aufweisen, betroffen wurden, soweit nicht deren Verzollung durch vertragliche Abmachungen festgelegt war. Nach Ablauf des Handelsvertrages mit Spanien bestanden solche Vereinbarungen nur noch für die italienischen Weinspezialitäten Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia. Nach dem provisorischen Inkrafttreten des neuen Handelsvertrages mit Spanien hat dann der Bundesrat unterm 28. September 1906 beschlossen, die oben zitierte Bestimmung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Dezember 1905 habe nicht Anwendung zu finden auf Muskat- oder Malvasierweine, die aus Portugal, Frankreich oder Samos, sowie auf Muskatweine, die aus Spanien eingeführt werden, insoweit deren Herkunft durch Ursprungszeugnis nachgewiesen wird. Die Inkraftsetzung der neuen Verträge mit Frankreich und Portugal hat eine weitere bedeutende Vermehrung der Zahl der Weinspezialitäten zur Folge gehabt, welche ohne Rücksicht auf ihren Zuckergehalt und gegen Nachweis ihrer Herkunft zum Zolle für Naturwein zugelassen werden, so dass die Schwierigkeiten, welche wegen der erwähnten Begrenzung des Gehaltes an unvergorenem Zucker entstanden waren, nunmehr zum grossen Teil dahingefallen sind.

Mit Rücksicht darauf, dass die Einfuhr verdächtiger Weine hauptsächlich ab den Plätzen Triest und Venedig stattfindet, ist vorgeschrieben worden, alle von daher nach der Schweiz importierten Weinsendungen als Kunstwein zu verzollen, es sei denn, dass sie durch Atteste staatlicher önotechnischer Anstalten als Naturwein ausgewiesen werden, oder dass durch Vorweisung der Schiffskonnossemente der Nachweis geleistet wird, dass sie nicht ab Transitlager versandt worden sind.

3. Verkehr mit Wein in den eidgenössischen Zollniederlagen. Das schweizerische Bauernsekretariat hat in einer vom 15. Juni 1905 datierten Broschüre das Resultat von Erhebungen über die gesetzlichen Grundlagen, die Einrichtung und Organisation der bestehenden eidgenössischen Zollfreilager für Wein veröffentlicht und darin zu Handen der Zollverwaltung eine Reihe von Vorschlägen zum bessern Schutz der inländischen Weinproduktion aufgestellt. Die Zollverwaltung hat nach Prüfung der Verhältnisse einige dieser Vorschläge in gewünschtem Sinne berücksichtigt, gleichzeitig aber auf einzelne in der betreffenden Schrift enthaltene Unrichtigkeiten aufmerksam gemacht mit dem Beifügen, dass die Hauptfrage, das Verbot der Coupage von Wein in den Genfer Entrepôts, weiterer Prüfung unterstellt werde. Der schweizerische Bauernverband ist darauf in einer Eingabe an den Bundesrat auf jene Vorschläge seines Sekretariates zurückgekommen mit der Erklärung, dass er die Anträge zu den seinigen mache und dieselben zur Berücksichtigung empfehle. Vom Bundesrat ist jedoch in seiner Antwort vom 2. November unter einlässlicher Darlegung der Gründe erwidert worden, dass ein Verbot des Coupierens von Wein in den Zollniederlagen nicht zulässig erscheine und dass auch den übrigen Vorschlägen nicht die gewünschte Folge gegeben werden könne.

Die in dieser Frage gewechselte Korrespondenz ist übrigens in der dem Bundesrate zum Bericht überwiesenen Eingabe des schweizerischen Bauernverbandes an die Bundesversammlung vom 6. Dezember 1906 reproduziert, so dass wir auf diese Eingabe verweisen können, mit der sich auch die eidgenössischen Räte noch werden zu befassen haben.

4. Grenzverkehrserleichterungen. In §§ 4, 5 und ²⁷ der Anlage C zum Handelsvertrag mit Deutschland sind Grenzverkehrserleichterungen vorgesehen, bei deren Vollziehung Zweifel darüber entstanden sind, in welcher Ausdehnung dieser zollfreie

Verkehr statthaft sei. Da nach der zwar nicht ganz schlüssigen Erläuterung im Abschnitt IV des Schlussprotokolls unter dem Begriffe kleiner Grenzverkehr der nachbarliche Verkehr der Grenzorte zu verstehen ist, so wurde entschieden, dass die Vergünstigungen einzig auf den Verkehr der Bewohnerschaft solcher Ortschaften anwendbar sind, die innerhalb eines Umkreises von 15 km., von dem Orte aus gerechnet, wo die Grenze überschritten wird, liegen.

Die gleichen Grenzverkehrserleichterungen haben auch eine nähere Interpretation über die Begriffe einfach zubereitetes Fleisch und gewöhnliches Backwerk nötig erscheinen lassen. Diese Frage ist im Einvernehmen mit der deutschen Regierung entschieden worden, so dass beide Vertragsstaaten diesfalls nach gleichen Grundsätzen verfahren.

5. Futtermehl. Im neuen Zolltarif ist vorgesehen, dass zur Viehfütterung bestimmtes Mehl nach Denaturierung zollfrei zuzulassen sei. Als geeignetster Denaturierstoff war nach langen Experimenten arsenfreies Rosanilin bezeichnet worden in einem Mischungsverhältnis von 5 g. auf 100 kg. Mehl. Die Annahme, dass die Denaturierung schon in den ausländischen Handlungsmöhlen stattfinden werde, erwies sich bald als unzutreffend. Aber auch die Denaturierung an der Grenze, wozu ein eigens konstruierter, die Denaturierung des ganzen Sackinhaltes bezweckender Apparat verwendet wurde, stiess auf Schwierigkeiten, weil bei dem ausserordentlichen Färbungsvermögen des Rosanilins so bedenkliche Unzukömmlichkeiten für den Bahnbetrieb entstanden waren, dass die Eisenbahnverwaltungen die Denaturierung in ihren Räumlichkeiten verboten und auch die Verfrachtung von denaturiertem Mehl in Säcken ablehnten.

Bei dieser Sachlage mussten die Importeure notgedrungen auf die Denaturierung verzichten und das Futtermehl undenaturiert einführen unter Bezahlung des Mehlsolles von Fr. 2. 50 Cts. per q.

In einer vom Zolldepartement einberufenen Konferenz, an welcher Vertreter aller beteiligten Interessen teilnahmen, ist man alsdann zu dem Vorschlage gelangt, die Qualifikation als Futtermehl durch Aufstellung eines Typmusters festzulegen und die zollfreie Einfuhr ohne Denaturierung für solche Mehlqualitäten, die von gleicher oder geringerer Beschaffenheit sind, zu gewähren. Nur für Futtermehlsendungen von besserer Qualität als die Normaltypen, sowie in zweifelhaften Fällen, wurde die Denaturierung mit

Rosanilin vorbehalten unter Anwendung einer bedeutend kleineren Dosis des Denaturierungsstoffes. Im weiteren wurde die Beschränkung der Einfuhr von zollfreiem Futtermehl auf einige der wichtigeren Zollämter in Aussicht genommen. Der Bundesrat hat diesen Vorschlägen versuchsweise zugestimmt und dem Zolldepartement die weiteren Anordnungen und namentlich die Festsetzung des Zeitpunktes der Vollziehung überlassen mit Rücksicht darauf, dass dem Handel die nötige Frist einzuräumen war, um die undenaturiert und zu Fr. 2.50 per q. verzollten Mehle liquidieren zu können. Dieser Zeitpunkt ist vom Zolldepartement auf 15. Februar 1907 festgesetzt worden.

6. Einzelzollquittungen. Nach den bestehenden Zollvorschriften muss für jede Warensendung, welche zur Einfuhr gelangt, vom Warenführer eine Einfuhrdeklaration ausgestellt und dem Zollamt vorgelegt werden, gestützt auf welche, vorbehältlich allfälliger nachträglicher Abänderung infolge des zollamtlichen Revisionsbefundes, der Einfuhrzoll zu berechnen ist. Um die Verzollung zu beschleunigen, pflegten bisanhin die Güterexpeditionen und Speditoren, welche sich mit der Vermittlung der Zollbehandlung befassen, mehrere gleichzeitig eingegangene, wenn auch an verschiedene Adressaten bestimmte Warensendungen auf einer und derselben Zolldeklaration zur Verzollung anzumelden. Für die Zollzahlung wurde ihnen eine die gleichen Sendungen umfassende Zollquittung verabfolgt, welche in den Händen des Deklaranten zurückblieb, so dass der Warenempfänger, der ja schliesslich den Zoll zu entrichten hat, keine Quittung erhielt. Um ihm aber eine Nachprüfung zu ermöglichen, bestand in Art. 29 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz die Vorschrift, dass in allen Fällen, wo Kollektivquittungen ausgestellt werden, der erhobene Zollbetrag auf dem zugehörigen Frachtbrief auszusetzen sei.

Das Auskunftsmittel der Kollektivdeklaration trug ganz wesentlich zur Vereinfachung und Arbeitsverminderung bei der Zollabfertigung bei, dagegen haftet demselben der Mangel an, dass der Warenempfänger keinen genügenden Ausweis über die geleistete Zollzahlung erhält. Eine Zollquittung konnte zwar auch jetzt schon erlangt werden, wenn der Vermittler an der Grenze beauftragt wurde, die erwarteten Warensendungen mit besonderer Deklaration zur Verzollung anzumelden, in welchem Falle auch eine entsprechende Zollquittung auszustellen war. Indes konnte diese Lösung nicht ganz befriedigen, weil sie den Waren-

empfänger nötigte, sich selber für eine Zollquittung umzutun, während er nach den üblichen geschäftlichen Prinzipien ohne besonderes Zutun auf eine Quittung als Beleg für die geleistete Zahlung Anspruch erheben darf. Eine Änderung des bisherigen Systems der Kollektivabfertigung, für die auch der Vorort des Handels- und Industrievereins sich angelegentlich verwendete, erschien namentlich als zwingende Notwendigkeit, seitdem infolge des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs mit seinen viel zahlreicheren Positionen und subtilen Unterscheidungen, neben zum Teil beträchtlich erhöhten Zollansätzen, der Warenempfänger noch mehr als früher mit der Zollbelastung zu rechnen hat. Bedenken bestanden nur in der Hinsicht, ob im Zeitpunkt, wo das Zollpersonal sich mit den neuen komplizierten Tarifbestimmungen und den neuen Handelsverträgen kaum noch genügend vertraut gemacht hat, eine solche neue Aufgabe durchführbar sei. Nachdem sich aber bei angestellten längeren Probeversuchen wesentliche Nachteile weder in bezug auf den Eisenbahnbetrieb noch in zolldienstlicher Hinsicht ergeben hatten, ist unter entsprechender Abänderung des Art. 39 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz am 16. November die Aufhebung des bisherigen Verfahrens der Kollektivabfertigung beschlossen worden. Infolgedessen wird vom 1. Januar 1907 an für jede Warensendung eine Einzeldeklaration verlangt und dementsprechend eine besondere Zollquittung ausgestellt. Aus Rücksichten auf den Bahnbetrieb mussten indes Wagenladungsgüter einheitlicher Gattung, leicht verderbliche Eilgutsendungen, deren Weiterspedition mit dem gleichen Zuge stattfindet, mit dem sie an der Grenze angelangt sind, ferner Tiertransporte im Falle des Bedürfnisses hiervon ausgenommen werden.

7. Ausfuhrdeklarationen. Die Verordnung betreffend die Statistik des Warenverkehrs verpflichtet denjenigen, welcher eine Handelsware ins Ausland versendet, eine von ihm selber unterschriebene Ausfuhrdeklaration zu Händen des schweizerischen Ausfuhrzollamtes auszustellen, welche die für eine zuverlässige Exportstatistik unumgänglich nötigen Angaben zu enthalten hat. Während diese Vorschrift in der deutschen Schweiz selten zu Anständen Anlass gibt, sind die Verhältnisse in der französischen Schweiz und namentlich auf dem Platze Genf bisher noch wenig befriedigend, indem viele Exportfirmen die Ausstellung von Ausfuhrdeklarationen als zwecklosen Formalismus betrachten und diese Arbeit den Speditionshäusern überlassen zu können glauben, welche in der Regel über Bestimmungsland, Wert u. s. w. nicht

genügend informiert sind. Dieses passive Verhalten einzelner Firmen gegenüber den Anforderungen der Ausfuhrstatistik ist um so unerklärlicher, als die Warenstatistik gerade den Handels- und industriellen Kreisen manche nützliche Anhaltspunkte gibt und als Grundlage für die Handelsvertragsunterhandlungen dient, an welchen jene Kreise ebenfalls in erster Linie interessiert sind.

In verdankenswerter Weise hat sich die Handelskammer in Genf angeboten, in dieser Sache der Zollverwaltung durch Aufklärung der in Betracht kommenden Kreise behülflich zu sein, wovon wir uns Erfolg versprechen. Nebstdem steht der Verwaltung das im Berichtsjahr mehrmals zur Anwendung gelangte Mittel zu Gebot, gegen Speditionsfirmen, welche unbefugterweise an Stelle der wirklichen Versender die Ausfuhrdeklarationen ausstellen, mit Ordnungsbusse einzuschreiten.

8. Veredelungsverkehr. Der zollfreie Veredelungsverkehr, für welchen nunmehr Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 wegleitend ist, hat sich im Berichtsjahre ungefähr in den gleichen Grenzen bewegt wie im Vorjahre, wenn auch eine kleine Zunahme der erteilten Bewilligungen zu konstatieren ist. Es beteiligten sich am aktiven und Transitveredelungsverkehr 663 Firmen (Vorjahr 602) und am passiven Veredelungsverkehr 526 Firmen (Vorjahr 481).

Gestützt auf ein Gutachten des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins in Zürich, haben überdies im abgelaufenen Geschäftsjahre mehrere ostschweizerische Ausrüstfirmen die im Regulativ nicht vorgesehene Bewilligung der Admission temporaire für englische Baumwollmusseline zum Mercerisieren und Färben erhalten. Die Bewilligung wurde indes nur auf jeweiliges Gesuch hin für limitierte Mengen erteilt, um jederzeit freie Hand zu haben für den Fall, dass in den Verhältnissen der schweizerischen Weberei in der Folge eine Änderung eintreten sollte, welche die Aufhebung jener Vergünstigung nötig machen würde.

Wie im Geschäftsbericht pro 1905 bereits bemerkt wurde, ist das mit dem Verein schweizerischer Druckindustrieller vereinbarte Regulativ über die Verteilung und die zollamtliche Abfertigung der alljährlich im Druckerei-Transit-Veredelungsverkehr zollfrei zuzulassenden 70,000 Stück rohe Baumwollgewebe von zirka 80 Meter Länge (Postulat zum Zolltarif vom Jahre 1902) mit dem 1. Januar 1906 in Kraft getreten. Von dieser Ver-

günstigung ist nur in geringem Masse Gebrauch gemacht worden, indem bloss zirka 30,000 Stück à 82 Meter zur zollfreien Einfuhr vermittelt Freipassabfertigung angemeldet wurden und nur zirka 23,000 Stück davon tatsächlich zur Freipassabfertigung gelangten.

Zwischen der schweizerischen und der badischen Zollbehörde sind gemeinsame Vollziehungsbestimmungen zum schweizerisch-deutschen Handelsvertrag betreffend den Veredlungsverkehr mit Geweben zum Färben und Bedrucken aufgestellt worden, die jedoch im Berichtsjahre noch nicht zur Anwendung gelangen konnten.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass im Laufe des Berichtsjahres, nach Abschluss der Handelsvertragsunterhandlungen, eine Revision des Regulativs über den Veredlungsverkehr vom 6. Dezember 1894 an die Hand genommen wurde. Das nunmehr bereinigte neue Regulativ wird voraussichtlich in naher Zeit in Vollzug gesetzt werden können.

B. Alkoholgesetz.

An Monopolgebühren auf eingeführten Spirituosen, alkoholhaltigen Fabrikaten und Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser sind durch den Zolldienst zu Handen der Alkoholverwaltung Fr. 526,609.62 erhoben worden, gegenüber Fr. 975,624 im Vorjahre mit seiner der Zollerhöhung wegen gesteigerten Einfuhr.

C. Ausübung der Bundespolizei durch die Zollorgane mit bezug auf Sanitätswesen und Viehseuchen, Reblaus, Mass und Gewicht, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Zündhölzchen, Regale.

An tierärztlichen Untersuchungsgebühren haben die Zollämter Fr. 265,602.25 erhoben gegen Fr. 276,851.90 im Vorjahre.

Durch die Zollorgane verzeigt wurden 24 Übertretungen der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften, 5 Fälle von Widerhandlung gegen das Zündhölzchengesetz, 4 Fälle von Verletzung des Pulverregals, 13 Fälle wegen Verletzung des Postregals, 1 Fall wegen Verletzung des kantonalen Salzregals.

Wegen ungesetzlicher Eichzeichen wurden 50 Sendungen von Glas- und Tonwaren bei den Eintrittszollämtern beschlagnahmt und den zuständigen Kantonsbehörden überwiesen.

Wegen Umgehung der Kontrollbestimmungen betreffend Gold- und Silberwaren wurden 329 Fälle zur Anzeige gebracht.

Von den eidgenössischen Grenzwächtern des Kantons Tessin sind 61 Übertretungen des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz und 23 Übertretungen des Gesetzes über Fischerei verzeigt worden. Auch hat das Grenzwachtpersonal auf seinen Dienstoffen in Berggegenden 7439 Fangvorrichtungen für kleine Vögel zerstört. Die erfreuliche Abnahme gegenüber den Vorjahren (zirka 20,000) scheint auf eine Bestimmung des neuen kantonalen Jagdgesetzes zurückzuführen zu sein, welches die Patriziatsbehörden für Übertretungen auf ihrem Boden strafbar erklärt.

III. Zolleinnahmen.

A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	1906.	1905.	Differenz.
	Fr.	Fr.	Fr.
Einfuhrzölle	61,232,983. 04	62,890,582. 39	— 1,657,599. 35
Ausfuhrzölle	208,278. 34	146,290. 27	+ 61,988. 07
Statistische Gebühren . .	370,027. 17	197,547. 34	+ 172,479. 83
Niederlags- und Wagge- bühren	26,098. 14	24,801. 21	+ 1,296. 93
Bussenanteile und Ord- nungsbussen	72,953. 71	22,588. 43	+ 50,365. 28
Untermieten	66,925. 93	63,037. 24	+ 3,888. 69
Verschiedenes:			
1. Erlös aus dem Verkauf von statistischen Publi- kationen, Zolltarifen, Formularien	140,771. 58	139,848. 08	+ 923. 50
2. Beitrag der Alkoholver- waltung an die Kosten des Zolldienstes	38,652. 39	61,020. 25	— 22,367. 86
Gesamttotal	62,156,690. 30	63,545,715. 21	— 1,389,024. 91

B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollgebieten.

		1906. Fr.	1905. Fr.	Differenz. Fr.
I. Zollgebiet	Basel . .	22,358,107. 84	22,301,006. 28	+ 57,101. 56
II. "	Schaffhausen	14,609,807. 67	14,033,775. 34	+ 576,032. 33
III. "	Chur . .	7,001,695. 48	6,818,624. 19	+ 183,071. 29
IV. "	Lugano . .	4,588,131. 34	5,046,206. 83	— 458,075. 49
V. "	Lausanne .	4,396,275. 71	4,449,194. 95	— 52,919. 24
VI. "	Genf . .	8,793,992. 70	10,638,340. 03	— 1,844,347. 33
	Total	61,748,010. 74	63,287,147. 62	— 1,539,136. 88
Hierzu kommen noch die bei der Oberzolldirektion verrechneten Einnahmen für statistische Gebühren und der Beitrag der Alkoholverwaltung an die Kosten des Zolldienstes				
		408,679. 56	258,567. 59	+ 150,111. 97
	Gesamttotal	62,156,690. 30	63,545,715. 21	— 1,389,024. 91

IV. Personalbestand der Zollverwaltung.

Auf 31. Dezember 1906 verfügte die Zollverwaltung über folgenden Personalbestand:

	Beamte.	Angestellte.
Oberzolldirektion mit drei Abteilungen (Verwaltung, Inspektorat, Handelsstatistik) . . .	55	2
6 Gebietsdirektionen	96	13
60 Hauptzollämter }	595	390
218 Nebenzollämter }		

Anmerkung. Von den Nebenzollämtern sind 114 durch Zivilpersonen besetzt, während 104 durch Grenzwächter besorgt werden, welche hiernach beim Bestand des Grenzwachtkorps mitgezählt sind.

53 Zollbezugsstellen	—	16
--------------------------------	---	----

Anmerkung. Von diesen werden 14 durch Zivilpersonen, 2 durch kantonale Landjäger und 37 durch eidgenössische Grenzwächter besorgt; letztere sind hiernach mitgezählt.

Grenzwachtkorps:

Grenzwachtchefs und Grenzwachtoffiziere . .	11	—
Unteroffiziere und Grenzwächter	—	943
	Zusammen	757 1364
Bestand auf 31. Dezember 1905	693	1296
Vermehrung im Jahre 1906	64	68

(worunter 32 Grenzwächter).

Während des Berichtsjahres sind 84 Mann ausgetreten und zwar:

- 19 infolge Todesfall (12 Beamte, 3 Aufseher und 4 Grenzwächter);
- 38 infolge Demission (6 Beamte und 32 Grenzwächter);
- 3 infolge Krankheit (2 Beamte und 1 Grenzwächter);
- 24 infolge Entlassung (1 Aufseher und 23 Grenzwächter).

Ausser den 32 Mann, die aus dem Grenzwachtkorps ausgetreten sind, wurden 49 Mann zu andern Funktionen bei der Zollverwaltung ernannt, nämlich: 2 als Zollgehülfen, 4 als Zivil-einnehmer und 43 als Aufseher.

Herrn Ariste Rollier, der am 5. Mai 1905 an die Stelle des Oberzolldirektors gewählt worden war, ist leider die Betätigung an leitender Stelle nur für kurze Zeit beschieden gewesen, indem er schon am 12. März 1906 im Alter von 60 Jahren einer Lungenentzündung, der sein von einer frühern schweren Erkrankung geschwächter Körper nicht zu widerstehen vermochte, erlag. Herr Rollier, ein Beamter mit hohen geistigen Fähigkeiten und von ausdauernder Arbeitskraft, ist 36 Jahre lang im Zoll-dienste gestanden und hat sich namentlich in seiner Stellung als Oberzollinspektor in organisatorischen Fragen, insbesondere aber im Tarifwesen grosse Verdienste erworben.

Unterm 11. Mai wurde der bisherige Stellvertreter des Oberzolldirektors, Herr Oberzollsekretär Hermann Suter, zum Oberzolldirektor gewählt, und hierauf als Stellvertreter der Chef der II. Abteilung, Herr Oberzollinspektor Linder, bezeichnet.

Zum Oberzollsekretär und Chef der I. Abteilung wurde der bisherige I. Sekretär dieser Abteilung, Herr Johann Adamina, ernannt.

Einen weitem schweren Verlust hat die Zollverwaltung in der Person des Herrn Zolldirektors Dr. A. Gessner in Schaffhausen erlitten, welcher nach 46 Dienstjahren im Alter von 71 Jahren nach längerem Leiden gestorben ist. Als sein Nachfolger wurde Herr Fritz Irmiger, bisher I. Sekretär der II. Abteilung der Oberzolldirektion, gewählt.

V. Oberzolldirektion.

Die Oberzolldirektion hatte im abgelaufenen Jahr einen so ausserordentlichen Geschäftsandrang zu bewältigen, dass es auch

bei äusserster Anspannung aller Kräfte nicht möglich war, mit den auf sie einstürmenden Anfragen, Reklamationen und Anliegen aller Art mit der wünschenswerten Promptheit fertig zu werden. Diese noch nie dagewesene Überflutung mit Geschäften, welche die Oberzolldirektion in einem Zeitpunkt traf, wo ihr Beamtenpersonal infolge vorgekommener Mutationen während längerer Zeit unvollständig war, ist hauptsächlich auf die Vollziehung des neuen Zolltarifs und der neuen Handelsverträge zurückzuführen, welche so grosse und ungeahnte Schwierigkeiten bietet, dass die Anstände aller Art ins Ungemessene gestiegen sind und ein Nachlassen auch jetzt noch kaum bemerkbar ist. Auch die andauernde Unsicherheit, die in bezug auf die Handelsbeziehungen zu einzelnen Staaten bestanden hat und es nötigte, alle Vorbereitungen für den Fall eines Abbruches der Verhandlungen zu treffen, ferner die Vollziehung der Bundesratsbeschlüsse vom 18. Dezember 1905 und 28. September 1906 betreffend die Weineinfuhr und andere mit den neuen Tarifbestimmungen mehr oder weniger zusammenhängende Fragen von wichtiger prinzipieller Bedeutung haben zur Vermehrung der Arbeitslast in unvorherzusehender Weise beigetragen.

Die Geschäftskontrollen der Oberzolldirektion — 42,000 registrierte Ein- und Ausgänge an laufenden Geschäften (III. Abteilung, Statistik, nicht mitgerechnet) gegenüber 29,000 im Vorjahr, das schon ein äusserst arbeitsreiches war — geben denn auch ein sprechendes Bild der ausserordentlichen Arbeitsvermehrung, welche der Zentralzollbehörde zufiel.

Die Oberzolldirektion hat im Berichtsjahr einen zweimaligen Umzug bewerkstelligen müssen, da die bisherigen Lokale im Hause Bundesgasse Nr. 10 baulicher Änderungen wegen vorübergehend geräumt werden mussten. Gegen Ende des Jahres hatten sodann die beiden Abteilungen I und II — die III. Abteilung (Statistik) ist bis zum Bezuge der frühern Kantonalbank im neuen Postgebäude untergebracht — das inzwischen fertiggestellte Gebäude Nr. 10 bezogen, damit der Umbau des Hauses Nr. 12 in Angriff genommen werden konnte. Im Laufe des Frühjahrs 1907 wird auch dieses Gebäude bezogen werden können. Diese Veränderungen gerade in der arbeitsreichsten Zeit, welche die Oberzolldirektion seit ihrem Bestehen durchzumachen hatte, haben auf die ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte sehr störend eingewirkt, und es wäre sehr zu wünschen, dass dieser Verwaltungsabteilung nun endlich nach einem Provisorium von zwanzig Jahren definitive Lokalitäten zugewiesen werden könnten.

VI. Zollgebietsdirektionen und Zollämter.

Wie die Oberzolldirektion, so hatten auch die Gebietsdirektionen einen ausserordentlichen Geschäftsandrang zu bewältigen, der wohl so lange fortbestehen bleiben wird, bis Industrie und Handel sich in die neuen Tarifbestimmungen einigermaßen eingelebt haben. Diese andauernde Überlastung hatte den unvermeidlichen Übelstand zur Folge, dass die Inspektionen durch die Direktionen nicht in der wünschbaren Häufigkeit und Einlässlichkeit vorgenommen werden konnten. Hier werden in Zukunft die bei der Oberzolldirektion neu kreierte zwei Inspektionsrevisoren in die Lücke treten, und die Zuteilung von Kanzleisekretären an die Gebietsdirektionen, wofür die nötigen Kredite im Budget pro 1907 eingestellt sind, wird eine weitere Entlastung der Zolldirektoren herbeiführen.

Bei der Zolldirektion in Basel hatten die Geschäfte in so ausserordentlicher Weise zugenommen, dass die Kreierung der Stelle eines 2. Sekretärs schon im Laufe des Berichtsjahres stattfinden musste.

Die Anwendung des neuen Zolltarifs hat bei den Zollämtern die beachtenswerte Erscheinung gebracht, dass die Abfertigung der eingehenden Güter viel zeitraubender geworden ist, als unter der Herrschaft des alten Tarifs, weil die neuen Tarifbestimmungen, mit der bei einzelnen Kategorien ausserordentlich weitgehenden Spezialisierung, zahlreiche und umständliche Warenrevisionen erforderten. Auf diese Erfahrung wird bei einer künftigen Revision des Zolltarifs Rücksicht genommen werden müssen, da jede weitere Spezialisierung den Zolldienst komplizierter gestaltet und eine entsprechend grössere Verkehrserschwerung nach sich zieht.

Bei der starken Arbeitsanhäufung, die sich auf alle² Organe der Zollverwaltung erstreckte, musste es besonders lästig empfunden werden, dass durch die Militärpflicht ein grosser Teil des jüngeren Personals für längere Zeit dem Dienst entzogen wurde. Zu den Korpsmanövern einzig waren 90 Beamte und 4 Angestellte einberufen, so dass einzelne Direktionen und Zollämter die Hälfte ihres Beamtenpersonals abzugeben hatten, ohne dass es möglich war, ihnen Ersatz zuzuteilen. Von den grossen eidgenössischen Verwaltungen hat einzig die Zollverwaltung mit diesen für den regelmässigen Dienstgang ausserordentlich störenden Verhältnissen zu rechnen, da das Personal der Post-, der Telegraphen- und der Bundesbahnverwaltung vom Militärdienst dispensiert ist.

Über die Dienstverhältnisse im einzelnen ist folgendes zu erwähnen:

In Dérivé-Boncourt, Basel Hägenheimerstrasse, Campocologno, Splügen und Moillesulaz sind neue Gebäulichkeiten für den Zoll- bzw. Grenzwachtdienst erstellt worden, die im Berichtsjahr bezogen werden konnten. Die bisanhin misslichen Raumverhältnisse bei der Zolldirektion in Schaffhausen haben eine Besserung erfahren durch Einrichtung des 3. Stockwerkes zu Bureauzwecken. Die Erstellung eines neuen Direktionsgebäudes an einer für den Verkehr geeigneteren Lage ist aber zum dringenden Bedürfnis geworden. Wir werden den Räten sobald als möglich eine bezügliche Vorlage unterbreiten.

Die längst nötige Vergrößerung der Zolllokale in Romanshorn ist durch den Umbau des alten Kornhauses am Hafen in befriedigender Weise durchgeführt und es darf angenommen werden, dass die nunmehr zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten auf längere Dauer genügen können.

Auch im Bahnhof Zürich hat eine Erweiterung des Eilgut-Zollbureaus stattgefunden.

Infolge veränderter Verkehrsverhältnisse sind die bisherigen Nebenzollämter Diessenhofen, Emmishofen und Splügen der Verkehrsfrequenz entsprechend in Hauptzollämter, das bisherige Hauptzollamt Schaffhausen am Rhein in ein Nebenzollamt umgewandelt worden.

Der Zollbezugsposten in Brusino wurde zu einem Nebenzollamt erweitert; neue Zollbezugsposten wurden errichtet in Nohl bei Schaffhausen und La Brédot im neuenburgischen Jura.

Im Zollwarenschuppen des Güterbahnhofes in St. Gallen macht sich infolge der ausserordentlichen, mit der günstigen Konjunktur in der Stickerei und dem sonstigen guten Geschäftsgang in Zusammenhang stehenden Verkehrssteigerung bedeutender Platzmangel fühlbar, obschon diese Räumlichkeiten erst im Jahre 1903 in Betrieb gesetzt worden waren und nach damaliger Berechnung und Voraussicht den Verkehrsbedürfnissen für eine längere Reihe von Jahren hätten genügen sollen. Die Bahnverwaltung hat auf gestelltes Ansuchen Abhülfe versprochen, was in wirksamer Weise nur durch Erstellung eines Anbaues geschehen kann.

Für die an die internationale Ausstellung in Mailand gesandten schweizerischen Ausstellungsgüter wurden besondere Vereinfachungen im Zollabfertigungsverfahren eingeräumt behufs

zollfreier Wiedereinfuhr bei der Rückkehr. Es kam dabei ein ähnliches Verfahren zur Anwendung, wie es sich schon anlässlich der letzten Ausstellungen in Paris und Lüttich bewährt hatte.

Seit Eröffnung des Betriebes durch den Simplontunnel sind in Brig und Domodossola neue Hauptzollämter errichtet, von denen dem letzteren gemäss den Vereinbarungen mit Italien die Abfertigung des Reisendenverkehrs und der zollpflichtigen Postsendungen obliegt, während der gesamte übrige Ein- und Ausfuhrverkehr in Brig abgefertigt wird. Da die schweizerischen Viehsanitätspolizeiorgane aber in Domodossola stationiert sind, so erwies es sich bald als nötig, auch die Zollbehandlung von zur Ein- und Durchfuhr bestimmten Tieren und Fleischsendungen nach Domodossola zu verlegen.

Die Abfertigung des Reisendengepäckes in Domodossola hat bei gewissen Expresszügen von Anfang an zu Schwierigkeiten Anlass gegeben, weil die Reisenden, anstatt die in den Wagen stattfindende Zollrevision abzuwarten, sofort nach Ankunft ihre Plätze verlassen und sich auf die Perrons oder in die Büffets begeben. Da unter diesen Umständen eine zollamtliche Abfertigung während der Haltezeit nicht möglich ist, so hat sich die Zollverwaltung genötigt gesehen, die Züge durch Personal begleiten und die Zollrevision während der Fahrt bis Brig vornehmen zu lassen. Hierdurch entstehen aber der Zollverwaltung beträchtliche Kosten für Displacementsentschädigung an das Personal, auch wird ein Teil des letzteren für längere Zeit seinen übrigen Dienstverrichtungen entzogen, welche Nachteile bei der Zollbehandlung auf der Station Domodossola dahinfallen würden. Gemäss den abgeschlossenen Konventionen hat die schweizerische Zollabfertigung der Reisenden in Domodossola stattzufinden. Um dies zu erreichen haben wir uns mit der italienischen Regierung in Beziehung gesetzt, deren Antwort bei Abfassung dieses Berichtes noch nicht eingetroffen war.

Eine weitere Schwierigkeit im Verkehr über die Simplonbahn, die zu Klagen in der Presse Anlass gegeben hat, ist darauf zurückzuführen, dass Bahnsendungen aus der Schweiz mit Bestimmung nach den am Südabhänge der Simplonstrasse gelegenen schweizerischen Ortschaften, wie auch solche in umgekehrter Richtung, der italienischen Zollbehandlung wegen vorerst nach Domodossola gehen müssen, womit beträchtlicher Zeitverlust und nutzlose Transportspesen verbunden sind. Diesem Übelstand, für welchen mit Unrecht auch die schweizerische Zollverwaltung verantwortlich gemacht worden ist, wird wohl demnächst in befriedigender Weise abgeholfen werden.

Bei diesem Anlasse mag auch erwähnt sein, dass die Simplonbahn, obwohl deren Verkehr in normaler Entwicklung begriffen ist, auf den Güterverkehr über Chiasso und Luino bisher einen wesentlichen Einfluss im Sinne der Verminderung nicht ausgeübt hat. Einzig im Personenverkehr ist insoweit eine kleine Verschiebung eingetreten, als die italienischen Arbeiterscharen zu einem grossen Teil die Simplonbahn benützen.

In Chiasso war das ganze Jahr hindurch ein so ausserordentlicher Warenandrang, namentlich in der Richtung nach Italien, dass die Verlängerung der Arbeitszeit bis abends 10 Uhr nicht genügte, sondern auch noch Sonn- und Festtage für Aus- und Einladung von Frachtgütern und für Verzollung von Eilgütern in Anspruch genommen werden mussten.

Die Ortschaft St. Gingolph zerfällt politisch in eine schweizerische und eine französische Gemeinde, die durch den Grenzbach Morge voneinander getrennt sind. Auf der französischen Seite werden zwei Metzgereien betrieben, während schweizerischerseits keine solche existiert, so dass die Bewohner von schweizerisch St. Gingolph für die Beschaffung von Fleisch auf die Metzger im französischen Teil der Ortschaft angewiesen sind. Während früher frisches Fleisch bis auf 2 kg. zollfrei eingeführt werden konnte, weil der Zollbetrag dafür 10 cts. nicht erreichte (Art. 3 lit. g des Zollgesetzes), hat sich infolge der Erhöhung des Fleischzollens im neuen Zolltarif die Sachlage geändert, indem der Zoll für 1 kg. nunmehr 10 bzw. 15 Cts. beträgt.

Im Hinblick hierauf hat die Gemeindebehörde von schweizerisch St. Gingolph in Verbindung mit anderen Interessenten darum nachgesucht, es möchte in Anbetracht der ausnahmsweisen örtlichen Verhältnisse und der Schwierigkeit, sich anderswo mit frischem Fleisch zu versehen, die frühere Toleranz bis 2 kg. fernerhin bestehen gelassen werden, umsomehr da gemäss dem Handelsvertrag mit Deutschland auch für die Bewohnerschaft an der Grenze gegen Deutschland eine gleiche Grenzverkehrserleichterung bestehe. Zu diesem letzteren Hinweis ist jedoch zu bemerken, dass die zwischen der Schweiz und Deutschland vereinbarte Grenzverkehrsbegünstigung auf andere Grenzgebiete nicht anwendbar ist. Immerhin hat der Bundesrath in Berücksichtigung der angeführten Gründe dem Gesuche ausnahmsweise entsprechen zu können geglaubt unter dem Vorbehalt, auf die Angelegenheit zurückzukommen, wenn es sich als nötig erweise, namentlich aber, wenn auf der schweizerischen Seite der Ortschaft ein Fleischverkaufslokal eröffnet werde.

VII. Grenzschutz.

Das eidgenössische Grenzwachtkorps hatte am Schlusse des Berichtsjahres folgenden Bestand:

	Grenzwachtchefs und Offiziere.	Unteroffiziere.	Grenzwächter.	Zahl der Sektionen.	Zahl der Posten.
I. Zollgebiet .	2	17	171	10	64
II. „ .	1	7	100	5	56
III. „ .	1	6	76	4	38
IV. „ .	2	13	109	7	50
V. „ .	2	18	207	10	60
VI. „ .	3	16	203	9	55
Zusammen	11	77	866	45	323
		943			

Bestand am Schlusse des Vorjahres:

Grenzwachtchefs und Offiziere	11
Unteroffiziere und Grenzwächter	911
somit eine Vermehrung um 32 Mann.	

Im Berichtsjahre wurde die Bewaffnung mit dem Kurzgewehr Modell 1889/1900 zu Ende gebracht, so dass nunmehr sämtliche Grenzwächter mit dem neuen Gewehr ausgerüstet sind.

In der Beschaffung der Dienstkleidung für das Grenzwachtpersonal ist die Änderung zu vermerken, dass die zur Anfertigung der Uniformen benötigten, im Submissionswege vergebenen Tücher inskünftig vom Fabrikanten direkt an die Oberzolldirektion abzuliefern sind, welche sie nach Bedarf an die Uniformlieferanten abgibt.

Wegen Beschimpfung von Grenzwächtern musste in mehreren Fällen gerichtliche Bestrafung verlangt werden; unter den Bestraften befindet sich auch eine streitsüchtige Frau, welche sich sogar tötlich gegen einen Grenzwächter vergangen hatte. Ein Grenzwächter im Berner Jura, welcher wegen Körperverletzung eingeklagt worden war, wurde vom Kriegsgericht der II. Division freigesprochen.

Im bernischen Jura wurden 27 Zigeunerbanden mit 307 Personen zurückgewiesen; auch an der Grenze des Kantons Graubünden fanden Zusammenstösse mit Zigeunern statt. Im st. gallischen Rheintal, wo die Grenzwächter auch fremdenpolizeiliche

Verrichtungen besorgen, wurden gegen 300 Vaganten zurückgewiesen.

Beim Anhalten eines solchen Individuums auf der Rheinbrücke bei Kriesern wurde dem diensttuenden Grenzwächter mit einem Messer eine glücklicherweise nicht sehr schwere Verwundung beigebracht, die ausser einer mehrwöchentlichen Arbeitsunfähigkeit keine weitere Folgen hatte. Der Täter konnte sich auf österreichisches Gebiet flüchten, wurde daselbst aber bald verhaftet und vom Kreisgericht in Feldkirch zu 8 Monaten schwerem Kerker und zu einer Entschädigung an den Verletzten verurteilt. Da von dem mittellosen Täter nichts erhältlich war, so hat die Zollverwaltung dem betreffenden Grenzwächter aus dem bestehenden Fonds für Entschädigungen an das Zollpersonal bei Unfällen im Dienste eine angemessene Vergütung verabfolgt.

Die Rheinbrücken, welche bisher von den österreichischen Finanzwachtorganen jeweilen um 10 bzw. 11 Uhr nachts abgeschlossen wurden, müssen nun gemäss einer Bestimmung des neuen Handelsvertrages mit Österreich-Ungarn ununterbrochen offen gehalten werden, welche Neuerung eine intensivere Bewachung der Brücken und infolgedessen eine erhebliche Verstärkung des Grenzwachtpersonals erforderte.

Bei einem Grenzwachtposten im neuenburgischen Jura erschien am 20. Oktober ein Individuum, das sich als neuenburgischer Landjäger ausgab und die Beihilfe des Grenzwachtpersonals zur Vornahme einer Verhaftung verlangte. Da der Betreffende sich nicht legitimieren konnte, so wurde er weggewiesen; aus Rache darüber feuerte er auf zirka 50 Meter Entfernung vier Revolverschüsse gegen den Zollposten. Die Persönlichkeit konnte nachträglich ermittelt und dem Gericht zur Bestrafung überwiesen werden.

VIII. Straffälle.

A. Zollübertretungen.

Auf Ende 1905 waren unerledigt geblieben	59 Straffälle
neu hinzugekommen sind	1792 „
	<hr/>
Total 1906	1851 Straffälle
im Vorjahre 1905	1762 „
	<hr/>
Vermehrung pro 1906	89 Straffälle

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung	69
b. durch freiwillige und unbedingte Unterziehung . . .	1698
c. durch gerichtlichen Spruch:	
zu gunsten der Verwaltung	7
zu ungunsten der Verwaltung	1
	<hr/>
Total	1775

Am Schlusse des Jahres waren unerledigt:

vor Gericht anhängig	3
bei der Verwaltung pendent	73
	<hr/>
Total	76
	<hr/>
Gesamttotal	1851

Es betragen:	1906 Fr.	1905 Fr.	Differenz Fr.
1. die umgangenen Zollgebühren	30,922. 37	17,614. 85	+ 13,307. 52
2. die eingezogenen Zollbussen	71,369. 53	46,310. 63	+ 25,058. 90
3. der Anteil der Zollverwaltung	23,793. 89	15,466. 28	+ 8,327. 61

B. Durch das Zollpersonal verzeigte und von der Zollverwaltung liquidierte Übertretungen des Alkoholgesetzes.

Auf Ende 1905 unerledigt geblieben	1	Straffall
neu hinzugekommen 1906	40	Straffälle
	<hr/>	
Total 1906	41	Straffälle
im Vorjahre 1905	29	„
	<hr/>	
Vermehrung 1906	12	Straffälle

Ihre Erledigung fanden:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung	5	Straffälle
b. „ freiwillige und unbedingte Unterziehung	33	„
c. „ gerichtlichen Spruch:		
zu gunsten der Verwaltung	1	Straffall

Am Schluss des Jahres 1906 waren unerledigt:

a. vor Gericht anhängig	—	„
b. bei der Verwaltung pendent	2	Straffälle
	<hr/>	
Total	41	Straffälle

Spezialhandel der Schweiz nach Kategorien. — Commerce spécial de la Suisse réparti par catégories du tarif.

Nummern	Kategorien	Einheit	Einfuhr — Importation				Ausfuhr — Exportation				Unité	Catégories	Numéros
			1906		1905		1906		1905				
			Menge Quantité	Wert Valeur	Menge Quantité	Wert Valeur	Menge Quantité	Wert Valeur	Menge Quantité	Wert Valeur			
			q. net	Fr.	q. net	Fr.	q. net	Fr.	q. net	Fr.			
I	A. Getreide etc.	q.	8,013,120	156,212,848	7,780,339	150,451,988	70,128	4,344,022	¹ 67,228	3,905,911	q.	A. Céréales, etc.	I
	B. Früchte und Gemüse	q.	1,227,809	27,360,277	1,267,728	23,141,241	792,012	9,743,907	185,334	3,560,028	q.	B. Fruits et légumes	
	C. Kolonialwaren etc.	q.	1,258,162	66,773,908	1,228,566	63,675,435	106,621	37,118,078	² 86,317	32,167,332	q.	C. Denrées coloniales, etc.	
	D. Animalische Nahrungsmittel	q.	467,006	64,004,531	469,554	63,818,117	658,819	82,660,583	673,019	79,407,353	q.	D. Produits alimentaires de provenance animale	
II	E. Esswaren, feine etc.	q.	150,752	1,903,008	103,217	1,715,322	90,247	3,240,630	48,055	3,209,175	q.	E. Comestibles fins, etc.	II
	F. Tabak	q.	73,873	9,918,636	76,637	11,575,822	10,261	3,483,139	10,783	3,743,188	q.	F. Tabacs	
	G. Getränke	hl.	7,556	1,661,124	16,011	3,424,650	33,570	2,243,567	34,646	2,161,381	hl.	G. Boissons	
III	A. Tiere	St.	815,327	21,187,861	2,240,201	57,476,573	25,311	904,961	27,650	981,393	hl.	A. Animaux	III
	B. Tierische Stoffe etc.	q.	288,008	58,047,094	279,520	60,046,194	58,890	22,810,604	45,084	14,995,115	q.	B. Matières animales, etc.	
	C. Düngstoffe etc.	q.	15,679	4,209,252	15,141	4,171,239	4,416	994,807	3,624	887,225	q.	C. Engrais et déchets, etc.	
IV	Häute und Felle etc.	q.	986,144	7,620,952	920,028	6,317,731	261,150	772,064	276,714	826,286	q.	Cuir et peaux, etc.	IV
	Sämereien; Pflanzen etc.	q.	83,185	35,900,403	81,660	44,929,397	96,416	27,592,373	92,033	23,676,412	q.	Semences; plantes, etc.	
V	Holz	q.	1,695,042	16,499,311	*	*	211,211	2,458,703	*	*	q.	Bois	V
	A. Faserstoffe, Lumpen	q.	4,083,046	34,446,789	4,192,007	39,561,770	613,617	6,192,888	641,400	5,713,146	q.	A. Matière fibreuse, chiffons	
VI	B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen	q.	125,913	2,768,628			125,374	3,696,081			q.	B. Papier et carton, non imprimés	VI
	C. Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen	q.	75,231	5,712,936	306,122	30,357,155	12,240	1,015,824	173,106	12,730,756	q.	C. Papier et carton imprimés	
VII	D. Bücher etc.	q.	19,431	5,003,431			4,110	1,516,907			q.	D. Livres, revues, etc.	VII
	E. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	q.	33,825	17,256,838			10,231	5,933,609			q.	E. Ouvrages de relieur et cartonnages	
VIII	A. Baumwolle	q.	9,394	2,423,069			1,215	296,949			q.	A. Coton	VIII
	B. Flachs, Hanf, Jute etc.	q.	373,854	104,047,261	379,900	97,221,225	192,607	210,915,138	186,260	185,840,814	q.	B. Lin, chanvre, jute, etc.	
IX	C. Seide	q.	80,216	16,521,681	71,306	19,071,580	2,868	2,693,763	2,634	2,690,137	q.	C. Soie	IX
	D. Wolle	q.	61,569	177,370,175	55,419	154,339,265	66,952	262,658,075	62,604	250,728,057	q.	D. Laine	
X	E. Haare aller Art etc.	q.	118,213	69,452,438	115,093	72,424,805	38,010	25,935,731	32,439	23,297,448	q.	E. Poils de tout genre, etc.	X
	F. Stroh, Rohr, Bast etc.	q.	13,473	3,516,862	12,839	3,680,415	2,552	684,935	2,137	644,382	q.	F. Paille, jonc, liber, etc.	
XI	G. Kautschuk etc.	q.	79,632	7,273,924	64,807	4,376,337	10,873	10,485,725	8,722	11,767,556	q.	G. Caoutchouc, etc.	XI
	H. Konfektion	q.	7,491	5,348,956	6,868	5,069,175	2,407	1,513,678	979	1,133,534	q.	H. Confections	
XII	Mineralische Stoffe	q.	25,941	45,330,857	34,054	44,761,926	6,681	13,688,151	6,618	13,518,441	q.	Matières minérales	XII
	A. Ton	q.	32,648,945	87,905,613	31,427,226	81,693,331	1,524,991	7,501,942	1,402,780	5,984,313	q.	A. Argile	
XIII	B. Steinzeug	q.	375,507	2,102,096			319,951	682,485			q.	B. Grès	XIII
	C. Töpferwaren	q.	49,952	1,795,104	514,020	7,921,365	1,278	57,891	351,305	1,012,289	q.	C. Poteries	
XIV	Glas	q.	45,396	3,607,798			7,337	297,728			q.	Verre	XIV
	A. Eisen	q.	166,320	7,581,239	141,256	6,605,788	4,630	384,901	1,951	356,870	q.	A. Fer	
XV	B. Kupfer	q.	4,048,288	93,072,707	3,554,422	80,048,730	349,549	13,464,248	259,455	11,039,388	q.	B. Cuivre	XV
	C. Blei	q.	109,468	29,229,739	89,336	20,274,592	27,846	4,599,021	17,415	3,562,849	q.	C. Plomb	
XVI	D. Zink	q.	66,172	3,536,674	56,058	2,835,468	7,075	503,016	3,693	343,340	q.	D. Zinc	XVI
	E. Zinn	q.	32,967	2,751,871	29,835	2,485,456	9,823	501,468	6,400	391,081	q.	E. Etain	
XVII	F. Nickel	q.	18,297	8,362,665	16,512	6,490,740	1,147	458,856	804	365,644	q.	F. Nickel	XVII
	G. Aluminium	q.	3,874	2,526,272	3,271	1,783,900	1,264	279,577	892	159,132	q.	G. Aluminium	
XVIII	H. Edle Metalle, ungemünzt	q.	3,127	1,312,795	777	513,365	8,256	3,385,151	6,698	2,233,685	q.	H. Métaux précieux, non monnayés	XVIII
	J. Erze und Metalle, andere	q.	6,015	57,369,480	5,249	52,414,248	1,942	24,437,646	1,447	21,315,288	q.	J. Minerais et métaux, autres	
XIX	A. Maschinen etc.	q.	4,692	278,239	1,603	158,691	2,365	34,416	3,406	35,145	q.	A. Machines, etc.	XIX
	B. Fahrzeuge	q.	292,916	33,050,697	372,857	37,702,811	418,675	62,801,132	372,376	56,817,400	q.	B. Véhicules	
XX	Uhren	St.	34,647	9,753,712	32,546	8,337,647	8,833	5,137,449	5,944	3,905,275	q.	Horloges et montres	XX
	A. Uhrenbestandteile	q.	560,864	1,506,018	314,323	1,393,796	11,820,344	141,303,133	10,468,100	123,466,101	q.	A. Pièces détachées d'horloges et de montres	
XXI	B. Instrumente und Apparate	q.	2,779	2,963,202	2,295	2,940,490	2,053	9,098,394	1,760	7,824,317	q.	B. Instruments et appareils	XXI
	A. Apotheker- und Drogeriewaren etc.	q.	16,110	11,753,306	15,694	9,467,667	11,218	8,017,344	9,799	6,593,888	q.	A. Objets pharmaceutiques et drogueries, etc.	
XXII	B. Chemikalien	q.	56,914	6,864,140	66,860	9,093,509	15,096	8,862,210	³ 16,779	9,108,824	q.	B. Substances et produits chimiques, etc.	XXII
	C. Farbwaren	q.	1,014,886	34,282,606	969,164	29,993,833	414,995	11,037,262	367,726	10,119,612	q.	C. Couleurs	
XXIII	D. Technische Fette etc.	q.	146,521	7,996,501	139,104	7,573,851	67,396	22,314,661	59,618	20,531,725	q.	D. Graisses, huiles, etc.	XXIII
	Nicht anderweit genannte Waren	q.	943,630	24,317,003	920,248	21,002,051	25,996	1,098,089	7,846	632,251	q.	Articles non dénommés ailleurs	
XXIV	Rest	q.	33,462	16,917,301	30,133	13,696,993	3,045	3,015,781	2,512	2,757,962	q.	Reste	XXIV
		q.	—	—	1,492,489	13,815,039	—	—	296,142	3,179,536	q.		
XXV	Total	q.	59,206,442		57,078,251		6,659,349		5,791,400		q.	Total	XXV
		St.	848,872	1,418,609,828	593,843	1,379,850,723	11,879,234	1,074,868,693	10,513,184	969,321,005	p.		
XXVI		hl.	815,327		2,240,201		25,311		27,650		hl.		XXVI
	Hierzu: Gemünztes Edelmetall	q.	1,517	85,134,934	2,298	78,470,977	458	28,490,899	560	38,501,751	q.	En plus: Monnaies	

¹ Inkl. Futtermehl.

Y compris la farine pour le bétail.

² Exkl. Kakaobutter.

Non compris le beurre de cacao.

³ Inkl. Kakaobutter.

Y compris le beurre de cacao.

* Eine Vergleichung ist nicht möglich.

Une comparaison n'est pas possible.

	1906	1905	Differenz
Es betragen:	Fr.	Fr.	Fr.
1. die umgangenen Monopolgebühren . .	1019. 83	1964. 86	— 945. 03
2. die eingegangenen Bussen	2645. 48	8948. 16	— 6302. 68

IX. Handelsstatistik.

Für die provisorische Publikation 1905 konnte die übliche Frist (15. Februar) eingehalten werden. Der Jahresband mit dem Bericht in deutscher Sprache wurde am 10. September ausgeben, der Bericht in französischer Sprache am 11. Oktober 1906.

Die handelsstatistischen Resultate im Jahre 1906 (die Einfuhr ist vorerst nur provisorisch gewertet) sind folgende:

Einfuhr: 1418,₆ Millionen gegen 1379,₈ Millionen im Jahre 1905 und 1240 Millionen im Jahre 1904.

Ausfuhr: 1074,₉ Millionen gegen 969,₃ Millionen im Jahre 1905 und 891,₅ Millionen im Jahre 1904.

Nach den vorliegenden Ergebnissen würde also die Einfuhr um 343,₇ Millionen oder um 24,₂ % stärker sein als die Ausfuhr. Dieses Verhältnis wird sich aber nach Abschluss der definitiven Bewertungen der Einfuhr anders gestalten, denn nicht nur die Einheitswerte einzelner Rohstoffe der Textilindustrie, vor allem Seide und Wolle, haben im Laufe des Jahres namhafte Erhöhungen erfahren, sondern auch die Rohstoffe der Metallindustrie, sowie die wichtigsten Nahrungsmittel und ganz besonders diejenigen animalischer Provenienz. Die Einheitswerte der Positionen des neuen Tarifs sind zwar im Frühjahr 1906 der damaligen Marktlage entsprechend neu eingeschätzt worden, aber seither hat die Hausse noch bedeutende Fortschritte gemacht, so dass bei einer Reihe der wichtigsten Artikel Höherwertungen vorausgesehen werden können.

Die einzelnen Quartale haben folgenden Anteil an der Wertzunahme oder Abnahme (Millionen):

Quartal	I.	II.	III.	IV.	Jahr.
Einfuhr .	+ 22	+ 21	+ 23	— 27	+ 39
Ausfuhr .	+ 31	+ 28	+ 18	+ 29	+ 106

Die Abnahme der Einfuhr im IV. Quartal erklärt sich ohne weiteres durch die starken Vorkäufe im IV. Quartal 1905 (+ 72

Millionen) vor Ablauf des alten Zolltarifs. Von der Mehrausfuhr im IV. Quartal (+ 29 Millionen) entfallen 12 Millionen auf Tiere und frisches Obst, so dass der industrielle Mehrexport des genannten letzten Quartals nur mit 17 Millionen partipiziert (wovon Uhren + 5 Millionen, Stickereien und andere Baumwollfabrikate + 3,7 Millionen, Seide und Seidenfabrikate + 1,9 Millionen).

An der Vermehrung der Jahreseinfuhr haben folgende Kategorien Anteil (Wert in tausend Franken):

				%
Getreide und Hülsenfrüchte	+	5,761	oder	3,8
Mehl ohne Futtermehl	+	2,200		
Mais	+	1,597		
Hafer	+	1,382		
Früchte und Gemüse	+	4,219	"	18,2
Kolonialwaren, etc.	+	3,098	"	4,9
Animalische Nahrungsmittel	+	186	"	0,3
Esswaren, andere	+	188	"	11,0
Tierische Stoffe	+	38	"	0,9
Düngstoffe	+	1,303	"	20,6
Papier	+	2,808	"	9,2
Baumwolle	+	6,826	"	7,9
Rohstoff	+	7,516		
Seide	+	23,021	"	14,9
Organsin und Trame	+	17,229		
Abfälle, Peignée u. Grège	+	8,250		
Stroh	+	2,898	"	66,2
Kautschuk	+	280	"	5,5
Konfektion	+	560	"	1,3
Mineralische Stoffe	+	6,212	"	7,6
Glas	+	975	"	14,8
Eisen	+	13,024	"	16,2
Kupfer	+	8,955	"	44,2
Blei	+	701	"	24,7
Zink	+	266	"	10,7
Zinn	+	1,873	"	28,9
Nickel	+	742	"	41,6
Aluminium	+	799	"	156,0
Edle Metalle	+	4,592	"	9,4
Erze und Metalle, nicht genannte	+	120	"	75,0
Fahrzeuge	+	1,416	"	17,0
Uhren	+	135	"	3,1
Instrumente und Apparate	+	2,286	"	24,1

			%
Chemikalien	+	4,289	oder 14,3
Farben	+	423	„ 5,6
Öle, Fette, Seifen, Wichse etc.	+	3,315	„ 15,8
Kurzwaren, Bureauaterial, Spielzeug	+	3,220	„ 23,5

Als Mindereinfuhren kommen in Betracht:

Tabak und Tabakfabrikate	—	1,657	„ 14,3
Getränke	—	38,052	„ 62,5
Tiere	—	1,999	„ 3,3
Häute, Felle, Leder, Lederwaren, Schuh- waren	—	9,029	„ 20,1
Schuhe und Bestandteile	—	1,602	
Leder	—	7,476	
Rohe Häute und Felle	+	830	
Flachs, Hanf, Jute etc.	—	2,550	„ 13,4
Rohstoff	+	1,021	
Garne	—	96	
Gewebe	—	4,265	
Wolle	—	2,972	oder 4,1
Rohwolle	+	2,948	
Garne	—	505	
Gewebe	—	2,368	
Andere Wollwaren	—	3,048	
Haare aller Art	—	164	„ 4,4
Ton, Steinzeug, Töpferwaren	—	416	„ 5,3
Maschinen	—	4,652	„ 12,3
Apothekerwaren und Drogen	—	2,229	„ 24,5

Mit Einschluss der Kakaobutter (Einfuhr 1906: 3,102) würde sich für letztere Kategorie eine Mehreinfuhr ergeben.

Bei der Ausfuhr ergeben sich folgende Zunahmen gegenüber 1905:

			%
Getreide, etc.	+	438	oder 11,2
Früchte und Gemüse	+	6,184	„ 174,0
Kolonialwaren und verwandte Produkte	+	4,951	„ 15,4
Chokolade u. Kakaopulver	+	4,470	
Animalische Nahrungsmittel	+	3,253	„ 4,1
Käse	+	4,173	
Kondensierte Milch	—	1,207	

				^o / _o
Tiere		+	7,815	oder 52,1
Kühe	+ 5,449			
Rinder	+ 1,340			
Tierische Stoffe		+	108	„ 12,2
Häute, Felle, Leder, Lederwaren und Schuhwaren		+	3,916	„ 16,3
rohe Häute und Felle	+ 3,200			
Holz		+	480	„ 8,4
Baumwolle		+	25,074	„ 13,5
Kettenstichstickereien	+ 1,433			
Plattstichstickereien	+ 21,893			
Garne	+ 3,191			
Gewebe aller Art	- 2,190			
Seide		+	11,930	„ 4,3
Grège und Kunstseide	+ 3,165			
Organsin und Trame	+ 3,791			
Déchets und Peignée	+ 2,529			
Gefärbte Seide	+ 8,666			
Florettseide, gezwirnt	+ 1,097			
Nähseide	+ 856			
Gewebe	- 7,938			
Bänder	- 347			
Wolle		+	2,638	„ 11,3
Rohwolle und Abfälle	+ 2,488			
Garne	+ 995			
Stickereien	- 925			
Haare aller Art		+	41	„ 6,7
Kautschuk		+	380	„ 33,5
Konfektion		+	170	„ 1,2
Mineralische Stoffe		+	1,518	„ 25,4
Ton, Steinzeug, Töpferwaren		+	26	„ 2,5
Glas		+	28	„ 7,5
Eisen		+	2,425	„ 22,0
Kupfer		+	1,036	„ 29,1
Blei		+	160	„ 46,5
Zink		+	110	„ 28,1
Zinn		+	93	„ 25,4
Nickel		+	120	„ 75,5
Aluminium		+	1,151	„ 51,5

			%
Edle Metalle, ohne Münzen	+	3,122	oder 14,6
Maschinen	+	5,984	„ 10,5
Fahrzeuge	+	1,232	„ 31,5
Uhren	+	19,111	„ 14,6
Instrumente und Apparate	+	1,423	„ 21,6
Chemikalien	+	918	„ 9,1
Farben	+	1,783	„ 8,7
Gewerbliche Öle, Fette etc.	+	466	„ 73,7
Kurzwaren, Bureauaterial, Spielzeug	+	258	„ 9,4

Abnahmen bei der Ausfuhr sind zu verzeichnen bei:

Tabak und Tabakfabrikate	—	260	„ 6,9
Düngstoffe	—	54	„ 6,5
Papier	—	271	„ 2,1
Stroh	—	1,282	„ 10,9
Apothekerwaren und Drogen	--	247	„ 2,7

bei letzterem Posten ist der Ausfall durch die Ausscheidung der Kakaobutter aus Nr. 13a veranlasst.

Sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr ist betreffend die vorstehenden Vergleichen mit dem Vorjahre darauf Bedacht zu nehmen, dass eine genaue Gegenüberstellung des Inhalts der neuen und der alten Kategorien nicht in allen Fällen möglich ist.

Beispielsweise sei erwähnt, dass Gasmesser, Kassakontrollapparate, Schreib- und Rechenmaschinen, welche einen Teil der alten Position 250 (nicht besonders genannte Maschinen) bildeten, im neuen Tarif zu den Instrumenten und Apparaten eingereiht sind, so dass sowohl bei der Kategorie Maschinen, als auch bei der Kategorie Instrumente und Apparate Verschiebungen stattgefunden haben, die nicht in genauen Zahlen ausgedrückt werden können.

Ähnlich verhält es sich bei anderen Kategorien, und eine im Laufe des Jahres erscheinende Konkordanz der Nummern des alten und des neuen Tarifs wird darüber Aufschluss geben, bei welchen Kategorien und Einzelpositionen eine genaue Vergleichung noch möglich ist.

Für alle weiteren Details betreffend den Warenverkehr muss auf den im Laufe des Jahres erscheinenden statistischen Band nebst Bericht verwiesen werden.

Die Anzahl der statistischen Positionen des neuen Gebrauchs-tarifs ist nach dem Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Spanien

und des Abkommens mit Frankreich auf 1317 angewachsen gegen 769 im Jahre 1905 und 555 im Jahre 1885, als die Handelsstatistik ins Leben trat.

Seit dem 1. Januar 1907 sind 272 Positionen der Wertdeklaration bei der Einfuhr unterstellt gegen 247 im Jahre 1906 und 54 im Jahre 1905.

Das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs und der neuen Verordnung betreffend die Statistik des Warenverkehrs hatte eine Vermehrung der Revisoren um 3 und der Kanzlisten um 5 zur Folge.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 19. April 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Landquart über Ragaz nach der liechtensteinischen Grenze.

(Vom 16. April 1907.)

Tit.

I.

Mittelst Eingabe vom 27. April 1905 unterbreitete das Initiativkomitee für eine Schmalspurbahn von Landquart über Ragaz zur liechtensteinischen Grenze, vertreten durch Herrn Oberst von Sprecher in Maienfeld, welcher später durch Herrn Fridolin Simon, Kantonsrat in Ragaz, ersetzt wurde und Herrn von Gugelberg, Ingenieur in Maienfeld, dem Eisenbahndepartement zu Händen der Bundesbehörden das Gesuch, es möchte dem Komitee zu Händen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und den Betrieb der genannten Bahn erteilt werden. Dieselbe soll auf dem Gebiete des Fürstentums Liechtenstein bis nach Schaan fortgesetzt werden.

Gemäss dem allgemeinen Bericht hat diese Bahn den Zweck, das Fürstentum Liechtenstein, und die Arlbergbahn mit der Rhätischen Bahn zu verbinden. Diese letztere habe daher kein kleines Interesse an der Realisierung dieses Projektes, das ihr

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1906.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.04.1907
Date	
Data	
Seite	1-107
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 384

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.